

**Landkreis**  **Leer**

**Regionales  
Raumordnungsprogramm**

**2006**

## Vorwort

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) soll "den Raum Landkreis Leer ordnen" und legt neben dem Landesraumordnungsprogramm Ziele und Grundsätze fest. Die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an die Fläche sollen so möglichst aufeinander abgestimmt werden.

Das Niedersächsische Raumordnungsgesetz schreibt dazu vor, dass die Planungen die nachhaltige Entwicklung des Landes und seiner Teile unter Beachtung der naturräumlichen und sonstigen Gegebenheiten in einer Weise fördern sollen, die der Gesamtheit und dem Einzelnen am besten dient. Dabei müssen die „Anforderungen zur Sicherung, des Schutzes, der Pflege und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Erfordernisse“ berücksichtigt werden.

Damit das Raumordnungsprogramm für den Landkreis Leer dieses Ziel erreichen konnte, waren umfangreiche Vorarbeiten sowie ungezählte Abstimmungsgespräche und Beratungen, vor allem mit den Städten und Gemeinden sowie mit der Landwirtschaft, notwendig. Kreisverwaltung und Kreistag war es während des gesamten Entstehungsprozesses des RROP ein besonderes Anliegen, mit den besonders Betroffenen schon im Vorfeld eine möglichst breite Übereinstimmung zu erzielen. Dass dies gelungen ist, machen der breite politische Konsens im Kreistag und die von Anfang an zu erkennende große Akzeptanz für das RROP deutlich. Es ist eine gute Basis, um gemeinsam die Entwicklung des Landkreises Leer voranzubringen.

Um die heutigen strukturpolitischen Herausforderungen zu bewältigen, sind vielfältige Planungen auf ganz unterschiedlichen Ebenen durchzuführen. Dabei gestalten sich Abwägungs- und Entscheidungsprozesse angesichts ständig zunehmender verfahrensrechtlicher Anforderungen immer komplexer. Entscheidende Voraussetzung für die Nachhaltigkeit einzelner Handlungsmaßnahmen und damit für die weitere positive Entwicklung des Landkreises ist es, diese auf ein gemeinsames gesamträumliches Leitbild auszurichten. Dazu dient dieses RROP, dessen Aufstellungsverfahren mehrere Jahre in Anspruch genommen hat.

Im RROP sind die zum Teil miteinander konkurrierenden Ansprüche an den Raum, wie z. B. Landwirtschaft, gewerbliche Wirtschaft, Verkehr, Naturschutz, Windenergienutzung, Rohstoffgewinnung, städtebauliche Entwicklungen der Städte und Gemeinden und vieles mehr aufeinander abgestimmt worden. Die im regionalen Konsens getroffenen Zielfestlegungen sind nun für alle Adressaten mit raumbezogenen Planungen, insbesondere die Städte und Gemeinden, verbindlich. Sie bilden den Rahmen für eine koordinierte gesamträumliche Entwicklung, lassen aber dennoch hinreichenden Gestaltungsspielraum.

Mit dem Thema Windenergienutzung – insbesondere der Frage der Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen und der Festlegung von Vorrangstandorten – haben sich die Kreistagsmitglieder nicht nur in den Sitzungen der Gremien intensiv auseinandergesetzt. Im Ergebnis hat sich der Kreistag in seiner Sitzung am 19.04.2006 nahezu einstimmig für den Verzicht auf eine konkrete Begrenzung der Gesamthöhe von Windenergieanlagen ausgesprochen und einen regionalplanerischen Grundsatz beschlossen mit dem Inhalt, dass diese eine Gesamthöhe von 140 m nicht überschreiten *sollen*. Die Gemeinden sind nunmehr gefordert, im Rahmen ihrer Planungshoheit eigenverantwortlich Höhenbegrenzungen in den jeweiligen Bebauungsplänen festzusetzen. Über die bestehenden Windparks hinaus werden keine weiteren Windparkstandorte im RROP festgelegt.

Neben den Kommunen ist die Landwirtschaft naturgemäß am stärksten durch die Regionalplanung betroffen. Abweichend von den Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) 1994 sind im RROP die „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ in den, den Landkreis Leer prägenden, weiträumigen Grünlandgebieten größtenteils durch „Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ ersetzt worden. Damit wird die

besondere Bedeutung der Landwirtschaft in dieser Region ausdrücklich hervorgehoben. Nur mit intakten landwirtschaftlichen Betrieben kann es gelingen, unsere wunderschöne, vielfältige Kulturlandschaft auf Dauer zu erhalten. Im Rahmen der Planaufstellung konnten in vielen Gesprächen die zum Teil (vermeintlich) gegensätzlichen Interessen der Landwirtschaft und des Naturschutzes in Einklang gebracht werden. Dazu haben das gegenseitige Verständnis füreinander und die Bereitschaft, konsensfähige Lösungen zu finden, sowohl von Seiten der Landwirtschaft als auch des Naturschutzes, maßgeblich beigetragen.

Allen beteiligten Bürgermeistern und deren Mitarbeitern sowie allen am Abstimmungsprozess beteiligten Vertretern des Landwirtschaftlichen Hauptvereines, der Zweigvereine, des Landwirtschaftsamtes Leer, der Regierungsvertretung Oldenburg und den vielen anderen Dienststellen möchte ich an dieser Stelle ganz herzlich für die äußerst kooperative und konstruktive Mitwirkung an der Erarbeitung des RROP danken!

Danken möchte ich aber auch den Kreistagsmitgliedern, die bei allen Beratungen und letztlich bei der abschließenden Beschlussfassung überaus weitsichtig stets die Gesamtinteressen des Landkreises gesehen haben.

Dieses Regionale Raumordnungsprogramm kann nicht für sich in Anspruch nehmen, ein „endgültiges“ Programm für die nächsten 10 Jahre darzustellen. Es wird in der heutigen schnelllebigen Zeit sich immer wieder ändernden Herausforderungen stellen müssen und immer wieder neue Aufgaben und Problemstellungen zu lösen haben.

Regionalplanung ist deshalb als ein immer wähernder Prozess zu betrachten.



Landrat

## Verfahrensvermerke

### **Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten (§ 8 Abs. 1 NROG)**

Das Verfahren zur Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms ist durch die öffentliche Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten vom 22. Dezember 2004 (Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 24 vom 30. Dezember 2004) - in Ergänzung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1995 (Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 24 vom 28. Dezember 1995) - eingeleitet worden.

### **Beteiligungsverfahren (§ 8 Abs. 2 NROG)**

Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms ist den Beteiligten mit Schreiben vom 24. Oktober 2005 - Az.: III/61 RO - zugeleitet worden. Mit dem Schreiben ist eine Frist zur Abgabe von Anregungen und Bedenken vom 27. Oktober 2005 bis zum 26. Januar 2006 gesetzt worden.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 31. Oktober 2005 bis zum 09. Dezember 2005.

### **Erörterung (§ 8 Abs. 2 NROG)**

Die von den Beteiligten vorgebrachten Anregungen und Bedenken sind am 14. März und 16. März 2006 erörtert worden, soweit sie sich auf wesentliche Inhalte des Programms bezogen.

### **Satzungsbeschluss (§ 8 Abs. 3 NROG)**

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Leer - 2006 - ist durch den Kreistag des Landkreises Leer in seiner Sitzung am 19. April 2006 gemäß § 8 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) in der Fassung vom 18. Mai 2001 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung in den Bereichen Fischerei, Landwirtschaft und Raumordnung vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 412), als Satzung beschlossen.

Leer, den 27.04.2006

gez. Bramlage  
Landrat

### **Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 8 Abs. 3 NROG)**

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Leer - 2006 - ist mit Erlass vom heutigen Tage, Az.: RV OI 1.16-20303/457, genehmigt worden.

Oldenburg, den 19.06.2006

Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Regierungsvertretung Oldenburg  
Im Auftrage

gez. Goebel

### **Bekanntmachung (§ 8 Abs. 4 NROG)**

Die Erteilung der Genehmigung ist im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 12 vom 03. Juli 2006 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung ist das Regionale Raumordnungsprogramm in Kraft getreten.

## Allgemeine Hinweise

- Das **RROP** für den Landkreis Leer setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:
  - Beschreibende Darstellung (weiße Seiten);
  - Zeichnerische Darstellung (in Tasche beiliegende großformatige Karte);
  - Begründung (blaue Seiten);
  - Anhang (gelbe Seiten).
- In der **Beschreibenden Darstellung** des RROP sind die Grundsätze und Ziele der Raumordnung, die sich aus dem LROP 94/98/02, Teil II / C ergeben, auf die linke Seite gestellt. Rechts stehen die Grundsätze (Normaldruck) und **Ziele (Fettdruck)** der Raumordnung des RROP für den Landkreis Leer (2006).

Gemäß § 3 Nr. 1 ROG sind Ziele der Raumordnung *verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.*

Gemäß § 3 Nr. 2 ROG sind Grundsätze der Raumordnung *allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums in oder aufgrund von § 2 als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.*

- Die Ziele der Beschreibenden Darstellung werden zusammen mit den Inhalten der **Zeichnerischen Darstellung** als Satzung beschlossen.
- Die **Begründung** des RROP erläutert die vorher beschriebenen Ziele und legt die Kriterien für deren Festlegung dar. Die Begründung wird - wie auch der Anhang - beschlossen, jedoch nicht als Satzung.
- Der **Anhang** enthält umfangreiches statistisches Zahlen- und Datenmaterial zu einzelnen Bereichen (z. B. Bevölkerung, Erholung). Darüber hinaus dienen Themenkarten zum besseren Verständnis und erleichtern die Übersichtlichkeit der in der Zeichnerischen Darstellung vorgenommenen Abgrenzungen einzelner Themenkomplexe (z. B. Natur und Landschaft, Landwirtschaft).
- Folgende **Fachgutachten** wurden für die Aufstellung des RROP herangezogen:

- Planungsbüro Diekmann & Mosebach: **Bodenabbauleitplan für den Abbau von Quarzsand im Landkreis Leer**. Fachgutachten zum RROP. Rastede, Januar 2005.

- Landkreis Leer (Hrsg.): **Konzept Windenergie 1993**.

- Landkreis Leer (Hrsg.): **Konzept Windenergie 1996**.

Diese Fachplanungen sind nicht dem RROP beigefügt, können aber beim Planungsamt des Landkreises Leer eingesehen werden.

- Wichtige **Begriffsdefinitionen:**

**- Vorranggebiet / Vorrangstandort:** In diesen Bereichen müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung (LROP 94, Teil I / B 8 02, Satz 1).

Das RROP stellt eine behördenverbindliche Planung dar. Daher wird mit der **Festlegung von Vorranggebieten** für Natur und Landschaft bzw. Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung **keine raumordnerische Vorentscheidung über Art und Intensität der Nutzung** dieser Gebiete im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft getroffen (LROP 94, Teil II / C 1.8 06, Satz 1 sowie Erläuterungen zu Teil II, S. 139).

**- Vorsorgegebiet:** Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (LROP 94, Teil I / B 9 02, Satz 1). Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine Abweichung möglich (LROP 94, Teil I / B 9 02, Satz 2).

**Regionales  
Raumordnungsprogramm  
für den  
Landkreis Leer**

**- Beschreibende Darstellung -**

**- 2006 -**

## C/D Ziele der Raumordnung

### Beschreibende Darstellung

#### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1</b>	<b>Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes/Landkreises Leer ..... 2</b>
1.1	Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes/Landkreises Leer ..... 2
1.2	Entwicklung der Regionen ..... 3
1.3	Ländliche Räume ..... 5
1.4	Ordnungsräume ..... 7
1.5	Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume ..... 9
1.6	Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen, Standorte mit besonderen Funktionen ..... 13
1.7	Naturräume ..... 17
1.8	Vorranggebiete und Vorrangstandorte ..... 21
1.9	Vorsorgegebiete ..... 23
<b>2</b>	<b>Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter ..... 25</b>
2.0	Umweltschutz allgemein ..... 25
2.1	Naturschutz und Landschaftspflege ..... 26
2.2	Bodenschutz ..... 29
2.3	Gewässerschutz ..... 31
2.4	Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz ..... 33
2.5	Schutz der Erdatmosphäre, Klima ..... 37
2.6	Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter ..... 39
<b>3</b>	<b>Nutzung und Entwicklung natürlicher und raumstruktureller Standortvoraussetzungen ..... 41</b>
3.0	Umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung der Wirtschaft und der Infrastruktur ..... 41
3.1	Gewerbliche Wirtschaft und Fremdenverkehr ..... 42
3.2	Landwirtschaft ..... 47
3.3	Forstwirtschaft ..... 49
3.4	Rohstoffgewinnung ..... 52
3.5	Energie ..... 57
3.6	Verkehr und Kommunikation ..... 60
3.6.0	Verkehr allgemein ..... 60
3.6.1	Öffentlicher Personennahverkehr ..... 64
3.6.2	Schiennenverkehr ..... 66
3.6.3	Straßenverkehr ..... 70
3.6.4	Schifffahrt ..... 71
3.6.5	Luftfahrt ..... 74
3.6.6	Fußgänger- und Fahrradverkehr ..... 75
3.6.7	Information und Kommunikation ..... 76
3.7	Bildung, Kultur und Soziales ..... 77
3.8	Erholung, Freizeit, Sport ..... 80
3.9	Wasserwirtschaft ..... 86
3.9.0	Wasserwirtschaft allgemein ..... 86
3.9.1	Wasserversorgung ..... 87
3.9.2	Abwasserbehandlung ..... 89
3.9.3	Küsten- und Hochwasserschutz ..... 90
3.10	Abfallwirtschaft ..... 91
3.10.0	Abfallwirtschaft allgemein ..... 91
3.10.1	Siedlungsabfall, Sonderabfall ..... 93
3.10.2	Altlasten ..... 94
3.11	Katastrophenschutz, Verteidigung ..... 95
3.11.1	Katastrophenschutz, zivile Verteidigung ..... 95
3.11.2	Militärische Verteidigung ..... 96



**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –****C 1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes****C 1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes**

01 Zur Verwirklichung der Grundsätze der Raumordnung und der Ziele der Raumordnung zur allgemeinen Entwicklung des Landes gemäß Teil I des Landes-Raumordnungsprogramms ist die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes insbesondere auf die in den Abschnitten C 1.2 bis C 1.9 für die unterschiedlichen Raumkategorien und die Zentralen Orte festgelegten Ziele auszurichten.

02 Bei allen Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sind die wesentlichen Entwicklungskomponenten der Bevölkerungsstruktur und räumlichen Bevölkerungsverteilung sowie die Auswirkungen auf den Wohnraumbedarf zu berücksichtigen.

03 Mit den Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sind die Voraussetzungen zu schaffen für dessen wirtschaftliche und ökologische Umgestaltung. Sie sollen dazu dienen,

- die vorhandene Raum- und Siedlungsstruktur zu sichern und ihr Wirkungsgefüge zu verbessern,
- den Ausbau der Infrastruktur vorrangig auf eine qualitative Verbesserung auszurichten,

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006****D 1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Leer****D 1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Leer**

**01 Im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit soll der Landkreis Leer seinen Beitrag zur Realisierung folgender Planungen und Maßnahmen leisten:**

- **Bau der Küstenautobahn A 22,**
- **Bau des Jade-Weser-Ports,**
- **Verstärkte Nutzung der Potenziale im Bereich Tourismus,**
- **Ausbau der Offshore-Windenergie unter Einbeziehung des Emdrer Hafens als Stützpunkt,**
- **Unterhaltung der Bundeswasserstraße Ems,**
- **Verstärkte Nutzung der sich aus der verkehrsgünstigen Lage des Landkreises ergebenden Entwicklungspotenziale.**

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

- die natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern und Umweltbeeinträchtigungen zu beseitigen oder zu mindern,
- die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht und umweltverträglich zu befriedigen,

die regionalen Besonderheiten und die endogenen Entwicklungspotenziale für den strukturellen Wandel zu nutzen und zu fördern.

**C 1.2 Entwicklung der Regionen**

- 01 Im Interesse einer ausgewogenen Entwicklung des Landes sollen durch eine intensive regionale Kooperation die Voraussetzungen für eine differenzierte, regional angepasste und insgesamt effizientere Strukturpolitik geschaffen werden, die die Standortattraktivität, die Lebens- und Umweltqualität und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit der Teilräume des Landes sichert und weiterentwickelt.
- 02 Wesentliche Aufgabe der regionalen Zusammenarbeit ist es, die spezifischen Entwicklungschancen zu nutzen, die strukturellen Probleme zu erkennen, Leitbilder und Zielvorstellungen zu entwickeln und die Umsetzung von entwicklungsbestimmenden Planungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung koordinierend vorzubereiten und zu befördern.

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

**Die Wachstumsregion Ems-Achse mit dem Schwerpunkt der Maritimen Verbundwirtschaft im Landkreis Leer wird dabei die Klammer für die weitere Entwicklung der Region darstellen.**

**D 1.2 Entwicklung der Regionen**

- 01 Neben der Zusammenarbeit der ostfriesischen Landkreise und kreisfreien Städte untereinander ist die gemeinsame Zusammenarbeit mit den Niederlanden zu intensivieren, um die in der Region vorhandenen Potenziale langfristig zu sichern, zu entwickeln und zu fördern. Insbesondere ist die Zusammenarbeit im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Ost-Friesland fortzusetzen und die Wachstumsregion Ems-Achse zu entwickeln.
- 02 Die in den vorhandenen und zukünftigen Regionalen Entwicklungskonzepten (RIS – Regionale Innovationsstrategie Weser-Ems, WERO – Regionales Entwicklungskonzept Westerwolde-Emsland-Rheiderland-Oldambt, Regionales Entwicklungskonzept für das Fehngebiet, Rheiderlandplan, Ostfriesland Tourismus GmbH) formulierten Zielvorstellungen zur regionalen Zusammenarbeit in wirtschaftlicher und touristischer Hinsicht sind zu berücksichtigen und ihre Realisierung anzustreben. Die Realisierung der im Gewerbeflächenentwicklungskonzept benannten interkommunalen Gewerbegebiete im Rheiderland und Uplengen / Apen (Landkreis Ammerland) ist weiter voranzutreiben. Darüber hinaus ist die

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

- 03 Regionale Zusammenarbeit soll dazu beitragen, noch in einzelnen Landesteilen bestehende Strukturschwächen, insbesondere in ländlichen Teilräumen, abzubauen.
- 04 Die kreisgrenzenübergreifende Zusammenarbeit, die von den kommunalen Gebietskörperschaften unter Beteiligung der regionalen gesellschaftlichen Kräfte getragen wird, soll sich in ihrem räumlichen Zuschnitt an wirtschaftlichen, sozialen und historisch gewachsenen Verflechtungen orientieren. Eine Ausgrenzung insbesondere von strukturschwachen und peripheren Teilräumen ist zu vermeiden.
- 05 Eine regionale landesgrenzenübergreifende Zusammenarbeit, vor allem mit den neuen Ländern, soll durch die Schaffung und Wiederherstellung vielfältiger wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Bindungen die sozio-ökonomischen Strukturen der Grenzräume stärken.
- 06 Raum- und strukturwirksame Planungen und Maßnahmen der Fachpolitikbereiche, einschließlich des Einsatzes raumwirksamer Mittel, sollen auf regionsspezifische Ziele und Erfordernisse ausgerichtet und koordiniert werden.

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

**Realisierung eines interkommunalen Gewerbegebietes Völlen / Papenburg in der Gemarkung Völlen in Erweiterung des Gewerbegebietes Papenburg geplant.**

- 03 Durch die Zusammenarbeit sind die Strukturschwächen des Landkreises abzubauen und die Stärken und Entwicklungspotenziale auszubauen.**
- 04 Die vielfältigen Verflechtungen mit den Niederlanden sind durch Ausbau der Kooperationen in planerischer, wirtschaftlicher, kulturgesellschaftlicher und touristischer Hinsicht weiter zu intensivieren.**

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

**C 1.3 Ländliche Räume**

**D 1.3 Ländliche Räume**

- 01 In den Ländlichen Räumen sind insbesondere solche Maßnahmen vorrangig durchzuführen, die ihnen eine eigenständige Entwicklung ermöglichen und die besonderen Standortvorteile für das Wohnen und die Wirtschaft nutzen. Die hohe Bedeutung der Ländlichen Räume für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen ist bei allen Entwicklungsmaßnahmen zu berücksichtigen.
- 02 Für die Ländlichen Räume sind folgende Maßnahmen vorrangig durchzuführen:
- Erhaltung und Schaffung außerlandwirtschaftlicher Erwerbsmöglichkeiten durch Erschließung und Förderung des vorhandenen Entwicklungspotenzials und Schaffung neuer Entwicklungsmöglichkeiten durch eine aktive Regionalpolitik.
  - Stärkung der Zentralen Orte durch Sicherung und Ausbau einer den regionalen Gegebenheiten entsprechenden und leistungsfähigen Infrastruktur.
  - Verbesserung der Erwerbsmöglichkeiten für Frauen.
  - Sicherung, Angebotsverbesserung und Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).
  - Bodenordnung zur Steuerung des Flächenumwidmungsprozesses und Umgestaltung der Agrarstrukturen zur Stärkung einer leistungsfähigen bäuerlich struktu-

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

rierten Landwirtschaft und Förderung der Wirtschaftsbereiche, die der Landwirtschaft vor- oder nachgelagert sind.

- Erhaltung und Entwicklung des ländlichen und landschaftstypischen Charakters, des Gemeinwesens und der soziokulturellen Eigenart der Dörfer und Siedlungen. Hierzu sollen Maßnahmen der Dorferneuerung und städtebaulichen Sanierung beitragen, u. a. zur Sicherung bestehender bzw. zur Folgenutzung leerstehender landwirtschaftlicher Bausubstanz.
- Erhaltung und Wiederherstellung der Kultur- und Erholungslandschaft durch eine umweltschonende Landbewirtschaftung.
- Erhaltung und Entwicklung eines funktional und räumlich zusammenhängenden Systems naturnaher Flächen in ausreichender Ausdehnung.
- Verbesserung der Waldstruktur zur Sicherung einer nachhaltigen Forstwirtschaft.

03 In Ländlichen Räumen sind durch eine am Eigentums- und Mietwohnungsbaubedarf orientierte geordnete Bauleitplanung Wohnbauflächen zu schaffen.

04 Nicht zutreffend.

05 Die Ländlichen Räume sind in der Anlage abschließend festgelegt.

**01 Der Landkreis Leer ist als ländlicher Raum festgelegt.**

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

**C 1.4 Ordnungsräume**

**D 1.4 Ordnungsräume**

- 01 In Ordnungsräumen sind insbesondere solche Maßnahmen vorrangig durchzuführen, die
- die Leistungsfähigkeit der Ober- und Mittelzentren als Wirtschafts- und Dienstleistungszentren erhalten und verbessern,
  - für die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen – auch über die Ordnungsräume hinaus – sowie für die Sicherung und Schaffung zukunftsbeständiger Arbeitsplätze wesentliche Bedeutung haben,
  - die Sicherung und Schaffung ausreichenden Wohnraumes dienen, insbesondere zur Deckung dringenden Wohnraumbedarfs im Sozialen Mietwohnungsbau,
  - die Umwelt- und Lebensbedingungen durch Beseitigung gegenseitiger Störungen von gewerblicher Bebauung und Wohnbebauung, durch Beseitigung nachteiliger Verdichtungsfolgen im baulichen und Verkehrsbereich sowie durch Förderung der städtebaulichen Entwicklung nachhaltig verbessern,
  - der Sicherung und Entwicklung des Freiraumes und der Erhaltung oder Schaffung eines angemessenen Freiflächenanteils dienen,
  - dem Ausbau des ÖPNV und dem nichtmotorisierten Verkehr dienen,
  - der Wiedernutzung von gut erschlossenen

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

- Altgewerbe- und Altindustrieflächen an gewachsenen Standorten dienen und so zum sparsamen Umgang mit Siedlungsflächen und Erhalt der Freiflächen in verdichteten Siedlungsbereichen beitragen,
- der umwelt- und sozialverträglichen Nutzung von gewerblichen Bauflächen und der Schaffung von geeigneten Standortvoraussetzungen, insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe, in den vom Strukturwandel besonders betroffenen Oberzentren dienen,
  - die Möglichkeiten zur Naherholung sichern und verbessern,
  - zur Minderung der Stadt-Umland-Probleme beitragen.

Hierbei sind – insbesondere bei Maßnahmen der Wirtschaft und des Verkehrs – die in einzelnen Ordnungsräumen entstandenen mehrpoligen Siedlungsstrukturen zu berücksichtigen.

- 02 In Ordnungsräumen ist grundsätzlich eine Siedlungsstruktur anzustreben, die die Anbindung der Siedlungsbereiche an das öffentliche Personenverkehrsnetz sicherstellt. Zwischen den Räumen, die für Siedlungsentwicklung vorgesehen sind, sind ausreichende Freiräume zu erhalten; in ihnen sollen nur solche öffentlichen Anlagen oder Einrichtungen vorgesehen werden, die für den Ordnungsraum notwendig und siedlungsnah zu verwirklichen sind, für die im Siedlungsbereich jedoch keine geeigneten Flächen verfügbar sind.

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

Die Funktionsfähigkeit der Freiräume darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

03 Die Ordnungsräume sind in der Anlage abschließend festgelegt.

**C 1.5 Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume**

01 Die Siedlungsentwicklung der Städte und Gemeinden ist so zu gestalten, dass ihre besondere Eigenart erhalten bleibt. Insbesondere gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild oder die Lebensweise der Einwohner prägende Strukturen sind zu erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterzuentwickeln.

02 Die Umweltqualität in den Städten und Gemeinden ist durch eine ökologisch orientierte Innenentwicklung und Attraktivitätssteigerung zu verbessern, insbesondere durch Sicherung von Grünflächen mit Übergang zur freien Landschaft.

03 In Ordnungsräumen ist die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die zentralörtlichen Standorte und dabei - soweit möglich - auf die Einzugsbereiche der Haltepunkte des schienengebundenen ÖPNV auszurichten. Die soziale und kulturelle Infrastruktur für die Bevölkerung ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

04 Einem dringenden Wohnbedarf der Bevölkerung

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006****D 1.5 Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume**

**01 Die zentralörtlichen Siedlungsbereiche und die ländlichen Ortschaften im Landkreis Leer sind von den Gemeinden umwelt-, funktions- und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Dabei ist die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die zentralörtlichen Bereiche zu konzentrieren. Es ist u.a. die Eigenentwicklung der Ortsteile zu sichern.**



**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

soll besonders Rechnung getragen werden. Bei der Ausweisung von Gebieten, in denen viele Arbeitsplätze geschaffen werden sollen, ist der Wohnbedarf der dort voraussichtlich arbeitenden Bevölkerung zu beachten; dabei ist auf eine funktional sinnvolle Zuordnung dieser Gebiete zu den Wohngebieten hinzuwirken.

- 05 Durch deutliche Steigerungen bei den Wohnungsfertigstellungen ist der Fehlbestand an Wohnungen abzubauen. Mit Wohnbauprogrammen ist vor allem der Neubau von Sozialwohnungen zu fördern.
- 06 Vor der Ausweisung neuer gewerblicher Bauflächen sollen verfügbare Altgewerbe- und Altindustriegebiete vorrangig in Anspruch genommen werden.
- 07 Den unterschiedlichen Erfordernissen der räumlichen Struktur des Landes und seiner Teilräume entsprechend, sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen:
- Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung innerhalb von Gemeinden, wenn die natürliche Eignung der umgebenden Landschaft für Erholung und Freizeit, die Umweltqualität, die Ausstattung mit Erholungsinfrastruktur sowie das kulturelle Angebot vorhanden und zu sichern sowie weiterzuentwickeln sind.
  - Erholungsstandorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr in-

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

**02 In der Zeichnerischen Darstellung sind die Standorte**

- **Bunde**
- **Hesel**
- **Ihrhove**
- **Jemgum**
- **Oldersum**
- **Ostrhauderfehn**
- **Remels**
- **Warsingsfehn**
- **Weener**
- **Westrhauderfehn**

**als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung (Planzeichen 3.4) festgelegt.**

**In der Zeichnerischen Darstellung sind die Standorte**

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

- nerhalb von Gemeinden mit herausragender Fremdenverkehrsbedeutung, wenn Einrichtungen des Fremdenverkehrs besonders gesichert, räumlich konzentriert und entwickelt werden sollen. An diesen Standorten sollen andere Nutzungen frühzeitig mit dem Fremdenverkehr so in Einklang gebracht werden, dass sie langfristig die Sicherung und Entwicklung des Fremdenverkehrs unterstützen.
- Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung, soweit sich diese auf innerhalb von Ordnungsräumen gelegene zentralörtliche und/oder schienenerschlossene Siedlungsbereiche oder auf Mittelzentren der Ländlichen Räume beziehen.
  - Vorranggebiete für Freiraumfunktionen in und zwischen dicht besiedelten und stark beanspruchten Gebieten von Ordnungsräumen.
  - Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Ländliche Siedlung innerhalb von Ordnungsräumen, wenn diese überwiegend landwirtschaftlich geprägt und vorrangig als ländliche Wohn-, Betriebs- und Produktionsstandorte gesichert werden sollen.
  - **In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Tierhaltungsanlagen erheblich belastet sind oder in denen im Hinblick auf die weitere Siedlungsentwicklung, die Fremdenverkehrsentwicklung oder die Freiraum-**

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

- **Borkum**
- **Detern**
- **Ditzum / Pogum**
- **Leer**

**als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr (Planzeichen 3.5) festgelegt.**

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

**nutzung bestimmte Bereiche künftig von raumbedeutsamen Tierhaltungsanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) frei gehalten werden sollen, können Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung oder Eignungsgebiete im Sinne der Ziffer B 8.03 des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen – Teil 1 – für Tierhaltungsanlagen festgelegt werden.**

**Mit der Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung oder Eignungsgebieten ist die Zulassung entsprechender raumbedeutsamer Anlagen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen. Die Räume, für die die Ausschlusswirkung gelten soll, sind in der zeichnerischen Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme festzulegen.**

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen kann bestimmt werden, dass und unter welchen Voraussetzungen die Gemeinden nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB außerhalb der durch die Regionalplanung festgelegten Eignungsgebiete weitere Gebiete im Sinne von Eignungsgebieten ausweisen können.

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

**C 1.6 Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen,  
Standorte mit besonderen Funktionen**

01 Mittelzentren sind:  
(...) Bad Zwischenahn, (...) Cloppenburg, (...) Emden, (...) Leer (Ostfriesland), (...) Papenburg, (...) Westerstede, (...)

02 **Die Standorte der Mittelzentren und Oberzentren sind in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Die Standorte der Grundzentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.**

03 **Neue Flächen für den großflächigen Einzelhandel sind den jeweiligen Zentralen Orten zuzuordnen. Der Umfang neuer Flächen bestimmt sich aus dem zentralörtlichen Versorgungspotenzial, den vorhandenen Versorgungseinrichtungen und der innergemeindlichen Zentrenstruktur. Die Ausweisung neuer Flächen für den großflächigen Einzelhandel ist interkommunal abzustimmen.**

**Die Ausweisung neuer Flächen für den großflä-**

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

**D 1.6 Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen, Standorte mit besonderen Funktionen**

01 **In der Zeichnerischen Darstellung ist der Standort  
- Leer  
als Mittelzentrum (Planzeichen 1.3) festgelegt.**

02 **In der Zeichnerischen Darstellung sind die Standorte**  
- Borkum für die Stadt Borkum  
- Bunde für die Gemeinde Bunde  
- Hesel für die Samtgemeinde Hesel  
- Jemgum für die Gemeinde Jemgum  
- Filsum für die Samtgemeinde Jümme  
- Warsingsfehn, Neermoor, Veenhusen für die Gemeinde Moormerland  
- Ostrhauderfehn, Idafehn für die Gemeinde Ostrhauderfehn  
- Westrhauderfehn, Rhaudermoor für Gemeinde Rhauderfehn  
- Remels für die Gemeinde Uplengen  
- Weener für die Stadt Weener  
- Ihrhove für die Gemeinde Westoverledingen  
**als Grundzentrum (Planzeichen 1.4) festgelegt.**

03 **Bei der Ansiedlung neuer großflächiger Einzelhandelsvorhaben sind die Vereinbarungen der regionalen Kooperation zur Einzelhandelsentwicklung, wie sie im Rahmen der Strukturkonferenz abgestimmt wurden, zu beachten. Weiterhin finden die Bestimmungen des LROP Anwendung.**

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

**chigen Einzelhandel sowie die Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten mit innenstadtrelevanten Kernsortimenten sind grundsätzlich nur an städtebaulich integrierten Standorten zulässig. Sie sind in das ÖPNV-Netz einzubinden.**

**Verkaufsfläche und Warensortiment von Einzelhandelsgroßprojekten im Sinne des § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung müssen der zentralörtlichen Versorgungsfunktion und dem Verflechtungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes entsprechen. Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.**

**Die Träger der Regionalplanung können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Einzelfall Standorte für den großflächigen Einzelhandel jenseits der Grenze des privilegierten Zentrums in einem benachbarten Mittel- oder Grundzentrum festlegen, wenn damit den Anforderungen der Sätze 3 bis 7 in gleicher Weise entsprochen wird wie bei einer Lage innerhalb des Gemeindegebietes des privilegierten Zentrums; dies gilt nicht für die in den Sätzen 11 und 12 geregelten Vorhaben.**

**Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht innenstadtrelevanten Kernsortimenten (wie Möbel-**

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

**märkte, Bau- und Heimwerkermärkte, Gartencenter, Automärkte) sind grundsätzlich auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten im baulichen Zusammenhang mit dem Siedlungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes zulässig. Dabei sind nicht mehr als 10 von Hundert und maximal 700 m<sup>2</sup> der Verkaufsfläche für innenstadtrelevante Randsortimente zulässig.**

**Hersteller-Direktverkaufszentren sind Einzelhandelsgroßprojekte und aufgrund ihrer besonderen Ausprägung und Funktion nur in Oberzentren an städtebaulich integrierten Standorten zulässig. Dies gilt auch für Erscheinungsformen des Handels in Verbindung mit Freizeit-, Kultur- und sonstigen Dienstleistungen, die in ihren Auswirkungen Hersteller-Direktverkaufszentren vergleichbar sind.**

Zur Verbesserung der Grundlagen für regionalbedeutsame Standortentscheidungen von Einzelhandelsprojekten sollen regional abgestimmte Konzepte erstellt werden.

- 04 **Bei künftigen Standortentscheidungen zu raumbedeutsamen öffentlichen Einrichtungen sind struktur- und raumordnungspolitische Ziele in die Standortentscheidung einzubeziehen. Dabei soll insbesondere dem regionalen Ausgleich zugunsten der ländlichen Räume Rechnung getragen werden.**

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02**  
**- Teil II -**

- B 6 07 Der zentralörtlichen Gliederung des Landes und der Tragfähigkeit der zentralörtlichen Verflechtungsbereiche entsprechend sind Schwerpunkte für die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten in Gemeinden vorzusehen, bei denen eine Förderung der Konzentration von Wohnung und Arbeitsstätten bevorzugt an den zentralörtliche Standorte selbst möglich ist. Schwerpunktaufgaben für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten haben
- Gemeinden mit ober- und mittelzentraler Funktion
  - Gemeinden mit grundzentraler Funktion in der Nachbarschaft von Ober- oder Mittelzentren, soweit sie Entlastungs- und Ergänzungsfunktionen übernehmen.
- In ihnen ist durch jeweils geeignete Maßnahmen des Städtebaus – insbesondere durch Bereitstellung von Wohnbauflächen – durch geeignete Maßnahmen des Verkehrs und des Umweltschutzes, durch Ausweisung von Erholungsflächen und durch weitere Maßnahmen für ein entsprechend umfangreiches Angebot an Wohnungen zu sorgen.
- Schwerpunktaufgaben für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten haben
- Gemeinden mit ober- und mittelzentraler Funktion
  - Gemeinden mit grundzentraler Funktion in der Nachbarschaft von Ober- oder Mittelzentren, soweit besondere Standortvorteile vorhanden

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

- 04 In der Zeichnerischen Darstellung ist der Standort**
- **Leer**
- mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (Planzeichen 1.5) festgelegt.**
- In der Zeichnerischen Darstellung sind die Standorte in den Gemeinden:**
- Stadt Leer:**
- **Stadt Leer**
  - **Industriegebiet Leer-Nord**
- Stadt Weener:**
- **Gewerbegebiet Kleiner Bollen**
  - **Gewerbegebiet Norderfenne**
  - **Gewerbegebiet Geiseweg**
- Gemeinde Bunde:**
- **Gewerbegebiet Bunde-West**
  - **Gewerbegebiet Weenerstraße**
- Gemeinde Jemgum:**
- **Gewerbegebiet Holtgaste**
- Samtgemeinde Jümme:**
- **Gewerbegebiet Nortmoor**
  - **Gewerbegebiet Filsum**
- Samtgemeinde Hesel:**
- **Gewerbegebiet Hesel-Süd**
- Gemeinde Moormerland:**
- **Gewerbegebiete Neermoor**
  - **Industriegebiet Neermoor**
- Gemeinde Ostrhauderfehn:**
- **Gewerbegebiet Ostrhauderfehn**
- Gemeinde Rhaderfehn:**
- **Gewerbegebiet Rhadermoor**
- Gemeinde Uplengen:**
- **Gewerbegebiet Jübberde und das geplante interkommunale Gewer-**

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02**  
- Teil II –

- sind,  
- Gemeinden mit grundzentraler Funktion, die auf Grund einer regionalen Sondersituation geeignet sind.

In ihnen ist durch die Bereitstellung von Flächen für Industrie- und Gewerbeansiedlung sowie durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, der wirtschaftsnahen Infrastruktur und der beruflichen Aus- und Fortbildung für ein entsprechend umfangreiches, möglichst vielfältiges Angebot an Arbeitsplätzen zu sorgen. Zugleich ist durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Bereitstellung ausreichender Wohnbauflächen, eine bedarfsgerechte Wohnraumversorgung für die dort voraussichtlich arbeitende Bevölkerung sicherzustellen.

**C 1.7 Naturräume**

- 01 In den Naturräumen sind die typischen, naturbetonten Ökosysteme in einer solchen Größenordnung, Verteilung im Raum und Vernetzung zu sichern, dass darin die charakteristischen Pflanzen- und Tierarten und -gesellschaften in langfristig überlebensfähiger Population bestehen können und die Eigenart und volle natürliche Leistungskraft des Naturraumes gewahrt bleiben oder wiederhergestellt werden.
- 02 In Naturräumen mit intensiver Fremdenverkehrsnutzung ist im Hinblick auf die begrenzte Belast-

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

- **begebiet Apen / Uplengen (Gründerzentrum)**  
- **Gewerbegebiet Remels-Nord**

**Gemeinde Westoverledingen:**

- **Gewerbegebiet Ihrhove**  
- **Gewerbegebiet Steenfelde**

**mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten (Planzeichen 1.6) festgelegt.**

**Als weitere zukünftige Standorte sollen das interkommunale Gewerbegebiet Rheiderland sowie das interkommunale Gewerbegebiet Völlen / Papenburg in der Gemarkung Völlen in Erweiterung des Gewerbegebietes Papenburg geplant werden.**

**D 1.7 Naturräume**



**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

barkeit der Ökosysteme eine stärkere Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes erforderlich; dieses gilt insbesondere für Teilbereiche der Räume

- Wattenmeer mit Inseln und Marschen
- Lüneburger Heide und Wendland
- Osnabrücker Hügelland
- Weser- und Leinebergland
- Harz.

03 Für die Naturräume gelten folgende Ziele:

03.1 Naturraum "Watten und Marschen"

Der Erhaltung des Wattenmeeres als einzigen Naturraum Niedersachsens, in dem noch großflächig annähernd natürliche Ökosysteme vorhanden sind, kommt aus landesweiter Sicht eine besondere Bedeutung zu; vorrangig schützenswert sind daher

- das Watt mit seinen Rinnensystemen
- die Salzwiesen
- die Inseln mit Stränden und Dünen, insbesondere den feuchten Dünentälern
- das Flusswatt mit Röhrichzonen, Sandbänken, Inseln und Weichholzauen.

Notwendige Maßnahmen des Küstenschutzes einschließlich des Deichunterhalts sollen entsprechend ihrer Bedeutung Berücksichtigung finden.

Bei Deichbaumaßnahmen an der Küste und an den Inseln sollen grundsätzlich keine naturschutz-

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

01 In der Zeichnerischen Darstellung ist der Nationalpark (Planzeichen 15.1) „Niedersächsisches Wattenmeer“ nachrichtlich dargestellt.

In der Zeichnerischen Darstellung ist der Naturraum „Watten und Marschen“ mit seinen naturräumlichen Landschaftseinheiten (Planzeichen 15.3) nachrichtlich dargestellt:

- Emsmarschen
- Insel Borkum

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02**  
**- Teil II –**

rechtlich geschützten Außendeichsflächen in Anspruch genommen werden.

Teile dieser Ökosysteme sind als Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach der Ramsar Konvention benannt. Es sind dieses die Gebiete

- Wattenmeer, Elbe-Weser-Dreieck
- Jadebusen und westliche Weserniederung
- Ostfriesisches Wattenmeer mit Dollart
- Niederelbe zwischen Barnkrug und Otterndorf.

Darüber hinaus sind als Feuchtgebiete nationaler Bedeutung benannt

- die Ems-Außendeichsflächen und Sände von Terborg bis Emden
- der rechte Nebenarm der Weser bei Brake.

Diese Gebiete dürfen in ihrer Funktion für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden.

03.2 Naturraum "Ostfriesisch-Oldenburgische Geest"

Da dieser Naturraum einen weit unterdurchschnittlichen Anteil an schutzwürdigen Flächen ausweist, sind neben dem Schutz wertvoller Bereiche Maßnahmen zur Entwicklung typischer Ökosysteme, wie insbesondere der einst weit verbreiteten Moorbereiche, notwendig.

Vorrangig schützenswert sind

- die naturnahen Wälder und Hochmoore

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

02

In der Zeichnerischen Darstellung ist der Naturraum „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ mit seinen naturräumlichen Landschaftseinheiten (Planzeichen 15.3) nachrichtlich dargestellt:

- Ostfriesische Geest
- Ostfriesisches Zentralmoor
- Hunte-Leda-Niederung
- Bourtanger Moor
- Aschendorfer Emstal

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

- die landschaftstypischen Wallhecken
- die Altwässer und nährstoffarmen Mooreseen
- die Feuchtgrünlandbereiche, nährstoffarme Seggenrieder und Feuchtwiesen im Bereich der "Hammrüche".

Teile der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest sind als Feuchtgebiete nationaler Bedeutung benannt

- Ostfriesische Meere
- Fehntjer Tief
- Ems-Außendeichsflächen bei Papenburg.

Diese Gebiete dürfen in ihrer Funktion für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden.

- 03.3 Nicht zutreffend.
- 03.4 Nicht zutreffend.
- 03.5 Nicht zutreffend.
- 03.6 Nicht zutreffend.
- 03.7 Nicht zutreffend.
- 03.8 Nicht zutreffend.
- 03.9 Nicht zutreffend.
- 03.10 Nicht zutreffend.

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

**C 1.8 Vorranggebiete und Vorrangstandorte**

- 01 Die Vorranggebiete für
- Rohstoffgewinnung
  - Natur und Landschaft
  - Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung
  - Trinkwassergewinnung
  - hafensorientierte industrielle Anlagen

sind in der Zeichnerischen Darstellung generalisiert festgelegt. Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen und um weitere für die Entwicklung des Landes bzw. für die Entwicklung der regionalen Planungsräume bedeutsame Vorranggebiete nach Ziffer B 8.01 des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen- Teil I - (LRÖP I) zu ergänzen.

- 02 Die Vorrangstandorte für
- Großkraftwerke
  - Verkehrsflughäfen
  - Seehäfen
  - Sonderabfalldeponien

sind in diesem Programm bestimmt und in der Zeichnerischen Darstellung durch Symbol festgelegt. Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen nach Maßgabe dieses Programms räumlich näher festzulegen.

- 03 Vorrangstandorte für Siedlungsabfalldeponien bzw. Vorranggebiete für die Sicherung von Standorten für Siedlungsabfalldeponien sind nach Maßgabe

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

**D 1.8 Vorranggebiete und Vorrangstandorte**

- 01 **In der Zeichnerischen Darstellung sind die Vorranggebiete für**
- **Rohstoffgewinnung**
  - **Natur und Landschaft**
  - **Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung**
  - **ruhige Erholung in Natur und Landschaft**
  - **Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung**
  - **Trinkwassergewinnung**
  - **hafensorientierte industrielle Anlagen**
  - **industrielle Anlagen**
  - **neue Verkehrstechniken**
- räumlich näher festgelegt.

- 02 **In der Zeichnerischen Darstellung sind die Vorrangstandorte für**
- **übertägige Anlagen zur Gewinnung tiefliegender Rohstoffe**
  - **Seehafen**
  - **Windenergiegewinnung**
- festgelegt.

- 03 **In der Zeichnerischen Darstellung ist der Vorrangstandort für**
- **Siedlungsabfalldeponie**

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

des Abschnitts C 3.10.1 in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

Vorranggebiete oder Eignungsgebiete für Tierhaltungsanlagen sind nach Maßgabe der Ziffer C 1.5 07 in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

04 Weitere für die Entwicklung der regionalen Planungsräume bedeutsame Vorranggebiete und -standorte nach Ziffer B 8.01 LROP I sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

05 Überlagern sich in der Zeichnerischen Darstellung ganz oder teilweise mehrere Vorranggebiete untereinander oder mit Vorrangstandorten oder Verkehrswegen, so sind diese Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm räumlich zu entflechten.

Eine Überlagerung von Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung mit anderen Vorranggebieten, Vorrangstandorten oder Verkehrswegen ist nur dann möglich, wenn der Vorrang der Trinkwassergewinnung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Vorranggebiete und Vorrangstandorte können sich mit Vorsorgegebieten in der Zeichnerischen Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme überlagern, wenn dies mit der festgelegten Vorrangnutzung vereinbar ist.

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

**festgelegt.**

- 04 In der Zeichnerischen Darstellung sind Überlagerungen von Vorranggebieten bzw. Vorrangstandorten vorhanden:
- Trinkwassergewinnung / Natur und Landschaft
  - Trinkwassergewinnung / Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung
  - Trinkwassergewinnung / Rohstoffgewinnung
  - Trinkwassergewinnung / ruhige Erholung in Natur und Landschaft
  - Trinkwassergewinnung / industrielle Anlagen
  - Trinkwassergewinnung / Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung
  - Trinkwassergewinnung / neue Verkehrstechniken
  - Trinkwassergewinnung / Windenergiegewinnung

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

- 06 Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung wird keine raumordnerische Vorentscheidung über Art und Intensität der Nutzung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft getroffen. In den Fördergebieten nach dem Grünlandschutzkonzept, das ein Angebot an die Landwirtschaft ist, soll das Ziel der Grünlanderhaltung auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen mit den Landwirten erreicht werden.
- 07 Für das im Bereich des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer festgelegte Vorranggebiet für Natur und Landschaft gilt für die Beurteilung der Vereinbarkeit von Nutzungen mit der Vorrangfestlegung die Zonierung der Verordnung über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer; die Vorrangfestlegung für Natur und Landschaft schließt deshalb die Weiterentwicklung der bestehenden Fremdenverkehrsnutzung ein.

**C 1.9 Vorsorgegebiete**

- 01 In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind festzulegen:
- Vorsorgegebiete für Landwirtschaft
  - Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft
  - Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung
  - Vorsorgegebiete für Erholung
  - Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft
  - Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

- 05 **Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (Planzeichen 2.4) wird keine raumordnerische Vorentscheidung über die Art und Intensität der Nutzung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft getroffen.**

**D 1.9 Vorsorgegebiete**

- 01 In der Zeichnerischen Darstellung sind die Vorsorgegebiete für
- Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials
  - Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft
  - Forstwirtschaft
  - Erholung
  - Natur und Landschaft
  - Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung
  - Trinkwassergewinnung

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

- Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung.

Es sind Gebiete festzulegen, die für die räumliche und strukturelle Entwicklung des Landes und der regionalen Planungsräume besonders bedeutsam sind.

- 02 Die räumlich-konkrete Umsetzung der in den Beikarten 1 bis 7 nach Inhalt und Umfang zum Ausdruck gebrachten fachlichen Zielvorstellungen des Landes erfolgt eigenverantwortlich durch die Träger der Regionalplanung auf der Grundlage der in den Abschnitten C 2 und C 3 aufgeführten Ziele und der genannten fachlichen Grundlagen.

Die Inhalte der Beikarten 1 bis 7 sind vollständig in die Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen einzubringen. Dabei sind die Inhalte der Beikarten sowohl untereinander als auch mit vorhandenen und zu entwickelnden regionalen Vorrang-, Vorsorge- und sonstigen Nutzungsansprüchen abzuwägen. Abweichungen von den Inhalten der Beikarten 1 bis 7 bei der räumlich-konkreten Umsetzung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen müssen durch das Ergebnis einer sachgerechten Gesamtabwägung begründet sein.

- 03 Überlagerungen verschiedener Vorsorgegebiete sind zu vermeiden, wenn die Arten des Schutzes und der Nutzung nicht miteinander in Einklang stehen oder zu bringen sind.

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

festgelegt.

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

**C 2 Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter**

**D 2 Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter**

**C 2.0 Umweltschutz allgemein**

**D 2.0 Umweltschutz allgemein**

- 01 Ökologische und ökonomische Erfordernisse sind unter Berücksichtigung auch mittel- und langfristiger Gesichtspunkte zum Ausgleich zu bringen. Bei fortbestehenden Zielkonflikten ist den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang einzuräumen, wenn Gefährdungen für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die dauerhafte Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen anzunehmen sind.
- 02 Für Naturgüter und Funktionen, denen wegen ihrer besonderen Qualität, Gefährdung und großen ökologischen Bedeutung in der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen Vorrang einzuräumen ist, sind Vorranggebiete festzulegen.
- 03 Sind bei Vorhaben trotz der Nutzung technischer Möglichkeiten zur Minderung von Emissionen erhebliche Immissionen vorhanden oder zu erwarten, ist insbesondere durch räumliche Ordnung der Nutzungen sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf Wohngebiete und auf Vorranggebiete für Natur und Landschaft sowie für Erholung vermieden werden. Einem Heranwachsen von Wohngebieten an emittierende Anlagen ist entgegenzuwirken.



**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

- 04 Im Interesse einer wirksamen Umweltvorsorge sind bei allen Planungen und Maßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, zu vermindern oder auszugleichen.

**C 2.1 Naturschutz und Landschaftspflege**

- 01 Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild besonders wertvolle Gebiete und Landschaftsbestandteile sind durch Abwendung von Beeinträchtigungen, ggf. naturschutzrechtliche Sicherung und - soweit erforderlich - durch Pflege zu erhalten, zu entwickeln oder zu nutzen.
- 02 Zur langfristigen Sicherung der Überlebensbedingungen der Pflanzen- und Tierwelt in ausreichender Artenvielfalt und Individuenzahl ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen. Darin sind wertvolle - insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte - naturbetonte Gebiete in ausreichender Größe und Verteilung zu erhalten, zu schützen und zu entwickeln sowie untereinander durch ein System nicht oder nur extensiv genutzter Flächen zu verbinden.

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

**D 2.1 Naturschutz und Landschaftspflege**

- 01 Der Landkreis Leer ist geprägt von der Geest, den Hoch- und Niedermoores sowie den offenen Landschaftsteilen der Marschen und der Flussniederungen; zur Erhaltung dieser Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes soll die bestehende von Grünland dominierte landwirtschaftliche Nutzung weiter beitragen.  
Die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Gebiete (Vorrang- und Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft (Planzeichen 2.2 und 2.1) sowie Vorrang- und Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (Planzeichen 2.4 und 2.3)) umfassen ökologisch wertvolle Bereiche und sollen somit der Sicherung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere dienen.**

**Zugleich sollen diese Gebiete aufgrund der großflächigen Ausweisung Verbundstrukturen zwischen den verschiedenen Lebensräumen darstellen, insbesondere gilt dieses für die Fließgewässer.**

**In großen Teilen der Gebiete ist eine Überlagerung mit Vorsorgegebieten**

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

**für die Landwirtschaft gegeben, womit die Bedeutung der Landwirtschaft bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung auch in diesen Gebieten hervorzuheben ist. Dieses gilt insbesondere auch in den als Vorranggebieten und Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft festgelegten Wallheckengebieten.**

- 03 Extensive Nutzungsformen, ungenutzte Flächen und besondere Landschaftsbestandteile sowie kleinräumige Differenzierungen des Landschaftsbildes sind auch im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft zu erhalten oder zu entwickeln.
- 04 Bei der Planung von wesentlichen raumbeanspruchenden Nutzungen - insbesondere von Verkehrswegen, größeren Siedlungsgebieten, gewerblichen und Energieversorgungsanlagen - im Außenbereich sind
- möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume zu erhalten
  - naturbetonte Bereiche auszusparen
  - die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung zu minimieren.
- 05 Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und ausgeräumte Landschaften sind zu gestalten und so zu entwickeln, dass ihr Naturhaushalt wieder funktionsfähig wird. Entsprechende Gebiete sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

- In Gebieten mit Biotop- und Artenarmut ist im Interesse der Artenvielfalt auf eine besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft hinzuwirken. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür sind die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und die Sicherung bzw. Wiederherstellung eines Systems miteinander in Verbindung stehender Biotope.
- 06 Für den Naturschutz wertvolle Bereiche sind insbesondere dort zu entwickeln, wo sich Möglichkeiten dafür im Zusammenhang mit Nutzungsänderungen und landschaftsverändernden Maßnahmen bieten.
- 07 Sofern Gebiete nicht mehr landwirtschaftlich, durch Bodenabbau oder sonstige Inanspruchnahme genutzt werden, ist sicherzustellen, dass darin Lebensräume für die heimische Tier- und Pflanzenwelt geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Bodenabbaugebiete und Truppenübungsplätze. Die Schaffung entsprechender Lebensräume schließt eine extensive Bewirtschaftung nicht aus.
- 09 Für halbnatürliche, durch extensive, standortabhängige Bewirtschaftungsformen entstandene Bereiche sind, soweit es für ihre Erhaltung erforderlich ist, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen, die die natürlichen Abläufe sichern sollen. Dazu gehören Maßnahmen der Erstinsandsetzung, der Dauerpflege und der Kontrolle der Schutzgebiete und Objekte.
- 09 Die vorstehenden Ziele sind entsprechend den Gegebenheiten und Notwendigkeiten des jeweili-

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

- 02 Bereiche, die für Kompensationsmaßnahmen besonders geeignet sind, sind im Rahmen eines Kompensationsflächenpools weiterzuentwickeln.**

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

gen Naturraumes in den Regionalen Raumordnungsprogrammen näher festzulegen.

- 10 Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich zu konkretisieren und um die jeweils notwendigen Pufferzonen zu ergänzen. Sie sind um die aus regionaler Sicht bedeutsamen Vorranggebiete zu ergänzen. Grundlage dafür sollte ein hinreichend aktueller Landschaftsrahmenplan sein.
- 11 Für die Festlegung von Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft in den Regionalen Raumordnungsprogrammen kommen die in der Beikarte 1 gekennzeichneten, aus der Sicht des Landes wertvollen Landschaftsteile sowie darüber hinaus weitere, aus regionaler Sicht wertvolle Landschaftsteile in Betracht. Grundlage dafür sollte ein hinreichend aktueller Landschaftsrahmenplan sein.

**C 2.2 Bodenschutz**

- 01 Der Boden ist als
- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen,
  - Teil des Naturhaushalts,
  - prägendes Element von Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.
- 02 Stoffliche Belastungen durch Eintrag von festen, gelösten oder gasförmigen Schadstoffen sind zu verhindern oder zu vermindern. Eingetretene Be-

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

- 03 In der Zeichnerischen Darstellung sind die Vorranggebiete für Natur und Landschaft (Planzeichen 2.2) dargestellt.**
- 05 In der Zeichnerischen Darstellung sind die Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft (Planzeichen 2.1) dargestellt.**

**D 2.2 Bodenschutz**

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

lastungen sind möglichst zu beseitigen.

- 03 In Gebieten mit erheblichen Bodenbelastungen sind weitere bodenbelastende Nutzungen und der Eintrag problematischer Stoffe zu vermeiden oder zu vermindern.
- 04 Böden mit geringer Filter- und Pufferkapazität sind grundsätzlich nur in Anspruch zu nehmen, wenn vertretbare Alternativen nicht zur Verfügung stehen.
- 05 Die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen.
- 06 Schäden an der Struktur des Bodens durch Verdichtung oder Erosion sind möglichst zu vermeiden. Bodenabgrabungen sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.
- 07 Beeinträchtigungen oder Veränderungen des Bodenwasserhaushalts sind möglichst zu vermeiden.
- 08 Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit sind vor weiterer Inanspruchnahme zu schützen und möglichst für eine werterhaltende landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung zu sichern.
- 09 Bei der Waldbewirtschaftung sind die günstigen Wirkungen des Waldes auf Klima, Boden und

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

- 01 In der Zeichnerischen Darstellung sind die Vorsorgegebiete für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials (Planzeichen 4.1) dargestellt.**
- 02 In der Zeichnerischen Darstellung sind die Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft (Planzeichen 5.1) dargestellt. Ebenfalls sind Gebiete zur Vergröße-**

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

Wasserhaushalt zu sichern und zu fördern. Bei unumgänglicher Inanspruchnahme von Waldflächen sind Ersatzaufforstungen in funktionsgleichem Wert im engeren räumlichen Bereich durchzuführen.

**C 2.3 Gewässerschutz**

- 01 Zur Erhaltung ihrer ökologischen Funktionen sind ober- und unterirdische Gewässer insbesondere als Lebensgrundlage für den Menschen und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als klimatischer Ausgleichsfaktor und als prägender Landschaftsbestandteil nachhaltig zu schützen.
- 02 Der Eintrag von Fremd- und Schadstoffen in die Gewässer ist zu vermeiden oder so weit wie möglich zu verringern.
- 03 Die weitgehend natürlichen oder naturnahen Gewässer sind so zu schützen, dass ihre Gewässergüte sich nicht verschlechtert. In den übrigen Gewässern ist die Gewässergüte so zu verbessern, dass eine Annäherung an die ursprünglich vorhandenen Gegebenheiten, wie sie vor nachhaltiger menschlicher Beeinflussung herrschten, stattfindet. Das entspricht überwiegend der Gewässergüteklasse II (gering belastet).
- 04 Die biologischen, speziell die ökologischen Funktionen der Gewässer mit ihren Wechselbeziehungen zum terrestrischen Bereich der Aue sind wieder-

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

**zung des Waldanteils (Planzeichen 5.2) festgelegt.**

**D 2.3 Gewässerschutz**

- 01 **Die Qualität und Quantität des Grundwassers sowie die naturraumtypische Oberflächenwasserqualität und -struktur sind zu sichern, zu entwickeln und möglichst wiederherzustellen. Ziel ist die nachhaltige Sicherung unbeeinträchtigter, funktionsfähiger Wasserkreisläufe zum Schutz des Grundwassers und des Oberflächenwassers.**
- 02 **Die Gewässer, die auch als Lebensraum für Tiere und Pflanzen eine Bedeutung haben, sind entsprechend des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots zu schützen und hinsichtlich ihrer Gewässergüte und -struktur zu verbessern. Der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) folgend ist es das Ziel, die Flüsse, Seen und Küstengewässer in einen „guten ökologischen Zustand“ zu bringen; für Grundwasser wird ein „guter chemischer Zustand“ und ein „guter mengenmäßiger Zustand“ vorgegeben.**

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

herzustellen. Dazu sind als Pufferzone gegen die angrenzenden Nutzungen und als gewässerabhängiger Lebensraum nichtbewirtschaftete Gewässerrandstreifen mit standortgerechtem Bewuchs anzulegen; vorhandene naturnahe Gewässerrandstreifen sind zu erhalten.

Natürliche Rückstau- und Überschwemmungsbereiche sind zu erhalten oder wiederherzustellen und zu entwickeln. Auf eine Rücknahme der Ackernutzung in diesen Bereichen ist hinzuwirken.

Bei der Gewässerunterhaltung wie auch bei der Nutzung der Gewässer durch den Wassersport sind die Belange des Umwelt- und Naturschutzes zu berücksichtigen.

- 05 Die niedersächsischen Flachseen bedürfen eines besonderen Schutzes gegen den Eintrag von Nährstoffen. Dazu sind in ihrem Einzugsgebiet die Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlicher Tätigkeit und Abwasseranlagen drastisch zu reduzieren.

Kultivierte oder entwässerte Hochmoore sollen soweit wie möglich vernässt werden.

- 06 Im Hinblick auf die besondere Schutzwürdigkeit der Nordsee und des Wattenmeeres sind insbesondere die Einträge von Nährstoffen und Schadstoffen auf direktem Wege, über die Flüsse und die Luft erheblich zu verringern. Belastetes Baggergut ist schadlos abzulagern. Das Wattenmeer ist in

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

- 03 Als natürliche Retentionsräume dienen die Vordeichsflächen an Ems, Leda und Jümme sowie Bereiche am Burlage-Langholter Tief. Im Rahmen notwendiger Deichsanierungen sind Rückverlagerungen der Deichlinie zur Schaffung natürlicher Rückstau- und Überschwemmungsbereiche anzustreben.**

Weitere Rückstaubereiche sind mit den Hochwasserrückhaltebecken (Planzeichen 11.30) in den Einzugsgebieten der Fließgewässer Leda (Holter Hammrich) und Jümme (Hollener Ehe) dargestellt.

- 04 Beim Abbau von Hochmoortorfen ist die Erhaltung einer Resttorfauflage mit anschließender Wiedervernässung vorzusehen. Der Wasserhaushalt der betroffenen abgetorften Flächen ist weitgehend an die natürlichen Verhältnisse des intakten Hochmoores bzw. seiner Vorstadien anzupassen, um eine zielgerichtete Renaturierung oder gar Regeneration in die Wege zu leiten. Dieses gilt vorrangig für größere Restmoorflächen, die sich in räumlichem Zusammenhang mit anderen Moorflächen befinden und einen gemeinsamen Wasserhaushalt haben.**

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

seiner ökologischen Funktion und seiner Ausdehnung zu erhalten.

- 07 Nicht zutreffend.
- 08 Das Grundwasser ist unabhängig von der Nutzung flächendeckend vor nachteiliger Veränderung der Beschaffenheit zu schützen; die Grundwasserneubildung ist zu fördern.
- 09 Flächenhafte Belastungen des Grundwassers infolge einer intensiven Landwirtschaft sind durch standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung bei pflanzenbedarfsgerechter Düngung zu reduzieren. Insbesondere sind die Belastungen des Grundwassers infolge Ammoniakemissionen aus der Güllelagerung und der Gülleausbringung zu vermeiden.
- 10 Punktförmige Grundwasserschadensfälle sind zu erfassen, zu bewerten und nach Möglichkeit zu sanieren.

**C 2.4 Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz**

- 01 Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, die Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter und die Atmosphäre sind vor schädlichen Luftverunreinigungen zu schützen. Dem Entstehen von Luftverunreinigungen ist entgegenzuwirken. Vorhandene Luftverunreinigungen sind abzubauen.

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006****D 2.4 Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz**

- 01 **Zur Überwachung der auf das nordwestliche Kreisgebiet einwirkenden Luftverunreinigungen aus Industriebetrieben ist ein grenzübergreifendes permanent zu aktualisierendes Immissionskataster zu erstellen. Das Immissionskataster soll ferner die Grundlage für die Genehmigung neuer Betriebe bzw. die Erweiterung bestehender Betriebe sein.**



**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

- 02 Zur Verminderung von Luftverunreinigungen sind
- vorrangig emissionsfreie oder emissionsarme Verkehrsmittel - insbesondere in Ordnungsräumen
  - einzusetzen
  - schadstofffreie oder schadstoffarme Energieträger zu verwenden
  - Wohngebiete größeren Umfanges verstärkt an Fernheizanlagen anzuschließen.
- 03 Nachteile oder Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen sind auch durch räumliche Ordnung der Siedlungsstruktur zu vermeiden.
- 04 Die Schadstoffbelastung der Luft ist in besonders belasteten Regionen laufend zu überwachen. Die Ergebnisse gebietsbezogener Immissionsuntersuchungen von Luftverunreinigungen sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen.
- 05 Die Bevölkerung ist vor schädlichem Lärm zu schützen. Einem weiteren Anwachsen der Lärmbelastung ist entgegenzuwirken, bestehende Lärmbelastungen sind zu vermindern. Hierzu sind Lärminderungspläne von den Gemeinden - soweit erforderlich - aufzustellen und bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.
- 06 Die Lärminderung an der Lärmquelle (aktiver Lärmschutz) hat grundsätzlich Vorrang vor anderen Lärmschutzmaßnahmen (passiver Lärmschutz). Reichen Lärmschutzmaßnahmen nicht aus, sind Lärmquellen, soweit möglich, zu bündeln und die Belastungen auf möglichst wenige Berei-

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –****Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

che zu reduzieren. Zwischen Lärmquellen und lärmempfindlicher Nutzung sind ausreichende Abstände einzuhalten.<sup>4</sup>In den Siedlungszentren, insbesondere in Ordnungsräumen, sind Zonen geringer Lärmbelastung anzustreben.

- 07 Verkehrswege und andere lärm erzeugende Anlagen sind so zu planen, dass davon ausgehende Lärmbelastungen, insbesondere der Wohnbereiche und der Bereiche mit besonderer Erholungsfunktion, weitgehend vermieden werden. Wo im Bereich vorhandener Anlagen die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse durch lärm mindern- de Maßnahmen nicht gewahrt werden können, ist der Bau neuer Wohnungen oder anderer lärmempfindlicher Einrichtungen zu verhindern.
- 08 Vorhandene Belastungen der Bevölkerung durch Verkehrslärm sollen durch technische Maßnahmen an Fahrzeugen bzw. Fluggeräten und durch verkehrslenkende bzw. verkehrsbeschränkende Maßnahmen gesenkt werden. An stark lärm belasteten Verkehrswegen sind Maßnahmen zur Lärmsanierung anzustreben.
- 09 Zur wirksamen Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit den Belangen lärm erzeugender Nutzungen, darunter insbesondere der Verteidigung, sowie zur Lenkung der Bauleitplanung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Lärmbe- reiche und Siedlungsbeschränkungsbereiche fest- zulegen. Lärmbe- reiche umfassen die Gebiete mit störenden Wirkungen vorhandener Lärmemissio-

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

nen. Siedlungsbeschränkungsbereiche umfassen diejenigen Gebiete, in denen eine weitere Wohnbebauung auszuschließen ist.

Lärmbereiche oder Siedlungsbeschränkungsbereiche sind insbesondere festzulegen

- an stark lärmbelasteten Straßen und Schienenwegen
- unbeschadet der Anforderungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm für Verkehrs- und Sonderflughäfen sowie Militärflugplätze mit Strahlflugzeugbetrieb und, sofern notwendig, auch für Landeplätze für den Bedarfsluftverkehr sowie Militärflugplätze ohne Strahlflugzeugbetrieb
- um lärmemittierende militärische Anlagen, wenn deren dauerhafte Nutzung erhalten bleibt.

Von der Festlegung als Siedlungsbeschränkungsbereich können gewachsene Siedlungsbereiche ausgenommen werden, wenn die weitere bauliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde nur dort möglich ist.

- 10 Für militärische Flug- und Übungsplätze, für die Lärmschutzverordnungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm erlassen worden sind, sind die Schutzzonen 1 und 2 in die Regionalen Raumordnungsprogramme nachrichtlich zu übernehmen und als Fluglärmzone 1 und Fluglärmzone 2 darzustellen.

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –****Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

In Flächennutzungsplänen dürfen innerhalb der Fluglärmzone 2 neue Flächen bzw. Gebiete für Wohnnutzungen nur dargestellt werden, wenn die weitere bauliche Entwicklung gewachsener Siedlungsbereiche in betroffenen Gemeinden nur in dieser Fluglärmzone möglich ist. Die Gemeinde hat bei der Bauleitplanung in die Abwägung einzubeziehen, dass in dieser Zone von einer erheblichen Lärmbelastung auszugehen ist.

- 11 Nicht zutreffend.
- 12 Bevölkerung und Umwelt sind vor schädigenden Einwirkungen ionisierender Strahlen zu schützen.
- 13 Zum Schutz vor nichtionisierenden Strahlen sind Standorte für leistungsstarke Sendeanlagen und hochenergetische Freileitungen so zu planen, dass die Belastung von Menschen durch elektromagnetische Felder möglichst gering gehalten wird.

**C 2.5 Schutz der Erdatmosphäre, Klima**

- 01 Klimarelevante Emissionen im Verkehrsbereich sind insbesondere durch
- Verlagerung von Verkehrsleistungen im Straßen- und Flugverkehr auf Schiene und Wasserstraße,
  - Verlagerung des individuellen auf den öffentlichen Personenverkehr,
  - Herabsetzung der Verkehrsleistungen durch Verkehrsvermeidung,

**D 2.5 Schutz der Erdatmosphäre, Klima**

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

- technische Energieeinsparungen an Verkehrsmitteln zu vermindern.
- 02 Die energiebedingten Emissionen von klimarelevanten Gasen sind durch
  - rationelle Energienutzung und -umwandlung,
  - Energieeinsparung,
  - Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien,
  - technische Maßnahmen zur Entschwefelung und Entstickung von Rauchgasen bei Kohlekraftwerken zu vermindern.

Eine Erhöhung des Anteils von Erdgas an der Energieversorgung gegenüber dem Anteil von Kohle und Erdöl ist anzustreben.
- 03 Klimarelevante Emissionen durch landwirtschaftliche Aktivitäten - z.B. durch Anwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln, Lagerung und Ausbringung von Gülle - sind zu vermindern.
- 04 Der Wald ist im Hinblick auf seine Klimaschutzfunktion (Bindung von CO<sub>2</sub>) zu erhalten, an geeigneten Standorten zu vermehren und nachhaltig zu nutzen.
- 05 In dicht besiedelten Gebieten sind Freiräume zur Aufrechterhaltung des vertikalen und horizontalen Frischluftaustausches und eines gesunden Stadtklimas zu erhalten. In windreichen Regionen soll die Schutzfunktion des Waldes zur Verbesserung des Kleinklimas besiedelter Gebiete beitragen.

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

06 Bei der Errichtung von Deponien ist eine weitest gehende Gasfassung und -nutzung vorzusehen, um die klimarelevanten Emissionen von Methan- gasen zu reduzieren.

**C 2.6 Schutz der Kulturlandschaften und der kulturel-  
len Sachgüter**

01 Kulturlandschaften sind so zu erhalten und zu pfle- gen, dass historische Landnutzungsformen und Siedlungsstrukturen sowie prägende Landschafts- strukturen und Naturdenkmale dauerhaft erhalten bleiben. Gestaltungs-, Nutzungs- und Pflegemaß- nahmen sollen dem Erhalt der Kulturlandschaften dienen.

02 Kulturelle Sachgüter, dazu zählen u. a. historische Bausubstanz, historische Gärten und Parkanlagen, einzelne Kultur- und Bodendenkmale sowie histo- risch wertvolle Gegenstände, sind nach Möglich- keit im Ensemble, an ihrem ursprünglichen Stand- ort und in ihrem Kulturzusammenhang zu sichern und zu erhalten.

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006****D 2.6 Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter**

01 Die Kulturlandschaft im Landkreis Leer wird von abwechslungsreichen und kul- turhistorisch bedeutsamen Landschaftsstrukturen geprägt. Hierzu gehören ne- ben den großflächigen Grünlandflächen (Marschen) hauptsächlich die Wallhe- ckengebiete der Geest, die Gasten, die Hochmoorgebiete mit Fehnstrukturen wie auch die Polderlandschaften. In der Zeichnerischen Darstellung sind die Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (Planzei- chen 2.4) dargestellt, da die bestehende Grünlandbewirtschaftung zum Erhalt der Kulturlandschaft im Landkreis Leer in großem Maße beiträgt.

02 Zu den kulturellen Sachgütern gehören die Baudenkmale und die archäologi- schen Denkmale.

Zur regionalen Baukultur und -kunst mit herausragender Bedeutung sind die historischen Steinhäuser und Burgen einschließlich der Parkanlagen und Schlossgärten, die mittelalterlichen bis neuzeitlichen Stadt- und Dorfkirchen mit der reichen Ausstattung, die historischen Klosteranlagen und Friedhöfe zu zäh- len. Ebenso gehören hierzu die bürgerlichen und bäuerlichen Wohn- und Wirt- schaftsbauwerke (Gulfhäuser) mit Nebenanlagen sowie die Seebäderarchitektur auf Borkum. Historisch technische Bauten stellen z.B. die Sielhäfen, Wind- und Wassermühlen sowie frühindustrielle und handwerkliche Produktionsstätten dar.  
**Sie sind als kulturhistorische Zeugnisse zu sichern und zu erhalten.**

**Die weltweit einmalige Orgellandschaft in der Ems-Dollard-Region mit**

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

**dem Organeum in Weener ist zu erhalten und zu sichern.**

Die archäologischen Denkmale sind zu unterscheiden nach den obertägig sichtbaren Denkmälern und den untertägig erhaltenen Denkmälern. Zu ersteren gehören die grundsätzlich unter Schutz stehenden künstlichen Wohnhügel in der Marsch (Warften und Wurten) und die alten Deichlinien. Auf der Geest sind es vorrangig Grabhügel, Befestigungsanlagen und Landwehre (Wälle und Gräben).

Den größeren Teil der archäologischen Denkmale stellen die untertägigen Denkmale im Boden dar. Sie sind überwiegend unbekannt. Je nach Boden- und Landschaftstyp (Moor, Niederung, Geest) sind unterschiedliche Funde (Bohlenwege, Moorleichen, Schiffswracks, Siedlungen, Gräberfelder etc.) möglich.

**In der Zeichnerischen Darstellung sind als kulturelle Sachgüter (Planzeichen 7.1) die Siedlungsstrukturen, die die Kulturlandschaft prägen, dargestellt.**

- 03 Die Siedlungsstruktur ist so weiterzuentwickeln, dass sie sich in die historisch gewachsene Kulturlandschaft einpasst und kulturelle Sachgüter erhalten werden. Notwendige Erneuerungen und Umstrukturierungen im Siedlungsbestand sind behutsam so durchzuführen, dass historische Bausubstanz und historische Siedlungsstrukturen in ihren Funktionen möglichst gesichert und die Lebensbedingungen der Bewohner verbessert werden.

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

**C 3 Nutzung und Entwicklung natürlicher und raumstruktureller Standortvoraussetzungen**

**C 3.0 Umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung der Wirtschaft und der Infrastruktur**

01 Die wirtschaftlichen Nutzungen sind in allen Landesteilen klein- und großräumig so mit den sozialen und ökologischen Erfordernissen abzustimmen und, soweit notwendig, umzugestalten, dass sie dem Wohl der regionalen Gesamtentwicklung dienen, die natürlichen Lebensgrundlagen möglichst wenig beeinträchtigen und auch für künftige Generationen Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung offen halten.

02 Um eine umwelt- und sozialverträgliche Raumnutzung sicherzustellen und weiterzuentwickeln, sind die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum und ihre wechselseitigen Auswirkungen so abzustimmen, dass

- Nutzungen in Natur und Landschaft nur im unabweisbaren Umfang eingreifen,
- Nutzungskonflikte durch vorausschauende Planung verhindert werden,
- sich gegenseitig beeinträchtigende Nutzungen in Art und Intensität so aufeinander abgestimmt werden, dass Beeinträchtigungen minimiert und ggf. zusätzlich durch technische Möglichkeiten verträglich ge-

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

**D 3 Nutzung und Entwicklung natürlicher und raumstruktureller Standortvoraussetzungen**

**D 3.0 Umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung der Wirtschaft und der Infrastruktur**

**01 Um die Attraktivität des Landkreises Leer als Wohn- und Arbeitsort sowie als Erholungs- und Fremdenverkehrsgebiet mit allgemein guten Umweltbedingungen nachhaltig zu sichern und zu verbessern, ist eine sozial- und umweltverträgliche Gesamtentwicklung anzustreben.**

**02 Im Bereich Landwirtschaft und Naturschutz ist eine Entwicklung anzustreben, die beiden Teilen gerecht wird. Zur Entflechtung von Nutzungskonflikten in der Landwirtschaft sollen u.a. die Instrumente der Flurneueordnung zur Anwendung gelangen.**



**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

- macht werden,
- sich gegenseitig ausschließende Nutzungen räumlich entflochten werden,
- bei nicht lösbaren Nutzungskonflikten den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang eingeräumt wird, wenn Gefährdungen für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die dauerhafte Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen anzunehmen sind.

03 Die Infrastruktur ist - vorrangig in den Teilbereichen Verkehr, Energie, Wasserversorgung und Entsorgung - strukturell, technisch, organisatorisch und mit Hilfe flankierender ordnungspolitischer Maßnahmen so zu entwickeln und auszugestalten, dass sie den ökologischen Umbau der Wirtschaft fördert und für alle Nutzungsarten und Nutzergruppen Anreiz schafft für einen sparsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen und für umweltverträgliche Nutzungsformen.

**C 3.1 Gewerbliche Wirtschaft und Fremdenverkehr**

01 In allen Landesteilen ist darauf hinzuwirken, dass die vorhandenen Arbeitsstätten im produzierenden Gewerbe sowie im privaten und öffentlichen Dienstleistungsbereich gesichert, weiterentwickelt und durch neue ergänzt werden.

Die betrieblichen Arbeitsplatz-, Ausbildungs- und Weiterbildungsstrukturen sind zu sichern und wei-

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

**D 3.1 Gewerbliche Wirtschaft und Fremdenverkehr**

01 **Der überwiegend aus Klein- und Mittelbetrieben bestehenden gewerblichen Wirtschaft sind durch die Bereitstellung ausreichender Flächen an verkehrsgünstigen Standorten Möglichkeiten zur Sicherung und Ausweitung der Produktion zu geben. Hierdurch sind vorhandene Arbeitsplätze zu sichern und zusätzliche zu entwickeln.**

**Im Rahmen der Wirtschaftsförderung sind geeignete Maßnahmen zur Sicherung und Erweiterung der vorhandenen Arbeits- und Ausbildungsplät-**

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

ter zu entwickeln. Der Qualifikationsstand ist weiter zu erhöhen. In den Betrieben sind familien- und frauengerechte Arbeitsplatz- und Arbeitszeitstrukturen besonders zu fördern. Durch geeignete Maßnahmen soll auf eine Erweiterung des Berufsspektrums von Frauen hingewirkt werden.

- 02 Auf den Abbau wirtschaftsstruktureller und standortbedingter Schwächen der Wirtschaft ist - insbesondere in den ländlichen Räumen - hinzuwirken. Wirtschaftsstrukturdefizite sind durch Ansiedlung neuer und ergänzender Betriebe zu mindern.

Standortdefizite sind soweit wie möglich durch standortspezifische Bündelung leistungsfähiger, wirtschaftsnaher Infrastruktur, insbesondere der Informations-, Kommunikations-, Transport- und Umwelttechnik, auszugleichen.

- 03 Regions- und standortspezifische Vorteile, wie
- Lage am seeschifftiefen Fahrwasser
  - Lage an Schnittstellen überregionaler Verkehrssysteme
  - Nähe zu Großbetrieben mit umfangreichem und differenziertem Zulieferbedarf
  - Nähe zu Forschungseinrichtungen,

sind gezielt zu nutzen und zu sichern.

- 04 Lage und Umfang zusätzlicher gewerblicher Nutzungen sind an der Immissionsvorbelastung, den absehbaren und unvermeidbaren zusätzlichen

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

**ze zu ergreifen.**

**Die Seefahrtschule in Leer, die als Institut für Seefahrt dem Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Oldenburg / Ostfriesland / Wilhelmshaven zugeordnet ist, ist langfristig zu sichern und zu entwickeln.**

- 02 Die Ems-Achse als transeuropäischer Transportkorridor stellt für die gewerbliche Wirtschaft eine besondere Chance dar, die zu nutzen ist. Die vorhandenen Hafen- und Anlegestandorte, insbesondere der Seehafen Leer und der gewerblich-industrielle Standort Leer-Nord mit dem zugehörigen Emsanleger sind zu sichern und auszubauen. Weiterhin soll die Lage an der Schnittstelle der Autobahnen A 28 (E 22) / A 31 und der A 280 sowie A 28 / B 436 und A 28 / B 72 bei der gewerblichen Akquisition weiter herausgestellt werden.

- 03 Die Möglichkeiten der Bauleitplanung sind zu nutzen, um durch Nutzungsabstufungen oder -beschränkungen in Gewerbe- und Industriegebieten unzumutbare Belastungen nahe gelegener Wohngebiete zu vermei-

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

Immissionsbelastungen sowie den Bedingungen der Emissionsausbreitung auszurichten. Aus Gründen des vorsorgenden Umweltschutzes und der Konfliktvermeidung können Nutzungsabstufungen oder Nutzungsbeschränkungen festgelegt werden. Die Wiederverwendung von Industrie- und Gewerbeflächen soll Vorrang vor der Erschließung neuer Gewerbe- und Industrieflächen haben.

- 05 Für die Ansiedlung neuer, die Erweiterung, Umstrukturierung und Verlagerung bestehender Arbeitsstätten im produzierenden Bereich sind geeignete Flächen, vorrangig in den Zentralen Orten der in Ziffer B 6.07 LROP I benannten Schwerpunkte bedarfsgerecht zu sichern.

Bei der Ausweisung von Flächen für gewerbliche Nutzungen ist die ökologische Belastbarkeit des jeweiligen Standortes und seines Umfeldes zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die wachsende Bedeutung des Dienstleistungsbereichs sind dafür besonders geeignete Standorte und Flächen zu sichern.

- 06 Vorranggebiete für hafenorientierte industrielle Anlagen werden gesichert in
- Cuxhaven
  - Emden
  - Stade
  - Wilhelmshaven
  - Loxstedt bei Bremerhaven (Teile der Luneplate).

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

**den. Die Wiederverwendung von Industrie- und Gewerbeflächen soll Vorrang vor der Neuerschließung haben.**

- 04 **In der Zeichnerischen Darstellung sind die Standorte mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten (Planzeichen 1.6) festgelegt.**

Bei der Ausweisung von Gewerbeflächen soll der innerörtlichen Entwicklung sowie der Erweiterung bestehender Gewerbeflächen Vorrang vor der Ausweisung dezentraler Standorte gegeben werden. Ausnahmen stellen die interkommunal vereinbarten Entwicklungen dar. **Das Gewerbeflächenentwicklungskonzept ist zu beachten.**

- 05 **In der Zeichnerischen Darstellung ist ein Vorranggebiet für hafenorientierte industrielle Anlagen (Planzeichen 1.10) im Bereich des Hafens Leer festgelegt.**

- 06 **In der Zeichnerischen Darstellung ist ein Vorranggebiet für industrielle Anlagen (Planzeichen 1.11) in Leer-Nord festgelegt.**

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

Die in der Zeichnerischen Darstellung bestimmten Gebiete sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen näher festzulegen.

Innerhalb dieser Gebiete sind die erforderlichen Flächen für die Ansiedlung hafensorientierter Industrie in ausreichendem Umfang bereitzustellen; dabei sind die städtebaulichen und fachplanerischen, insbesondere die Erfordernisse des Naturschutzes und des Immissionsschutzes, zu berücksichtigen.

Vorranggebiete für hafensorientierte industrielle Anlagen sind regionalplanerisch ebenfalls zu sichern in

- Nordenham
- Brake
- Leer
- Papenburg
- Oldenburg (Oldenburg).

Vorranggebiete für industrielle Anlagen gemäß Ziffer B 8.01 LROP I werden in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt.

07 Der Fremdenverkehr ist in seiner regionalwirtschaftlichen Bedeutung zu erhalten und in den Teilräumen zu stärken, die besondere Voraussetzungen für eine umwelt- und sozialverträgliche Intensivierung des Fremdenverkehrs bieten.

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

07 **Der Landkreis Leer bietet aufgrund seiner abwechslungsreichen und vielfältigen Kulturlandschaft und seiner Lage an der Küste günstige Voraussetzungen für die Naherholung und den Tourismus; diese Potenziale sind zu nutzen, um den Tourismus als Bestandteil einer nachhaltigen Regionalentwicklung auszubauen. Alle raumbedeutsamen und raumbeeinflussenden Planungen und Maßnahmen sind deshalb mit den Belangen des**

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

In den Teilräumen, in denen bereits Überlastungserscheinungen und Beeinträchtigungen der natürlichen Lebensgrundlagen und wertvoller Landschaftsteile bestehen oder zu befürchten sind, ist der Fremdenverkehr im Sinne eines sanften Tourismus so umweltverträglich umzustrukturieren, dass er als wirtschaftliche Erwerbsgrundlage und Einkommenserzielung für die Bevölkerung in der Region erhalten werden kann und der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen berücksichtigt werden.

- 08 Für Standorte mit Fremdenverkehrsbedeutung, an denen Einrichtungen des Fremdenverkehrs schwerpunktmäßig gesichert und entwickelt werden sollen, ist gemäß Ziffer C 1.5.07 die besondere Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.
- 09 Fremdenverkehrseinrichtungen und sonstige fremdenverkehrsbezogene Freizeitprojekte sollen dazu beitragen, die Lebens- und Erwerbsbedingungen der ansässigen Bevölkerung zu verbessern, den Fremdenverkehr einer Region zu stärken und die traditionellen Formen des Fremdenverkehrs und des Städtetourismus zu ergänzen und zu beleben. Durch ihre Realisierung dürfen Landschaften nicht zersiedelt, historisch wertvolle Kulturlandschaften nicht beeinträchtigt, gewachsene Siedlungs- und Nutzungsstrukturen nicht wesentlich beeinträchtigt und der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und des Erholungswertes der Landschaft nicht

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006****Fremdenverkehrs abzustimmen.**

- 08 **In der Zeichnerischen Darstellung sind die Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr (Planzeichen 3.5) in Borkum, Dertern, Ditzum /Pogum und Leer festgelegt.**

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

gefährdet werden. Ihre räumliche und infrastrukturelle Anbindung an entsprechend leistungsfähige Zentrale Orte ist anzustreben.

- 10 Touristische Großprojekte sind frühzeitig auf ihre Raum- und Umweltverträglichkeit zu prüfen und gegenüber örtlichen und regionalen Belangen der räumlichen Entwicklung abzuwägen. Die in Ziffer 09 genannten Voraussetzungen gelten entsprechend.

**C 3.2 Landwirtschaft**

- 01 Die Landwirtschaft ist in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig zu erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion zu sichern. Dabei ist eine flächengebundene, bäuerlich strukturierte Landwirtschaft, die wirtschaftlich effektiv und umweltgerecht produziert und eine artgerechte Nutztierhaltung betreibt, in besonderem Maße zu fördern. Sie hat Vorrang vor in anderen Formen ausgeübter Landwirtschaft.

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

**D 3.2 Landwirtschaft**

- 01 **Die Landwirtschaft ist als weiterhin wichtiger Erwerbs- und Wirtschaftsfaktor im Landkreis Leer zu erhalten. Insbesondere die dominierende Grünlandwirtschaft in ihrer wirtschaftlichen, landespflegerischen, ökologischen und sozialen Funktion ist dauerhaft zu sichern und zu entwickeln. Aber auch zukunftsweisende Umstrukturierungen sind in verträglicher Form zu unterstützen.**

**Es sind möglichst viele zukunftssträchtige Vollerwerbsbetriebe zu sichern, zu entwickeln und zu fördern. Aber auch zukunftsweisende Umstrukturierungen sind in verträglicher Form zu unterstützen.** Die Entwicklung der Agrarstruktur soll mit den Belangen von Natur und Landschaft sowie einer geordneten Siedlungsentwicklung abgestimmt werden.

**Alternative Erwerbsmöglichkeiten, die sich durch z.B. Ferien auf dem Bauernhof, Pensionstierhaltung und regenerative Energien ergeben, sind für die landwirtschaftlichen Betriebe, sei es im Haupt-, Zu- oder Nebenerwerb, im Planungsraum durch entsprechende Förderungen nutzbar zu machen.**

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

- 02 Gebiete mit einer relativ hohen natürlichen Ertragsqualität des Bodens sind als Grundlage einer gesunden landwirtschaftlichen Produktion zu sichern. Sie sollen in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.
- In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind diese Gebiete als Vorsorgegebiete für Landwirtschaft festzulegen. Grundlage für die Festlegung derjenigen Gebiete, die für die räumliche und strukturelle Entwicklung des Landes besondere Bedeutung haben, ist die Beikarte 2.
- In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können weitere für die regionalen Planungsräume bedeutsame Gebiete festgelegt werden.
- 03 In Gebieten, in denen die Landwirtschaft besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung des Ländlichen Raumes hat, sind diese landwirtschaftlichen Funktionen bei allen raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen, wenn möglich zu unterstützen und langfristig zu sichern.
- Dies gilt insbesondere für die Grünlandwirtschaft in den Vorranggebieten und Vorsorgegebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung und für die landwirtschaftliche Nutzung im Randbereich von Ober- und Mittelzentren.
- 04 Die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte soll

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

- 02 **In der Zeichnerischen Darstellung sind die Vorsorgegebiete für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen Ertragspotenzials (Planzeichen 4.1) und aufgrund besonderer Funktionen für die Landwirtschaft (Planzeichen 4.2) festgelegt. Die Gartenbaubetriebe im Landkreis Leer, insbesondere im umliegenden Bereich der Ortschaften Halte (Stadt Weener) und Völlen (Gemeinde Westoverledingen) sind zu sichern und zu entwickeln.**
- 03 **In der Zeichnerischen Darstellung sind die Vorranggebiete und die Vorsorgegebiete für die Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (Planzeichen 2.4 und 2.3) festgelegt.** Die landwirtschaftliche Nutzung ist hier Bestandteil des Entwicklungszieles.
- 04 **Die Ansiedlung, der Ausbau oder Erhalt von Betrieben der Verarbeitung**

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

möglichst unmittelbar in den Schwerpunkten der landwirtschaftlichen Erzeugung erfolgen, die überregionale Vermarktung niedersächsischer Erzeugnisse ist zu unterstützen. Die Vermarktung von Produkten aus umwelt- und tiergerechter Erzeugung soll verstärkt gefördert werden.

05 Agrarstrukturelle Neuordnungsmaßnahmen sollen die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe stärken und dazu beitragen, die Lebensverhältnisse der in der Landwirtschaft beschäftigten bzw. von ihr abhängigen Bevölkerung zu verbessern, Nutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft und Wohnen zu entflechten sowie die Umstellung auf eine standortgerechte und umweltverträgliche Landbewirtschaftung zu unterstützen. Darüber hinaus sollen Maßnahmen der Flurneuordnung, der Dorfsanierung und der regionalen Strukturförderung einen Beitrag zur Entwicklung der gemeindlichen Infrastruktur im Interesse einer funktionsgerechten Ausstattung der ländlichen Gemeinden leisten.

06 Um die Fischerei weiterhin zu erhalten, sind ihre Belange bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen, vor allem im Watten- und Küstenmeer, zu beachten.

**C 3.3 Forstwirtschaft**

01 Der Wald ist zu erhalten; seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sind durch nachhaltige Forst-

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

**und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte ist zu fördern. Zusätzliche Einkommensmöglichkeiten sollen u.a. durch Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte und durch Dienstleistungen für Erholung und Fremdenverkehr sowie die Kulturlandschaftspflege geschaffen werden. Die ökologische Landwirtschaft ist zu entwickeln und zu fördern.**

**05 Insbesondere die Existenz der (Berufs-)Fischerei in der Gemeinde Jemgum ist weiterhin zu erhalten.**

**D 3.3 Forstwirtschaft**

**01 Aufgrund eines Waldanteils, der im Landkreis Leer naturraumbedingt erheblich unter dem Landes- und Bundesdurchschnitt liegt, ist auf die Er-**



**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

wirtschaft zu sichern und weiter zu entwickeln.

- 02 Auf die Erhaltung und Förderung der natürlichen Artenvielfalt und eine Vermehrung stabiler, standortgerechter Mischwaldbestände ist hinzuwirken. Die Wildhege hat sich diesen Zielen unterzuordnen. Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung grundsätzlich freigehalten werden.
- 03 Besonders in unterdurchschnittlich bewaldeten Gebieten, in der Umgebung der Mittel- und Oberzentren, in Ordnungsräumen und in Vorsorgegebieten für Erholung bzw. für Trinkwassergewinnung sind unter Beachtung der ökologischen Standortbedingungen in Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft unter Beachtung der jeweiligen Zielsetzung Möglichkeiten zur Vergrößerung der Waldflächen, zur Verbesserung ihrer räumlichen Verteilung und zur Erhöhung des Laubwaldanteils durch forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen zu nutzen.
- 04 Besonders in waldreichen Gebieten sind die für die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt bedeutsamen Freiflächen, z. B. Wiesentäler oder Heideflächen, grundsätzlich von Aufforstungen freizuhalten.
- 05 Die Neuanlage, die Bewirtschaftung und die Ges-

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

**haltung, Pflege und Entwicklung des vorhandenen Waldes durch nachhaltige Forstwirtschaft mit Nachdruck hinzuwirken. Der Waldanteil ist im Landkreis an naturräumlich geeigneten Standorten zu vergrößern; dabei sind die agrarstrukturellen Belange der in den betroffenen Gebieten vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe besonders zu berücksichtigen.**

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

taltung des Waldes sind so vorzunehmen, dass in den unterschiedlichen Wuchsgebieten Wälder mit standortgemäßen Baumarten entwickelt bzw. erhalten und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft gepflegt werden. Der Wald im Besitz des Landes Niedersachsen ist zum höchsten Nutzen für die Allgemeinheit zu bewirtschaften.

- 06 Unvermeidbare Eingriffe sind durch gleichwertige Ersatzaufforstungen auszugleichen. Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungstrassen möglichst nicht zerschnitten werden.
- 07 In der Beikarte 3 sind diejenigen Waldgebiete dargestellt, die nach Abwägung mit anderen Belangen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft räumlich näher festzulegen sind. Darüber hinaus vorhandene Waldgebiete können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ebenfalls als Vorsorgegebiete gesichert werden.
- 08 In Vorsorgegebieten für Forstwirtschaft sind die Voraussetzungen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit forstwirtschaftlicher Betriebe zu erhalten und zu verbessern.

Der Waldanteil im Lande ist zu erhöhen. Insbesondere in den Landesteilen mit einem Waldanteil unter 15 v. H. ist die Waldneuanlage vordringlich. Auf Vernetzung und Integration in ein landesweit zu entwickelndes Biotopverbundsystem ist hinzuwirken.

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

- 02 In der Zeichnerischen Darstellung sind die Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft (Planzeichen 5.1) festgelegt. Darüber hinaus sind weitere Waldgebiete, die aufgrund ihrer geringen Größe zeichnerisch nicht erfasst sind, gleichrangig zu behandeln, sofern sie forstlich bewirtschaftet werden.**  
Aufgrund der besonderen ökologischen Bedeutung von Waldrändern und aus Gründen der Verkehrssicherheit und Waldbewirtschaftung sind Waldränder grundsätzlich von störenden Nutzungen und Bebauungen freizuhalten. Dabei ist ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten.
- 03 In der Zeichnerischen Darstellung sind Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteils (Planzeichen 5.2) festgelegt. Die agrarstrukturellen Belange der in den betroffenen Gebieten vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe sind besonders zu berücksichtigen.**

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteils sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

**C 3.4 Rohstoffgewinnung**

01 **Oberflächennahe und tief liegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern. Für ihre geordnete Aufsuchung und Gewinnung sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Ihre bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung sind planerisch zu sichern. Der Abbau von Lagerstätten ist auf die Gebiete zu lenken, in denen Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind. Rohstoffvorkommen sind möglichst vollständig auszubeuten.**

02 **Großflächige Lagerstätten (25 ha oder größer) von überregionaler Bedeutung, die aus landesweiter Sicht für einen Abbau gesichert werden, sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt. Sie sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und räumlich näher festzulegen. Sie unterliegen keiner erneuten Abwägung.**

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

**D 3.4 Rohstoffgewinnung**

01 **Die hochwertigen Quarzsandvorkommen sind möglichst vollständig auszubeuten.**

02 **Eine weitergehende Aufbereitung und Verarbeitung des hochwertigen Quarzsandes, möglichst hier in der Region, ist anzustreben.**

03 **Die Ablagerung von Abraummateriale sowie Schlick aus den Ems-Unterhaltungsbaggerungen in aufgegebenen Quarzsand-Abbaustellen ist nur dann zulässig, wenn das jeweilige Vorkommen ausgebeutet ist.**

**Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn auch nach einer erfolgten Ablagerung anschließend ein weitestgehender Abbau der noch vorhandenen Quarzsandvorkommen gewährleistet ist.**

04 **Folgende im LROP 2002 für das Gebiet des Landkreises Leer festgelegte Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (Quarzsand) sind in das RROP übernommen:**

- **Vorranggebiet Nr. 49.2 „Gebiet im Industriegebiet Neermoor“ (nördlich der L 2 und westlich der Bahnlinie)**
- **Vorranggebiet Nr. 57.2 „Gebiet in Neermoor / Veenhusen“ (östlich der Bahnlinie zwischen dem Sauteler Kanal und der K 8)**
- **Vorranggebiet Nr. 57.4 und Nr. 57.3 teilweise „Gebiet in Veenhusen“**

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

**/ Altschwoog“ (östlich angrenzend an die Bahnlinie und die B 70  
zwischen der K 8 und der A 31)**

**Folgende im LROP 2002 für das Gebiet des Landkreises Leer festgelegte  
Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (Torf) sind in das RROP über-  
nommen:**

- **Vorranggebiet Nr. 38 „Neudorfer Moor“**  
Für dieses Gebiet ist entsprechend den Vorgaben des LROP 2002 im Einvernehmen mit dem Landkreis Leer als untere Landesplanungsbehörde ein integriertes Gebietsentwicklungskonzept (iGEK) zu erarbeiten.
- **Vorranggebiet Nr. 59.2 „Südgeorgsfehner Moor / Ihauser Moor“**  
entsprechend dem für dieses Gebiet erstellten integrierten Gebietsentwicklungskonzept

**Flächenreduzierungen sind nur zulässig, wenn**

- **der Übernahme konkretisierte berücksichtigungspflichtige Belange entgegenstehen, die bei der Aufstellung des Landes-Raumordnungsprogramms noch nicht bekannt waren oder maßstabsbedingt nicht in die Abwägung einbezogen worden sind, oder**
- **die in Ziffer 04 Sätze 5 und 6 genannten Voraussetzungen gegeben sind.**

**Flächenreduzierungen sind zu begründen.**

**05**

**Das Vorranggebiet Nr. 57.3 „Veenhusen“ (östlich der B 70 und südlich der K 8) ist bis auf eine Teilfläche im Süden reduziert.**

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

**Auf eine Übernahme von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung in die Regionalen Raumordnungsprogramme kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn**

- unter Einbeziehung lokaler oder regionaler Belange eine in Umfang und Qualität des Rohstoffvorkommens gleichwertige Flächenfestlegung an anderer Stelle im Planungsraum verträglicher ist,
- überregionale Belange dem nicht entgegenstehen und
- die fachlich berührten Stellen ihr Einvernehmen erklären.

Durch eine Festlegung von Kompensationsflächen (Flächen für Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft) in Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung darf die vorrangige Nutzung nicht beeinträchtigt werden.

03 Nicht zutreffend.

04 Nicht zutreffend.

05 **Für einzelne Lagerstätten gelten folgende Ziele:**

- ....
- Für die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung Nrn. 38, 48.1, 59.2, 61.1, 61.2 und 80.3 sind integrierte Gebietsentwicklungskonzepte

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

06 Die Vorranggebiete Nr. 49.1 „Neermoor-Memgaste“, Nr. 57.1 „Neermoor / Veenhusen“ und Nr. 57.5 „Leer-Nüttermoor“ sind nicht in das RROP übernommen.

07 Für das Vorranggebiet Nr. 38 „Neudorfer Moor“ ist entsprechend den Vorgaben des LROP 2002 im Einvernehmen mit dem Landkreis Leer als untere Landesplanungsbehörde ein integriertes Gebietsentwicklungskonzept

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

**konzepte zu erarbeiten, die eine räumliche und zeitliche Abstimmung des Bodenabbaus mit den Belangen der Landwirtschaft, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und den Kompensationsmaßnahmen nach Naturschutzrecht ermöglichen. Den Konzepten ist ein langfristiges Leitbild für Entwicklungsziele und Flächennutzung im jeweiligen Vorranggebiet zugrunde zu legen. Die Konzepte sollen Grundlage für die Genehmigung von Bodenabbauten und für alle anderen, Flächen beanspruchenden Nutzungen und Maßnahmen sein (z.B. Naturschutz, Kompensationsmaßnahmen). Der Betrachtungsraum für die Konzeptentwicklung kann über das festgelegte Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung hinausgehen. Die Konzepte bedürfen des Einvernehmens der Landesplanungsbehörde.**

...

- 06 **Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auf der Grundlage der aktuellen Rohstoffsicherungskarten festzulegen. Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorsorgegebiete sind in einem Umfang räumlich festzulegen, der zusammen mit den im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung eine langfristige Bedarfsdeckung sichert.**

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

**(iGEK) zu erarbeiten.**

Für das Vorranggebiet Nr. 59.2 „Südgeorgsfehner Moor / Ihauser Moor“ ist bereits im Einvernehmen mit dem Landkreis Leer als untere Landesplanungsbehörde ein integriertes Gebietsentwicklungskonzept erstellt. Das Ergebnis ist in das RROP übernommen.

- 08 **Für nachfolgend aufgeführte Quarzsand-Abbaugelände sind Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (Qu) im Planungsraum festgelegt:**
- **Gebiet in Leer-Eisinghausen (östlich der Bahnlinie und südlich der A 31)**
  - **Gebiet in Logabirum (zwischen der K 62 und der A 28)**
  - **Gebiet in Veenhusen, westlich der Bahnlinie und südlich der Menteweherstraße**
- 09 **Ein Abbau von Kleivorkommen im Gebiet der Gemeinde Jemgum für den ortsansässigen Ziegelei-Betrieb ist weiterhin möglich.**

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

- 07 In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können zur geordneten räumlichen und zeitlichen Steuerung des Bodenabbaus Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung in zwei Zeitstufen festgelegt werden. **Vorranggebiete der Zeitstufe II sind der langfristigen Sicherung vorbehalten und erst in Anspruch zu nehmen, wenn Vorranggebiete der Zeitstufe I für neue Abbaugenehmigungen grundsätzlich nicht mehr zur Verfügung stehen. Für die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung der Zeitstufe I sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Nachfolgenutzungen zu bestimmen.**
- 08 In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, können zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus neben der Zeitstufenregelung Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung festgelegt werden. **Mit der Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung ist die Zulassung entsprechender raumbedeutsamer Abbauvorhaben an anderer Stelle im Planungsraum in der Regel ausgeschlossen. Die Räume, für die die Ausschlusswirkung gelten soll, sind in der zeichnerischen Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme festzulegen; die Ausschlusswirkung kann auf einzelne Rohstoffarten beschränkt werden.**
- Festlegungen zu Zeitstufen und Ausschlusswirkung sollen auf der Grundlage eines Bodenabbau-

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

- 10 **Die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (Qu) sind auf der Grundlage des BALP in zwei Zeitstufen festgelegt:**
- Die Vorranggebiete der Zeitstufe I (Planzeichen 9.3) stehen für die Quarzsandgewinnung in den kommenden 20 Jahren zur Verfügung. Die Vorranggebiete der Zeitstufe II (Planzeichen 9.3) sind erst dann in Anspruch zu nehmen, wenn die Abbaumöglichkeiten in den Gebieten der Zeitstufe I erschöpft sind.**
- Die Vorranggebiete der Zeitstufe I sind nach Beendigung des Abbaus einer naturnahen Nutzung zuzuführen.**
- 11 **Der Abbau von Quarzsand außerhalb der im Planungsraum festgelegten Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (Qu) ist unzulässig. Diese Ausschlusswirkung gilt nur für raumbedeutsame Abbauvorhaben in den Gebieten der Gemeinden Moormerland, Brinkum und Holtland sowie der Stadt Leer.**
- 12 Für die Festlegung der Zeitstufen I und II sowie der Ausschlusswirkung bezüglich des Quarzsandabbaus ist ein Bodenabbauleitplan erstellt worden.

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

leitplanes erfolgen. Dieser soll die Bedarfslage, die Nutzungsrestriktionen, Nachfolgenutzungen und Kompensationsbedarfe planungsraumübergreifend berücksichtigen.

- 09 Bereiche für obertägige Anlagen zur Förderung, Aufbereitung und Lagerung tief liegender Rohstoffe können in Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert werden.

**C 3.5 Energie**

- 01 Die Energieversorgung ist regionsspezifisch so auszugestalten, dass die Möglichkeiten der Energieeinsparung, der rationellen Energieverwendung sowie der wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energiegewinnung und -verteilung ausgeschöpft werden.
- 02 Maßnahmen der Energieeinsparung und rationellen Energieverwendung haben Vorrang vor dem Ausbau der Erzeugungskapazitäten. Notwendige neue Erzeugungskapazitäten sollen möglichst in Kraft-Wärme-Kopplung und auf der Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden. Die Möglichkeiten des Einsatzes von Windenergie sind dabei voll auszuschöpfen.
- 03 Die Energieversorgung ist mit den regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen in Einklang zu bringen. Die energetischen Vorteile der siedlungs-

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

- 13 Ein Vorrangstandort für übertägige Anlagen zur Gewinnung tiefliegender Rohstoffe (Gas) (Planzeichen 9.4) befindet sich im Bereich zwischen Breinermoor, Folmhusen und Collinghorst.**

**D 3.5 Energie**

- 01** Neben der Windenergie sind weitere erneuerbare Energiequellen, insbesondere die Sonnenenergie und Biogas zu nutzen. Diese Nutzungen sind mit anderen betroffenen Belangen, u.a. der Kulturlandschaftspflege, in Einklang zu bringen.



**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

strukturellen Verdichtung und Nutzungskonzentration und ggf. die Möglichkeiten dezentraler Versorgungssysteme auf der Grundlage örtlicher Energiepotenziale sind auszuschöpfen.

Grundlage dafür sollen örtliche und regionale Energieversorgungskonzepte sein.

04 Nicht zutreffend.

05 In den für die Nutzung von Windenergie besonders geeigneten Landesteilen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Vorrangstandorte für Windenergienutzung mindestens in einem Umfang festzulegen, der folgende Leistung ermöglicht:

- Landkreis Aurich	250 MW
- Landkreis Cuxhaven	300 MW
- Landkreis Friesland	100 MW
- Landkreis Leer	200 MW
- Landkreis Osterholz	50 MW
- Landkreis Stade	150 MW
- Landkreis Wesermarsch	150 MW
- Landkreis Wittmund	100 MW
- Stadt Emden	30 MW
- Stadt Wilhelmshaven	30 MW

Die Städte Emden und Wilhelmshaven sowie im Landkreis Cuxhaven die Stadt Cuxhaven sollten Teilbereiche der Vorranggebiete für hafensorientierte industrielle Anlagen für die Errichtung von Windenergieparks nutzen.

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

**02 In der Zeichnerischen Darstellung sind folgende Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung (Planzeichen 13.1) festgelegt:**

- **Windpark Bunderhee (Gemeinde Bunde)**
- **Windpark Heerenweg (Gemeinde Bunde)**
- **Windpark Firrel (Samtgemeinde Hesel)**
- **Windpark Holtgaste (Gemeinde Jemgum)**
- **Windpark Filsum (Samtgemeinde Jümme)**
- **Windpark Hohegaste (Stadt Leer)**
- **Windpark Neermoor-Memgaste (Gemeinde Moormerland)**
- **Windpark Langholt (Gemeinde Ostrhauderfehn)**
- **Windpark Klostermoor I (Gemeinde Rhauferfehn)**
- **Windpark Klostermoor II (Gemeinde Rhauferfehn)**
- **Windpark Südgeorgsfehn (Gemeinde Uplengen)**
- **Windpark Geiseweg (Stadt Weener)**
- **Windpark Weenermoor (Stadt Weener)**
- **Windpark Steenfelde (Gemeinde Westoverledingen)**

Die Gesamthöhe (Nabenhöhe plus Rotorradius) von Windenergieanlagen (WEA) soll 140 m nicht überschreiten. Die Gemeinden sollen sich im Rahmen der Bauleitplanung eigenverantwortlich mit der Frage der Verträglichkeit der Gesamthöhe von WEA auseinandersetzen und sorgfältig, insbesondere mit den Belangen Beeinträchtigungen der Bevölkerung, Landschaftsbild, Kulturland-

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

In den übrigen Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen darüber hinaus weitere Vorrangstandorte für Windenergienutzung festgelegt werden.

Die Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergienutzung kann mit dem Ausschluss dieser Nutzung an anderer Stelle im Planungsraum verbunden werden.

- 06 Zur Sicherheit der Gasversorgung ist darauf hinzuwirken, dass
- Erdgasvorkommen möglichst vollständig erschlossen und genutzt werden,
  - die Infrastruktur, insbesondere an der Nordseeküste, für zusätzliche Gasimporte geschaffen wird,
  - das bestehende Verbundsystem weiter ausgebaut wird.
- 07 Standorte und Flächen, die zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energieversorgung erforderlich sind oder in Frage kommen, sowie Leitungstrassen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern.
- 08 Der Ausbau der Energietransportsysteme ist mit

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

schaftspflege und Tourismus, abwägen. Entsprechende Höhenfestsetzungen sollen in die Bebauungspläne aufgenommen werden.

- 03 Außerhalb dieser Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen nicht zulässig.**
- 04 Die Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung sind möglichst optimal zu nutzen.  
Vorhandene, relativ leistungsschwache Windenergieanlagen sind durch leistungsstärkere Anlagen zu ersetzen (sogenanntes Repowering).  
Die für die Windparks bestehenden Bebauungspläne sind bezüglich des „Repowerings“ zu überprüfen und ggf. zu ändern.**
- 05 In der Zeichnerischen Darstellung sind die übertägigen Betriebsanlagen zur Speicherung von Primärenergie (Planzeichen 13.4) für Gas in Kavernen festgelegt.  
Die Aussolung der im Rheiderland bekannten Salzstöcke mit dem Ziel der Speicherung von Erdgas sowie sonstigen Energieträgern ist anzustreben. Insbesondere ist zu prüfen, ob hier eine Einlagerung von speicherbaren Energieformen möglich ist, die durch die Umwandlung von elektrischer Energie aus Windkraftanlagen im Offshore-Bereich produziert werden sollen.**
- 06 In der Zeichnerischen Darstellung sind die Eit-Leitungen ab 110 kV (Planzeichen 13.2), die Umspannwerke (Planzeichen 13.3) sowie die Rohrfernleitungen (Planzeichen 13.5) festgelegt.**
- 07 Für die Ableitung von elektrischer Energie aus Offshore-Windparks vom**

## Landesraumordnungsprogramm 94/98/02 - Teil II –

der angestrebten Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung und mit den Zielen des Umweltschutzes in Einklang zu bringen. Transportleitungen sollen Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigen.

- 09 Hochspannungsfreileitungen sind möglichst auf gemeinsamer Trasse zu führen. Sie sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, zu verkabeln.

### C 3.6 Verkehr und Kommunikation

#### C 3.6.0 Verkehr allgemein

- 01 Niedersachsen ist durch ein leistungsfähiges Verkehrsnetz an die großen deutschen und europäischen Wirtschaftsräume anzubinden.

Durch räumliche Planungen sollen die Raumfunktionen so zugeordnet werden, dass der Verkehrsbedarf minimiert wird. Eine Entkoppelung von Wirtschafts- und Verkehrswachstum ist anzustreben.

Bei der räumlichen Entwicklung der Regionen ist auf eine Begrenzung des Verkehrswachstums hinzuwirken. Die interregionale Verkehrsentwicklung soll durch wohnortnahe Befriedigung der Alltagsbedürfnisse der Menschen auf Verkehrsmittel hingelenkt werden, die die Umwelt am wenigsten

## Regionales Raumordnungsprogramm 2006

**Anlandungspunkt Hilgenriedersiel, Landkreis Aurich, in das bestehende Netz zum Einspeisepunkt „Umspannwerk Diele“, Stadt Weener, sind Erdkabel möglichst in einer gebündelten Trasse zu planen. Die Auswirkungen auf die Umwelt sind durch geeignete technische Lösungen und Trassenführung möglichst gering zu halten. Dieses erfordert von den verschiedenen Offshore-Projektierern - trotz unterschiedlicher Planungsstadien - eine gemeinsame Planung der Trasse.**

### D 3.6 Verkehr und Kommunikation

#### D 3.6.0 Verkehr allgemein

- 01 **Die Ziele der Siedlungs-, Wirtschafts- und Verkehrspolitik sind so aufeinander abzustimmen, dass durch eine sinnvolle Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten, Versorgungseinrichtungen, Fremdenverkehrs-, Erholungs- und Freizeitangeboten der Wegeaufwand minimiert und unnötige Verkehre vermieden werden können.**

### Landesraumordnungsprogramm 94/98/02 - Teil II –

belasten. Die Siedlungsentwicklung ist darauf auszurichten, unnötige Verkehre zu vermeiden und damit den Wegeaufwand zu verringern.

- 02 Bei der Verkehrsbedienung der einzelnen Teilräume des Landes ist eine sachgerechte und umweltschonende Aufgabenteilung und Verknüpfung der verschiedenen Verkehrssysteme anzustreben. Auf den Schienenverkehr und den ÖPNV ist besonderes Gewicht zu legen.
- 03 Der insbesondere durch die Liberalisierung des westeuropäischen und die Öffnung des osteuropäischen Marktes weiterhin wachsende Güterverkehr ist in verstärktem Umfang auf Schiene und Wasserstraße zu verlagern, um einer Überlastung der Straßenverkehrsinfrastruktur und den damit verbundenen negativen Auswirkungen auf Natur und Umwelt zu begegnen.

Güterverkehrszentren sind als Schnittstellen zwischen Fern- und Nahverkehr sowie zwischen den einzelnen Verkehrsträgern zu sichern und zu entwickeln, um einen schnellen und reibungslosen Übergang von einem Verkehrsträger auf den anderen zu ermöglichen. Sie sind vordringlich in den Räumen mit hohem Güterverkehrsaufkommen zu schaffen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Standorte Hamburg-Altenwerder, Hamburg-Moorfleet und Bremen auch der Erschließung des niedersächsischen Umlandes dienen.

### Regionales Raumordnungsprogramm 2006

- 02 Der Landkreis Leer ist durch die Ems-Achse als transeuropäischer Verkehrskorridor an die großen deutschen und europäischen Wirtschaftsräume angebunden. **Der Erhalt und die Optimierung des Schienenverkehrs in Nord-Süd-Richtung ist anzustreben sowie die Ost-West-Verbindung, insbesondere vor dem Hintergrund der Nähe zu den Niederlanden, zu erhalten und auszubauen. Die Ems ist als Bundeswasserstraße in ihrer Leistungsfähigkeit zu sichern.**
- 03 Der Landkreis Leer verfügt über kein eigenes Güterverkehrszentrum (GVZ), hat aber als Mitgesellschafter seinen Beitrag zur Sicherung und Entwicklung der Güterverkehrszentrum Emsland Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH für das GVZ Emsland in Dörpen im Landkreis Emsland zu leisten.

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

Vorrangstandorte für Güterverkehrszentren werden in folgenden Standorträumen festgelegt:

- Standortraum Hannover:  
Lehrte, Hannover städtische Häfen (dezentrales Güterverkehrszentrum), weitere ergänzende Standortsicherung: Hildesheim
- Standortraum Braunschweig:  
Wolfsburg, Braunschweig, Salzgitter (dezentrales Güterverkehrszentrum)
- Standortraum Osnabrück:  
Osnabrück
- Standortraum Südniedersachsen:  
Göttingen
- Standortraum westliches Niedersachsen:  
Dörpen (mit der Bezeichnung „Emsland“).

Um langfristig ein alle Teilräume des Landes erschließendes Angebot an Umschlaganlagen für den kombinierten Ladungsverkehr zu schaffen, sind ergänzend zu den oben genannten weitere Vorrangstandorte für Güterverkehrszentren auch in Räumen mit geringerem Güterverkehrsaufkommen raumordnerisch zu sichern.

Vorrangstandorte für Güterverkehrszentren in diesen Räumen sind:

- Oldenburg

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

- Stade
- Uelzen
- Verden/Kirchlinteln.

Die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorrangstandorte für Güterverkehrszentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen und ggf. durch weitere regionale Güterverkehrszentren zu ergänzen. Dafür kommen auch aus regionaler Sicht bedeutsame Teilstandorte der in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorrangstandorte für Güterverkehrszentren in Frage.

- 04 Die Funktionen der Seehäfen im Güterumschlag zwischen den Trägern des See- und Landverkehrs sind zu sichern und entsprechend ihrer Bedeutung weiterzuentwickeln. Dabei sind die Verlagerungspotenziale von der Straße auf Schiene und Wasserwege einschließlich der Küstenschifffahrt besonders zu berücksichtigen.
- 05 Die Zentralen Orte sind ihrer Funktion entsprechend an den regionalen bzw. überregionalen Verkehr anzubinden. Dazu ist ein leistungsfähiges, koordiniertes Verkehrsnetz zu erhalten und zu entwickeln. Grundlage hierfür sollen regionale Gesamtverkehrspläne sein.
- 06 Die Verkehrsinfrastruktur ist vorrangig in Ländlichen Räumen mit Strukturschwächen, insbesondere im Grenzbereich zu den neuen Bundesländern, zu verbessern. Dabei sollen umweltfreundliche

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

Verkehrsträger Vorrang erhalten.

- 07 Das in der Zeichnerischen Darstellung generalisiert dargestellte überregionale Verkehrsnetz ist – unter Berücksichtigung der fachplanerischen Erfordernisse – in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen und durch regional bedeutsame Verkehrswege zu ergänzen.

**C 3.6.1 Öffentlicher Personennahverkehr**

- 01 Der ÖPNV ist zu einer attraktiven Alternative zum Individualverkehr auszugestalten. Die Verkehrsbedienung und die vorhandene und angestrebte Siedlungsstruktur sind hierauf abzustimmen. Die Verkehrsbedienung durch den öffentlichen Verkehr soll vor dem Individualverkehr Vorrang erhalten. In allen Teilräumen des Landes ist die Zusammenfassung der Träger des ÖPNV zu verkehrlichen und tariflichen Einheiten anzustreben. Auf den Zusammenschluss zu Verkehrsgemeinschaften oder Verkehrsverbänden ist - auch grenzüberschreitend - hinzuwirken.

Die Schülerbeförderung ist in den ÖPNV zu integrieren.

- 02 In den Ordnungsräumen sind Verbesserungen im regional bedeutsamen Straßennetz mit den Belangen des ÖPNV abzustimmen, insbesondere sind
- konkurrierende Parallelverkehre zum ÖPNV

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

- 04 Das in der Zeichnerischen Darstellung des LROP generalisiert dargestellte überregionale Verkehrsnetz ist im Regionalen Raumordnungsprogramm räumlich näher festgelegt und durch regionale bedeutsame Verkehrswege ergänzt.

**D 3.6.1 Öffentlicher Personennahverkehr**

- 01 **Die ÖPNV-Strukturen sind zu einem Verkehrsverbund Ems-Jade weiterzuentwickeln. Die bestehenden Liniennetze, Fahrtenangebote und Tarifsysteme sind aufeinander abzustimmen, weiter zu entwickeln und nach Möglichkeit auszubauen. In Zeiten und an Orten mit schwächerer Nachfrage sind bedarfsgerechte Bedienungsformen einzuführen sowie die Vernetzung und Vermittlung des Angebotes durch kundenorientierte Dienstleistungszentren durchzuführen.**

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

zu vermeiden

- ÖPNV-Beschleunigungsmaßnahmen im Straßenraum zu fördern.

An den Haltestellen des Schienennahverkehrs sind ausreichend Flächenvorsorge für park + ride- und bike + ride-Anlagen zu betreiben und entsprechende Angebote zu schaffen oder zu verbessern.

Die Verlagerung von Individualverkehr auf den ÖPNV ist durch städtebauliche, verkehrliche und ordnungspolitische Maßnahmen zu unterstützen.

03 Nicht zutreffend.

04 Den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen, insbesondere der Kinder, der Frauen, der Behinderten und der älteren Menschen, ist Rechnung zu tragen.

05 In den ländlichen Räumen ist der ÖPNV zu sichern, zu verbessern und auszubauen. Eine qualitativ angemessene Verkehrsbedienung sowie eine bedarfsgerechte Linienführung und Fahrplangestaltung sind sicherzustellen; dies gilt auch für die Flächenerschließung dünn besiedelter Teilräume. Ein auf den Schienenverkehr abgestimmtes und auf die Siedlungsstruktur ausgerichtete Bussystem ist vorzuhalten.

Entsprechendes gilt für die in Ziffer 03 nicht aufge-

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

**02 In der Zeichnerischen Darstellung sind als „Regional bedeutsamer Busverkehr“ (Planzeichen 10.25) folgende Buslinien / Busstrecken festgelegt:**

- **460: Leer – Aurich**
- **470: Wiesmoor – Remels – Jübberde**
- **481: Leer – Moormerland – Timmel – Aurich**
- **603: Leer – Ihrhove – Völlen – Papenburg**
- **620: Leer – Weener – Bunde – Neuschanz**
- **621: Leer – Emden**
- **622: Leer – Ihrhove – Völlenerkönigsfehn – Papenburg**
- **623: Leer – Nortmoor – Filsum – Stickhausen – Augustfehn**



### Landesraumordnungsprogramm 94/98/02 - Teil II –

fürten Ordnungsräume. Dabei ist auf die Erschließung siedlungsnaher Erholungsgebiete zu achten.

- 06 Die Anbindung von Erholungsgebieten sowie Sport- und Freizeitanlagen ist durch den ÖPNV zu sichern und nach Möglichkeit zu verbessern.

#### C 3.6.2 Schienenverkehr

- 01 Der Schienenverkehr ist sowohl für den Personen- als auch den Güterverkehr zu verbessern und so zu entwickeln, dass er erheblich größere Anteile am Verkehrsaufkommen als bisher übernehmen kann.  
Das Eisenbahnnetz ist in allen Teilen des Landes zu erhalten und auf ein sicheres, leistungsfähiges, dem Stand der Technik entsprechendes und den Dienstleistungsanforderungen gerecht werdendes Niveau zu bringen. Gleichfalls sind Ausbau- und Neubaumaßnahmen im Netz dort erforderlich, wo

### Regionales Raumordnungsprogramm 2006

- 625: Leer – Remels – Westerstede
- 691: Westrhauderfehn – Klostermoor – Papenburg

Die Einrichtung einer neuen Buslinie Leer – Weener – Stapelmoor – Papenburg ist anzustreben.

Die flächendeckende Bedienung der in den ländlichen Gemeinden lebenden Bevölkerung ist durch geeignete Bussysteme im Rahmen des ÖPNV weiter auszubauen, z. B. in Form des „AnrufBus“, der flächendeckend in den Gemeinden Moormerland, Uplengen, Jümme, Westoverledingen, Rhauderfehn und Ostrhauderfehn bedient und einige Haltestellen in Leer, Papenburg und im Landkreis Ammerland anfährt. Für eine Erweiterung des Angebotes im Rheiderland sind in 2006 die Planungen zu konkretisieren.

#### D 3.6.2 Schienenverkehr

- 01 In der Zeichnerischen Darstellung sind als Haupteisenbahnstrecken (Planzeichen 10.1)
- Norddeich – Emden – Leer – Münster
  - Norddeich – Emden – Leer – Oldenburg – Bremen – Hannover
  - Leer – Weener – Neuschanz – Groningen
- und als sonstige Eisenbahnstrecke (Planzeichen 10.2)
- die Inselbahn Borkum
- festgelegt.
- Auf den Strecken
- Norddeich – Emden – Leer – Münster

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

Strecken elektrifiziert werden sollen. Durch den Bau zusätzlicher Gleise sind der schnelle und langsame Verkehr nach Möglichkeit zu entmischen.

Höhengleiche Bahnübergänge sind möglichst zu beseitigen.

02 Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Lärmschutzes der Bevölkerung in der Nähe von Schienenwegen, sind nicht nur beim Neubau, sondern auch bei der Leistungssteigerung des bestehenden Streckennetzes zu berücksichtigen.

03 Die Qualität der Bedienung im Personenverkehr ist weiter zu erhöhen. Die Erreichbarkeit der Oberzentren, der Mittel- und Grundzentren mit hohem Fahrgastaufkommen sowie die Anschlüsse in den Umsteigebahnhöfen sind zu verbessern.

Der Personenverkehr ist durchgängig auf ein abgestuftes und aufeinander abgestimmtes System von ICE-, EC/IC-, IR-, RB- und RSB-Zügen umzustellen. Dieses System ist zu vertakten. In der Region Hannover ist eine S-Bahn zu schaffen.

04 Die Bedienungsqualität und Kapazität im Güterverkehr sind weiter zu erhöhen.  
Zur Verlagerung von Güterverkehr von der Straße auf die Schiene sind Güterverkehrszentren und weitere Anlagen des kombinierten Güterverkehrs zu schaffen.

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

- **Norddeich – Emden – Leer – Oldenburg – Bremen – Hannover besteht ein elektrischer Betrieb (Planzeichen 10.9).**

**02 In der Zeichnerischen Darstellung ist der Bahnhof Leer als Bahnhof mit Fernverkehrsfunktion (Planzeichen 10.6) dargestellt.**

**Der Bahnhof Weener ist als Bahnhof mit Funktionen für den ÖPNV und die übrigen Verkehre (Planzeichen 10.7) dargestellt. Eine Reaktivierung der Bahnhöfe in Bunde, Ihrhove, Neermoor, Oldersum und Stickhausen-Velde ist anzustreben.**

**03 In der Zeichnerischen Darstellung sind Anschlussgleise für Industrie und Gewerbe (Planzeichen 10.5) an folgenden Stellen als vorhanden dargestellt:**

- **Ihrhove**
- **Hafengebiet Leer**
- **Industriegebiet Leer-Nord**

**Weitere Anschlussgleise sind erforderlich bzw. bedürfen weiterer Abstimmung:**

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

- **Bunde**
- **Filsum**
- **Neermoor**
- **Weener (Gewerbegebiet „Kleiner Bollen“, Bundeswehrdepot / Marine-materialabsteuerungsdepot)**

**Die Anschlussgleise in Weener und Bunde werden nur textlich benannt.**

- 04** Der Landkreis Leer ist Mitgesellschafter der Güterverkehrszentrum Emsland Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH. Der Standort des GVZ Emsland befindet sich in Dörpen im Landkreis Emsland.

05 Nicht zutreffend.

06 Folgende Eisenbahnstrecken - neben den Schienenprojekten der Deutschen Einheit - sind neu- bzw. auszubauen und - soweit noch nicht geschehen - zu elektrifizieren:

- Hildesheim-Braunschweig-Weddeler Schleife-Wolfsburg
- Bremen-Soltau-Uelzen-Stendal-Berlin
- Hannover-Flughafen
- Hannover-Hamburg/Bremen
- Lehrte-Hamburg
- Wunstorf-Minden
- Uelzen-Dömitz-Ludwigslust
- Lüneburg-Lübeck
- Bad Harzburg-Stapelburg-Wernigerode-Halberstadt
- Holzminden-Scherfede (-Ruhrgebiet)
- Eichenberger Nordkurve
- Löhne-Hamelnd-Elze-Hildesheim
- Altenbeken-Northeim-Nordhausen

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

- Wilhelmshaven-Oldenburg-Osnabrück.

Zur besseren Anbindung des Hafens Emden an den Ost-West-Verkehr ist eine Verbindung der Bahnlinien Norddeich-Rheine und Leer-Oldenburg über eine Schleife anzustreben.

Als Lückenschlüsse sind wieder herzustellen:

- Dannenberg-Salzwedel
- Wittingen-Oebisfelde
- Jerxheim-Dedeleben bzw. Gunsleben
- Duderstadt-Teistungen.

Der Oberbau ist auf folgenden Strecken zu verbessern:

- Bremerhaven-Bremervörde-Buxtehude
- Osterholz-Scharmbeck-Worpswede
- Osnabrück-Bielefeld.

07 Im weiteren Netz ist die Elektrifizierung vordringlich. Dieses gilt insbesondere für die folgenden Strecken:

- Cuxhaven-Bremerhaven
- Cuxhaven-Stade
- Braunschweig-Broistedt-Salzgitter/Lebenstedt-Salzgitter/Ringelheim-Seesen-Holzminden-Altenbeken
- Braunschweig-Bad Harzburg
- Hildesheim-Goslar-Halberstadt
- Seesen-Goslar

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

05 Eine Elektrifizierung der Strecke Ihrhove – Landesgrenze (-Groningen) ist z.Zt. nicht vorgesehen.

In der Zeichnerischen Darstellung ist dennoch die Strecke Ihrhove-Neuschanz gemäß LROP dargestellt, da es hinsichtlich eines elektrischen Betriebes (Planzeichen 10.9) einer weiteren Abstimmung bedarf.

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

- Ihrhove-Landesgrenze (-Groningen)

**C 3.6.3 Straßenverkehr**

01 Die überregionale Erschließung des Landes durch das vorhandene Netz der Hauptverkehrsstraßen und Autobahnen ist grundsätzlich ausreichend. Die Autobahnen haben insbesondere die Aufgabe, das nachgeordnete Straßennetz vom Fernverkehr zu entlasten.

Erforderlich sind qualitative Verbesserungen

- zur Erhöhung der Verkehrssicherheit,
- zur Verkehrsberuhigung in den Siedlungsbereichen durch den Bau von Ortsumgehungen,
- zum Abbau von Verkehrsengpässen in Einzelfällen,
- in den ländlichen Räumen, insbesondere zur Sicherstellung der Verkehrsbedienung durch den straßengebundenen ÖPNV.

Die Lückenschlüsse im Zuge der Autobahnen A 31, A 33, A 39 (Braunschweig - A 2) sind fertig zu stellen. Die vorhandenen Durchgangsaubahnen A 1, A 2 und A 7 sind in Teilabschnitten sechsstreifig auszubauen.

02 Nicht zutreffend.

03 Nicht zutreffend.

04 In den verdichteten Wohnsiedlungsbereichen ist

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

**D 3.6.3 Straßenverkehr**

01 In der Zeichnerischen Darstellung sind die Autobahnen (Planzeichen 10.20) A 28 / E 22, A 31 und A 280, die daran gelegenen Anschlussstellen (Planzeichen 10.21) sowie die Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung (Planzeichen 10.22) festgelegt.

02 Aufgrund der überregionalen Bedeutung der Küstenautobahn A 22, die von der geplanten A 20 mit einer westlich von Hamburg gelegenen Elbquerung über Bremervörde durch den Wesertunnel bei Kleinensiel / Dedesdorf und über Varel nach Westerstede führt und im Bereich um Westerstede auf die bestehende A 28 trifft, soll der Landkreis Leer an der Planung seinen Teil beitragen.

03 In der Zeichnerischen Darstellung ist ein Teil eines Vorranggebietes für neue Verkehrstechniken (Planzeichen 10.26) in der Gemeinde Rhaderfehn an der Kreisgrenze zum Landkreis Emsland dargestellt.

### Landesraumordnungsprogramm 94/98/02 - Teil II –

einer verkehrsbedingten hohen Umweltbelastung durch geeignete Planungen und Maßnahmen entgegenzuwirken.

Dazu gehören:

- Reduzierung der Verkehrsmengen im Individualverkehr zugunsten des ÖPNV
- Bündelung von Verkehrsmengen und -wegen zur Schaffung verkehrs- und lärmberuhigter Zonen
- Rückbaumaßnahmen von Straßen
- Schallschutzmaßnahmen an Fahrzeugen, Verkehrswegen und Gebäuden
- Abstandsflächen zu Wohnbebauung und deren lärmindernde Flächengestaltung.

- 05 Im Rahmen der näheren Festlegung sind erforderliche Ortsumgehungen, Teilverlegungen und Beseitigungen höhengleicher Kreuzungen sowie regional bedeutsame Straßen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu ergänzen.

#### C 3.6.4 Schifffahrt

- 01 Die Funktionsfähigkeit der wirtschaftlich bedeutenden See-, Binnen- und Inselversorgungshäfen ist zu sichern. Die Seehäfen sind zu modernen Mehrzweckhäfen zu entwickeln. Die Binnenwasserstraßen sind bedarfsgerecht zu unterhalten und entsprechend ihrer verkehrlichen Bedeutung auszubauen, soweit dies umweltverträglich möglich ist. Damit wird angestrebt, Güter auf den umweltverträglicheren Verkehrsträger Schifffahrt zu verla-

### Regionales Raumordnungsprogramm 2006

- 04 In der Zeichnerischen Darstellung sind die Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung (Planzeichen 10.23) festgelegt.
- 05 In der Zeichnerischen Darstellung sind die Fährverbindungen (Planzeichen 10.24) festgelegt.

#### D 3.6.4 Schifffahrt

- 01 In der Zeichnerischen Darstellung sind die Ems und die Leda (zwischen dem Hafen Leer und der Mündung in die Ems) als seeschifftiefes Fahrwasser (Planzeichen 10.30) dargestellt. Die Fahrwassertiefen der Bundeswasserstraße Ems reichen von 3,1 m Solltiefe (LAT) an der südlichen Kreisgrenze bis 4,3 m Solltiefe (LAT) in Höhe des Dollarts, die Fahrwassertiefe der Leda beträgt 2,9 m Solltiefe (LAT). Die Angaben der Fahrwassertiefe im Bereich der Bundesstraßen Ems und Leda haben einen nachrichtlichen Charakter. Die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen ist gesetzliche Aufgabe der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

gern.

- 02 Als Vorrangstandorte werden folgende Seehäfen bestimmt:
- Emden
  - Wilhelmshaven
  - Brake
  - Cuxhaven
  - Stade/Bützfleth
  - Nordenham
  - Leer
  - Papenburg
  - Oldenburg.

Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen; weitere Hafenstandorte können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen berücksichtigt werden.

- 03 Zur Ansiedlung von hafenorientierter Industrie und hafen-orientiertem Gewerbe sind die erforderlichen Flächen bereitzustellen. Vorrangig ist der Bau des

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

**Der Ems-Seitenkanal ist als schiffbarer Kanal (Planzeichen 10.32) dargestellt.**

**Das Ems-Sperrwerk (Planzeichen 11.33) dient zeitweise auch der Aufstauung des Fahrwassers der Ems, um so größere Fahrwassertiefen für Schiffsüberführungen aus Papenburg in die Nordsee zu erreichen.**

**In der Zeichnerischen Darstellung sind Umschlagplätze (Planzeichen 10.36) festgelegt.** Diese befinden sich an Übergangspunkten zwischen Schiffsverkehr und anderen Verkehrsträgern.

- 02 **In der Zeichnerischen Darstellung ist als Vorrangstandort für Seehafen (Planzeichen 10.33) der Hafen in Leer festgelegt.**

**In der Zeichnerischen Darstellung sind die Häfen (Planzeichen 10.34)**

- **Borkum: Fährhafen und Schutzhafen**
- **Ditzum**
- **Emsanleger Leer-Nord**
- **Jemgum**
- **Oldersum**
- **Weener**

**festgelegt.** Die Häfen haben - je nach Standort - eine Bedeutung für den Fährverkehr, die Inselversorgung, den Tourismus, die Fischereiwirtschaft und die gewerbliche Nutzung. Die Nutzung der Häfen in Pogum und Hatzum muss weiterhin gewährleistet sein.

**Weiterhin sind Schleusen (Planzeichen 10.37) in Leer, Oldersum und Weener dargestellt.**

- 03 **In der Zeichnerischen Darstellung ist als Vorranggebiet für hafenorientierte industrielle Anlagen (Planzeichen 1.10) der Hafbereich in Leer festgelegt.**

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

Vorhafens Rysumer Nacken im Rahmen der Umstrukturierung des Emdener Hafens sowie der Bau eines Mehrzweckhafens in Cuxhaven.

- 04 Die Seezufahrten der in Ziffer 02 genannten Seehäfen und der für das Land ebenso bedeutsamen Seehäfen Hamburg, Bremen und Bremerhaven sind zu sichern und - soweit wirtschaftlich und umweltverträglich durchführbar - ggf. den sich ändernden Anforderungen der Seeschifffahrt anzupassen. Die Ems ist im Zusammenhang mit der Errichtung des Vorhafens Rysumer Nacken auszubauen.

Die Hinterlandverbindungen der Seehäfen sind zu sichern und - soweit wirtschaftlich und umweltverträglich durchführbar - den Erfordernissen anzupassen, dies gilt insbesondere für den Schienenanschluss.

- 05 Der Mittellandkanal ist für den Einsatz des 2000-t-Schiffes vordringlich auszubauen. Der Ausbau der Häfen und - soweit wirtschaftlich und umweltverträglich durchführbar - der Stichkanäle ist hieran anzupassen.

Die Mittelweser zwischen Minden und Bremen ist für das 1350-t-Schiff auszubauen.

Alle übrigen in der Zeichnerischen Darstellung enthaltenen Binnenschifffahrtsstraßen sind in ihrem Ausbauzustand zu sichern.



**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

- 06 Mit dem Ausbau der Seezufahrten und Binnenwasserstraßen unvermeidbar verbundene Eingriffe in für den Naturschutz wertvolle Bereiche sind grundsätzlich nur zulässig, soweit ein Ausgleich möglich ist. Bei Vorrang der Belange der Schifffahrt sind die zerstörten Funktionen oder Werte des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes an anderer Stelle des von dem Eingriff betroffenen Raumes in ähnlicher Art und Weise wiederherzustellen. Insbesondere innerhalb besiedelter Gebiete sind Eingriffe in stadtoökologisch wertvolle Bereiche durch entsprechende Gestaltung auszugleichen.

**C 3.6.5 Luftfahrt**

- 01 Die für die Entwicklung des Landes und seiner Teilbereiche erforderliche Luftverkehrsbedienungsleistung ist auf ein sicheres, leistungsfähiges und dem Stand der Technik entsprechendes Niveau zu bringen. Dazu ist
- der Anschluss des Landes an den interkontinentalen und internationalen Luftverkehr über die Verkehrsflughäfen Hannover und Hamburg sowie zusätzlich an den internationalen Luftverkehr über die Verkehrsflughäfen Bremen und Münster/Osnabrück sicherzustellen,
  - der Luftverkehr in ein integriertes Gesamtverkehrskonzept einzubinden und insbesondere mit dem Schienenverkehr zu verknüpfen,
  - die Flugsicherheit zu verbessern und
  - die Umweltbelastung durch Flugverkehr zu redu-

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

**D 3.6.5 Luftfahrt**

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

zieren.

- 02 Nicht zutreffend.
- 03 Die Verkehrsflughäfen Braunschweig und Emden haben überregionale Bedeutung. Sie sind zur Verbesserung der Standortgunst dieser Landesteile zu sichern und in den entsprechenden Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorrangstandorte festzulegen.

Landeplätze mit regionaler Bedeutung für den Geschäftsreiseverkehr und den gewerblichen Luftverkehr sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu bestimmen und räumlich festzulegen.

- 04 Die An- und Abflugrouten für den Luftverkehr sind unter Lärmschutz- und Sicherheits Gesichtspunkten mit der Siedlungsstruktur so abzustimmen, dass die Lärmbelastung für die Bevölkerung minimiert wird.

**C 3.6.6 Fußgänger- und Fahrradverkehr**

- 01 Bei der räumlichen Entwicklung sind die Bedürfnisse der Fußgängerinnen und Fußgänger sowie der Radfahrerinnen und Radfahrer insbesondere durch den Ausbau eigener, zusammenhängender Fuß- und Radwegenetze zu berücksichtigen.
- 02 Die vorhandenen Radwege und Radwegenetze

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

- 01 In der Zeichnerischen Darstellung sind als Verkehrslandeplatz (Planzeichen 10.41)**
- **der Flugplatz Leer-Papenburg in Leer-Nüttermoor und**
  - **der Flugplatz Borkum**
- festgelegt.**

**D 3.6.6 Fußgänger- und Fahrradverkehr**

- 01 Das vorhandene Radwegenetz ist insbesondere entlang der klassifizierten**

### Landesraumordnungsprogramm 94/98/02 - Teil II –

sind weiter auszubauen und miteinander zu verknüpfen. Dabei ist auf eine zügige, weitgehend umwegfreie, verkehrssichere und gefahrlose Wegeführung hinzuwirken. Dieses gilt auch für die Radwege an Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie für die Radwanderwege.

- 03 Die Radwege sind mit den Haltestellen des Schienenverkehrs und des ÖPNV zu verknüpfen.
- 04 Die Möglichkeiten für die Mitnahme von Fahrrädern im Schienenverkehr und ÖPNV sind zu verbessern.
- 05 Regional bedeutsame Radwege sowie Reit- und Wanderwege sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

#### C 3.6.7 Information und Kommunikation

- 01 Die Telekommunikation hat den ständig steigenden Anforderungen der Bevölkerung und der Wirtschaft an den Austausch von Nachrichten und Informationen Rechnung zu tragen.

### Regionales Raumordnungsprogramm 2006

**Straßen und der gemeindeverbindenden Straßen und Wege auszubauen.**

- 02 In der Zeichnerischen Darstellung sind als regional bedeutsame Wanderwege (Planzeichen 3.8) die regionalen Radwanderwege erfasst:**
- Internationale Dollard-Route
  - Nordseeküsten-Radweg (North Sea Cycle Route)
  - Dortmund-Ems-Kanal-Route
  - Ems-Radweg
  - Deutsche Fehnroute
  - Ostfrieslandwanderweg
  - Friesischer Heerweg
  - Moorerlebnisroute

#### D 3.6.7 Information und Kommunikation

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

- 02 Sowohl das Kabelnetz als auch das Richtfunknetz sind als Übertragungswege für Telekommunikationsdienste in allen Teilen des Landes zu sichern und auszubauen.

Richtfunkverbindungen und -sendemasten sind so zu planen, dass Beeinträchtigungen für Siedlungsbereiche vermieden werden können. Mehrfachnutzungen der Sendemasten sind - auch bei verschiedenen Systemen - anzustreben.

- 03 Es ist sicherzustellen, dass neben der Versorgung in den verdichteten Bereichen auch eine ausreichende Versorgung der ländlichen Siedlungen und dörflichen Ortsteile in den Ländlichen Räumen erhalten bzw. entwickelt wird.

- 04 Es ist anzustreben, die fernsprechtechnischen Nahbereiche mit den Einzugsbereichen der Zentralen Orte in Einklang zu bringen.

**C 3.7 Bildung, Kultur und Soziales**

- 01 In allen Teilräumen des Landes soll der Bevölkerung in zumutbarer Entfernung ein vielfältiges und möglichst hochwertiges Angebot an Bildungs-, Kultur- und Sozialeinrichtungen zur Verfügung stehen. Dabei ist es notwendig, im Bildungswesen einen regionalen Entwicklungsschwerpunkt im Nordwesten des Landes zu setzen.

- 02 Standorte allgemeiner und berufsbezogener Bil-

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006****D 3.7 Bildung, Kultur und Soziales**

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

dungseinrichtungen und -angebote sind zentralörtlich so zu lokalisieren, dass sie die besonderen Mobilitätsbedürfnisse der Nutzer, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, berücksichtigen und in zumutbarer Zeit und sicher mit öffentlichen und nicht motorisierten Verkehrsmitteln zu erreichen sind.

- 03 Einrichtungen der Weiterbildung sollen ein bedarfsgerechtes, dem Bildungsbedürfnis der Erwachsenen, insbesondere der Frauen und ihren spezifischen Belangen, entsprechendes Angebot in zumutbarer Entfernung sichern. Sie sollen flächendeckend zur Verfügung stehen. Überörtliche Jugendbildungs- und Tagesstätten sollen neu geschaffen und, soweit vorhanden, erhalten werden.
- 04 Innerhalb des Landes ist unter Berücksichtigung der Kapazitäten in Hamburg und Bremen eine großräumig ausgewogene Hochschul- und insbesondere Studienplatzstruktur anzustreben. Die Hochschulentwicklungsplanung des Landes hat die Regionalisierung des Hochschulsystems zu berücksichtigen und weiterzuentwickeln. Die Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft ist mit dem Ziel zu fördern, die auch regionalen Wirkungen der Hochschulen, insbesondere auf die Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur, als besonderen Standort- und Entwicklungsvorteil zu stärken.
- 05 In allen Landesteilen sind die organisatorischen und institutionellen Voraussetzungen zu schaffen, um eine vielfältige Kulturarbeit zu entwickeln und

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

- 01 Der Fachbereich Seefahrt der Fachhochschule Ostfriesland-Oldenburg-Wilhelmshaven ist an seinem Standort in Leer zu belassen und auszubauen.**

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

zu unterhalten. Einrichtungen der Kunst- und Kulturpflege sind - vorrangig in Landesteilen mit geringem Angebot -, insbesondere in Ober- und Mittelzentren, regional gebündelt bereitzustellen.

- 06 Durch Zusammenwirken aller entscheidenden Kulturträger soll die Kulturarbeit in den Regionen so koordiniert werden, dass ein breites Spartenangebot erfolgen kann und alle Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden.
- 07 In der regionalen Kulturarbeit sind insbesondere die Ansätze zu fördern, die die lokale und regionale Identität der Bevölkerung stärken, soziale Kontakte und soziokulturelle Verständigung unterstützen und die der kulturellen Bildung und Nachwuchsförderung in den Regionen dienen.
- 08 Die Literaturversorgung der Bevölkerung durch öffentliche Bibliotheken soll durch zentrale Beratungs- und Dienstleistungsangebote sowie durch den Aufbau regionaler Bibliotheksdatennetze verbessert werden.
- 09 Museen, die die Landesnatur, Geschichte und Kultur der Regionen Niedersachsens widerspiegeln, sollen in allen Teilräumen zur Verfügung stehen und angemessen erreichbar sein.
- 10 Die räumliche Ausstattung mit Einrichtungen und Leistungen des Sozialwesens ist den strukturellen und bedarfsspezifischen Veränderungen der Bevölkerung so anzupassen, dass in allen Teilräu-

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –****Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

men die soziale Versorgung in zumutbarer Entfernung gesichert werden kann.

- 11 Das Netz der sozialen Einrichtungen ist in dem Maße an den Zentralen Orten zu bündeln, wie sich daraus günstige Erreichbarkeitsbedingungen und tragfähige Leistungsstrukturen für ein möglichst viele Bevölkerungsgruppen erreichendes und vielseitiges Angebot ergeben. Dezentrale Versorgungsstrukturen sind in den Bereichen zu schaffen, ggf. durch mobile Einrichtungen und Dienste, in denen soziale Versorgung möglichst wohnortbezogen oder wohnungsnah erfolgen soll. Dies betrifft vor allem Einrichtungen der Familien-, Alten- und Behindertenpflege, Kindertagesstätten und die ärztliche Grundversorgung.

**C 3.8 Erholung, Freizeit, Sport**

- 01 In den Siedlungsbereichen sind Freiflächen und Einrichtungen, die für die wohnungsnah Erholungs- und Sportnutzung geeignet sind oder entwickelt werden können, grundsätzlich zu erhalten, vor Beeinträchtigungen zu schützen und, soweit erforderlich, zu verbessern. Dabei ist den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen der Erholung als eher passiver, beschaulicher Freizeitgestaltung und des Sports als aktiver Freizeitgestaltung Rechnung zu tragen.
- 02 Siedlungsbezogene Erholungsflächen sind möglichst mit überörtlichen Erholungsgebieten zu ver-

**D 3.8 Erholung, Freizeit, Sport**

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

netzen, durch in Grünzonen eingebundene Fuß- und Radwege zu erschließen und zu verbinden. Sie sind vom motorisierten Individualverkehr möglichst freizuhalten und an das Netz des öffentlichen Nahverkehrs anzubinden.

- 03 Im Umland von Siedlungsbereichen, insbesondere im Umland der Ober- und Mittelzentren, sind die natürlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die Naherholung und naturgebundenen Sportarten so zu sichern und, soweit erforderlich, umweltverträglich so zu entwickeln, dass sie die Lebensbedingungen der Bevölkerung in den Regionen verbessern, die ökologischen Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen und den Erholungs- und Erlebniswert der Kulturlandschaft erhalten.
- 04 Die für Erholungsnutzungen geeigneten Räume sind als Vorranggebiete oder als Vorsorgegebiete für Erholung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

Als Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft kommen Gebiete und Bereiche besonderer landschaftlicher Eignung für die Erholung in Betracht, die einem ungestörten Erleben der Natur vorbehalten und zu sichern sind, soweit durch die Erholungsnutzung schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt werden. Als Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung kommen Bereiche in Betracht, die für die Aufnahme einer

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

- 01 In der Zeichnerischen Darstellung sind**
- **Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft (Planzeichen 3.2) und**
  - **Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung (Planzeichen 3.3) dargestellt.**

**In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorsorgegebiete für Erholung (Planzeichen 3.1) dargestellt.**



**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

größeren Zahl von Erholungs-suchenden geeignet sind oder entsprechend entwickelt werden sollen. Sie sollen durch ÖPNV gut erreichbar sein. In Vorranggebieten für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung sind Erholungs- und Freizeiteinrichtungen an geeigneten Standorten zu konzentrieren.

Als Vorsorgegebiete für Erholung kommen Gebiete in Betracht, die auf Grund ihrer natürlichen Eignung und ihres landschaftlichen Wertes für verschiedene Erholungsaktivitäten der Naherholung und des Fremdenverkehrs von Bedeutung sind und als solche gesichert und weiterentwickelt werden sollen.

In den Vorsorgegebieten für Erholung hat sich die landschafts-gebundene Infrastruktur nach Art, Erscheinungsbild, Umfang und Nutzungsintensität den landschaftlichen Gegebenheiten anzupassen.

Vorsorgegebiete sind aus den in der Beikarte 5 zum Landes-Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Erholungsräumen von landesweiter Bedeutung unter Berücksichtigung ihrer regionalen Bedeutung, ihrer naturräumlichen Empfindlichkeit und bestehender und geplanter Nutzungen zu entwickeln und ggf. um weitere geeignete Vorsorgegebiete für Erholung zu ergänzen. Nutzungskonflikte sind zu entflechten oder so zu regeln, dass die Erholungsnutzung dauerhaft und umweltverträglich gesichert wird. Dies gilt sinngemäß auch für die genannten Vorranggebiete.

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II -**

- 05 Standorte, die sich für intensive Erholungsnutzung oder für bestimmte Sportarten besonders eignen, können, soweit erforderlich und umwelt- und sozialverträglich, für die in Frage kommenden und für bereits bestehende Erholungs- und Sportnutzungen gesichert und entwickelt werden. Sie können als regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte und Freizeitanlagen oder als regional bedeutsame Anlagen für die Ausübung besonderer Sportarten im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegt werden.

Als regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte kommen Standorte in Betracht, die geeignet sind, ein gebündeltes und vielfältiges Angebot an Nah- und Kurzzeiterholungseinrichtungen für die Allgemeinheit aufzunehmen, zu sichern oder zu entwickeln. Diese Schwerpunkte dürfen nicht in den Vorranggebieten für ruhige Erholung in Natur und Landschaft und in Vorranggebieten für Natur und Landschaft ausgewiesen werden.

Als regional bedeutsame Sportanlagen kommen Flächen oder Standorte in Betracht, die auf Grund ihrer Lage und Beschaffenheit für die Ausübung besonderer Sportarten geeignet sind, z.B. für Wasser-, Flug- oder Motorsport, und als solche gesichert und entwickelt werden sollen.

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

- 02 **In der Zeichnerischen Darstellung sind**
- **Badesee Holtgaste**
  - **Ems-Marina Bingum**
  - **Freizeitgelände Weener**
  - **Jümmesee**
  - **Freizeitanlage Großsander**
  - **Grotegaste (Freizeitpark „Am Emsdeich“)**
  - **Idasee**
- als regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte (Planzeichen 3.6) festgelegt.**
- 03 **In der Zeichnerischen Darstellung sind für den Wassersport (Signatur WS)**
- **Ems**
  - **Leda**
  - **Jümme**
  - **Oldersumer Tief**
  - **Fehntjer Tief außerhalb des Zentralbereichs**
  - **Rorichumer Tief**
  - **Ayenwolder Tief**
  - **Heuwieke**
  - **Hauptwieke**
  - **Nordgeorgsfehnkanal**
  - **Hauptfehnkanal**
  - **Buschfelder Sieltief**
  - **Dwarstief**
  - **Ditzum-Bunder Sieltief**
  - **Ems-Seitenkanal**
- sowie als Sportzentrum (Signatur SZ)**
- **die Sportschule Ostfriesland in Hesel**
- als regional bedeutsame Sportanlagen (Planzeichen 3.7) festgelegt.**

**In der Zeichnerischen Darstellung sind die Sportboothäfen (Planzeichen**

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02**  
- Teil II –

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

- 04 10.35)**
- Burkanahafen und Port Henry auf Borkum
  - Gandersum und Oldersum am Ems-Seitenkanal
  - Sautelersiel
  - Sieve an der Heuwieke
  - Leer
  - Loga
  - Logaer Fähre
  - Muhdeland östl. von Nettelburg
  - Wiltshauser Hörn
  - Bingum
  - Jemgum
  - Midlum
  - Ditzum
  - Weener
  - Stickhausen am Jümmesee
  - Stickhausen an der Jümme
  - Remels
  - Rhaudefehn am Hauptfehnkanal
  - Ostrhaudefehn
- festgelegt.**

Weitere Sportboothäfen sind an der Leda in Heerenborg westlich der Eisenbahnbrücke und am Bunder Katzentief geplant.

- 06** In Gemeinden, in denen die Erholung besondere Bedeutung hat, können nach Maßgabe des Abschnittes C 1.5 Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung oder Fremdenverkehr in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt werden.

- 05 In der Zeichnerischen Darstellung sind die Standorte**
- Bunde
  - Hesel
  - Ihrhove
  - Jemgum
  - Oldersum
  - Ostrhaudefehn
  - Remels

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

- 07 Alle Planungen und Maßnahmen der Erholungs- und Sportnutzung sind nach Art, Umfang und Kombination von Erholungs- und Sportnutzung untereinander und mit den übrigen Belangen der Raumnutzung so abzustimmen, dass die von der Erholungs- und Sportnutzung ausgehenden Belastungen im Sinne der Umwelt- und Sozialverträglichkeit vermindert oder vermieden werden können.
- 08 Anlagen und Einrichtungen für Sport- und kulturelle Freizeitveranstaltungen mit regionaler und überregionaler Bedeutung sind möglichst vielseitig nutzbar zu machen und standörtlich so zu lokalisieren, zu gestalten und verkehrlich zu erschließen, dass Umweltbelastungen, insbesondere Lärmbelastungen, minimiert werden.
- 09 Gewässer und ihre Randbereiche, die sich für die Erholungs- und Wassersportnutzung eignen, sind

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

- **Warsingsfehn**
  - **Weener**
  - **Westrhauderfehn**
- als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung (Planzeichen 3.4) festgelegt.
- 06 In der Zeichnerischen Darstellung sind die Standorte
- **Stadt Borkum**
  - **Detern**
  - **Ditzum / Pogum**
  - **Stadt Leer**
- als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr (Planzeichen 3.5) festgelegt.
- 07 **Es ist in Abstimmung mit den Gemeinden ein Konzept „Natur Erleben“ zur Nutzung der Deichverteidigungswege, Deichkronen und Teekabfuhrwege**

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

zu sichern und den Belangen des Naturschutzes entsprechend und sozialverträglich zu entwickeln.

**C 3.9 Wasserwirtschaft**

**C 3.9.0 Wasserwirtschaft allgemein**

- 01 Die Gewässer sind umweltverträglich so zu nutzen und zu bewirtschaften, dass das Wasser seine vielfältigen Funktionen nachhaltig erfüllen kann. Maßgeblich für die Art und Intensität der Bewirtschaftung ist der jeweils empfindlichste Teil der Gewässersysteme einschließlich der Meere.
- 02 Wasserbauliche Maßnahmen und die Unterhaltung und Pflege der Gewässer sind im Einklang mit dem Naturhaushalt und den Belangen der Landespflege durchzuführen.
- 03 Auf eine für den Wasserhaushalt und die Gewässergüte günstige Bodennutzung ist hinzuwirken.
- 04 Im anlagenbezogenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Stoffkreisläufe zu schließen; dem jeweiligen Gefährdungspotenzial ist ein adäquates Sicherheitssystem gegenüberzustellen, so dass ein Übergang von Stoffen aus technischen Systemen in die Umwelt nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden kann.

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

**entlang der Ems für Radfahrer und Wanderer zu erstellen, das mit den Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Küstenschutzes bzw. der Deichsicherheit vereinbar ist.**

**D 3.9 Wasserwirtschaft**

**D 3.9.0 Wasserwirtschaft allgemein**

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –****Regionales Raumordnungsprogramm 2006****C 3.9.1 Wasserversorgung**

- 01 Die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs an Trinkwasser und Betriebswasser ist in allen Landesteilen sicherzustellen. Die erschlossenen Grundwasservorkommen und das Talsperrenwasser des Harzes sind für die Trinkwasserversorgung zu sichern.
- 02 Bei Wasserentnahmen ist sicherzustellen, dass der Naturhaushalt leistungsfähig bleibt. Insbesondere ist zu verhindern, dass für den Naturschutz wertvolle Gebiete beeinträchtigt werden.
- Bestehende Entnahmerechte, die zu wesentlichen und nicht nur vorübergehenden ökologischen Beeinträchtigungen geführt haben, sollen langfristig grundsätzlich nur in dem ökologisch vertretbaren Umfang weiter genutzt werden.
- 03 Die Wasserentnahme ist grundsätzlich nicht über die bewilligte Entnahmemenge auszuweiten. Neue Grundwasservorkommen sind nur in dem Umfange zu erschließen, wie dies insbesondere für den Ausgleich ökologisch begründeter Reduzierung der Wasserförderung in bestehenden Gewinnungsanlagen oder infolge qualitätsbedingter Aufgabe von Rohwasserbrunnen notwendig ist.
- 04 Auf eine sparsame Verwendung von Wasser ist hinzuwirken. Industrie und Gewerbe sollen ihren Wasserbedarf durch Kreislaufwasserführung mindern und verstärkt Oberflächen- und Regenwasser

**D 3.9.1 Wasserversorgung**

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

nutzen. Die landwirtschaftliche Feldberegnung ist so zu begrenzen, dass sie mit den Belangen des Wasserhaushalts und des Naturhaushalts vereinbar ist.

- 05 Der Wasserbedarf ist vorrangig aus regionalen Wasservorkommen zu decken. Die Versorgung der Einwohner des Landes ist grundsätzlich durch zentrale Wasserversorgungsanlagen zu gewährleisten. Funktionstüchtige kleine Wasserwerke sollen erhalten bleiben.
- 06 Dem Wasserbezug aus Gebieten mit nicht ausgeschöpften Entnahmerechten ist Vorrang vor einer Neuerschließung zu geben. Die Sicherheit der Wasserversorgung ist insbesondere durch Verbindung einzelner Versorgungssysteme zu erhöhen.
- 07 Als Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung sind die Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen, unabhängig davon, ob bereits ein Wasserschutzgebiet festgesetzt werden konnte, die Heilquellenschutzgebiete sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Wasservorkommen in der Zeichnerischen Darstellung generalisiert festgelegt. Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen näher festzulegen und um weitere, für die Entwicklung der regionalen Planungsräume bedeutsame Vorranggebiete für

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

- 01 In der Zeichnerischen Darstellung sind die Wasserwerke (Planzeichen 11.5)**
- **Tergast (Gemeinde Moormerland)**
  - **Hasselt (Samtgemeinde Hesel)**
  - **Leer-Heisfelde**
  - **Weener**
  - **Collinghorst und Schatteburg (Gemeinde Rhaudefehn)**
  - **und auf Borkum im Westland und im Ostland festgelegt.**
- 02 In der Zeichnerischen Darstellung sind die Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung (Planzeichen 11.2) festgelegt.**

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

Trinkwassergewinnung zu ergänzen.

- 07.1 Nicht zutreffend.
- 08 Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auf der Grundlage der Beikarte 6 festzulegen und um regional bedeutsame Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung zu ergänzen; sie erfassen Wasservorkommen, die im Interesse der Sicherung der Trinkwasserversorgung für kommende Generationen gegenüber unvorhersehbaren Entwicklungen vorsorglich zu schützen sind.

**C 3.9.2 Abwasserbehandlung**

- 01 Abwässer sind mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu reinigen. Gefährliche Inhaltsstoffe sind möglichst zu vermeiden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie am Anfallort vor Vermischung mit anderen Abwasserströmen zu verringern. Dies gilt gleichermaßen für Direkt- wie für Indirekteinleiter.

Abwasserbehandlungsanlagen sind möglichst schnell so auszubauen, dass die Abwassereinleitungen den gesetzlichen Anforderungen genügen. Dabei sind keine Unterschiede bei Einleitung in Binnengewässer oder Küstengewässer zu machen.

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

- 03 In der Zeichnerischen Darstellung sind die Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung (Planzeichen 11.1) festgelegt.**

**D 3.9.2 Abwasserbehandlung**

- 01 Der Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser bzw. in Oberflächengewässer ist durch den Betrieb kommunaler und privater Kläranlagen sowie dezentraler Abwasserbeseitigungsanlagen hinreichend zu vermeiden.**

**In der Zeichnerischen Darstellung sind die zentralen Kläranlagen (Planzeichen 11.20)**

- Bunde
- Diele
- Ditzum
- Filsum
- Hesel
- Leer zwischen B 436 und Ems
- Neermoor
- Oldersum
- Oltmannsfehn



**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

- 02 Klärschlämme kommunaler Kläranlagen sind möglichst stofflich zu verwerten. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie - nach Vorbehandlung - unschädlich für die Umwelt abzulagern.
- 03 Öffentliche Kanalnetze und private Grundstücksleitungen sind regelmäßig daraufhin zu prüfen, ob sie bestimmungsgemäß dicht sind.
- 04 Bei der Ansiedlung oder Erweiterung von Industrie- und Gewerbebetrieben sowie bei der Neuerschließung von Industrie- und Gewerbebeständen sind die Erfordernisse des Gewässerschutzes zu beachten.
- 05 Regenwasser ist möglichst getrennt vom allgemeinen Schmutzwasser abzuleiten; Möglichkeiten der Versickerung sind, soweit der Grundwasserschutz dem nicht entgegensteht, vorrangig zu nutzen.

**C 3.9.3 Küsten- und Hochwasserschutz**

- 01 Das Küstengebiet und die Inseln sind vor Schäden durch Sturmfluten zu schützen. Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen sind

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

- **Remels**
- **Rhaudermoor**
- **Steenfelderfehn**
- **Warsingsfehn**
- **Weener**
- **sowie Bantjedünen auf Borkum festgelegt.**

**D 3.9.3 Küsten- und Hochwasserschutz**

- 01 **In der Zeichnerischen Darstellung sind die Deiche (Planzeichen 11.31) festgelegt.**

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

vor Schäden durch Hochwasser zu sichern. Bei Deichbaumaßnahmen sollen grundsätzlich keine naturschutzrechtlich geschützten Außendeichsflächen beansprucht werden.

- 02 Hochwasserschutzmaßnahmen sind vordringlich im Küstenraum und Emsland, an den Strömen Ems, Weser und Elbe sowie in den Flussgebieten Aller, Leine, Oker, Hase und Hunte. Dabei sind in den Flussgebieten insbesondere Wasserrückhaltemaßnahmen vorzusehen und die natürliche Hochwasserrückhaltung zu fördern. Im Siedlungsbereich sind Regenrückhaltebecken anzustreben.
- 03 Bei Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes sind insbesondere die Belange der Siedlungsentwicklung, des Fremdenverkehrs und der Erholung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege soweit wie möglich zu berücksichtigen und die Entwicklung naturnaher Gewässer zu fördern.
- 04 Der weiteren Einengung der natürlichen Überschwemmungsgebiete ist entgegenzuwirken. Abflussverschärfungen sind zu vermeiden; die Bedingungen für das Versickern der Niederschläge sind soweit wie möglich zu verbessern.

**C 3.10 Abfallwirtschaft****C  
3.10.0 Abfallwirtschaft allgemein****Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

**Ein Abbau von Kleivorkommen im Landkreis Leer für Deichbaumaßnahmen im Zuge des Küsten- und Hochwasserschutzes ist weiterhin möglich.**

- 02 In der Zeichnerischen Darstellung sind die Hochwasserrückhaltebecken (Planzeichen 11.30) an Fließgewässern festgelegt. Die Vordeichsflächen an Ems, Leda und Jümme dienen ebenfalls dem Hochwasserschutz.**
- 03 In der Zeichnerischen Darstellung sind als Sperrwerke (Planzeichen 11.33) das Ems-Sperrwerk und das Leda-Sperrwerk festgelegt.**

**D 3.10 Abfallwirtschaft****D 3.10.0 Abfallwirtschaft allgemein**

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

- 01 Abfälle sind zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden, vermindert oder verwertet werden können, sind nach dem Stand der Technik möglichst schadlos zu behandeln und möglichst gefahrlos abzulagern.
- 02 Anlagen zur Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Abfällen sind im Rahmen integrierter Entsorgungskonzepte, ggf. über den Zuständigkeitsbereich entsorgungspflichtiger Körperschaften hinaus, zu planen; sie sollen sich zur Minimierung der Transportwege an Anfallschwerpunkten orientieren.
- 03 In allen Teilen des Landes ist nach Art und Menge des anfallenden Abfalls ausreichende Standortvorsorge für Abfallentsorgungsanlagen zu treffen.

Günstige natürliche, überwiegend hydrogeologische Standortvoraussetzungen für Anlagen zur Ablagerung von Abfällen - Deponien - sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die erforderliche artspezifische Entsorgung sind sowohl obertägige als auch untertägige Ablagerungsmöglichkeiten zu schaffen. Für die obertägige Ablagerung sowohl für Siedlungsabfall als auch für Sonderabfall sind insbesondere Tongesteinsformationen mit geringer Gebirgsdurchlässigkeit, für die untertägige Ablagerung von Sonderabfällen insbesondere Hohlräume im Salzgestein (aufgelassene Salzbergwerke, Aussolung

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

- 01 Eine Ablagerung von (Sonder-)Abfällen in Salzstöcken im Rheiderland kommt nicht in Betracht, da die Kavernen für andere Zwecke (Energiespeicherung) genutzt werden sollen.**

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

von Kavernen) zu nutzen.

- 04 Standorte der Abfallentsorgung sind an das regionale Verkehrsnetz anzubinden.
- 05 Deponien sind landschaftsgerecht einzubinden; hierzu gehören insbesondere ein ausreichender Sichtschutz und die abschnittsweise Beschickung der Deponie.
- 06 Abfälle dürfen nicht in das Wattenmeer und in die Nordsee eingebracht werden. In den Häfen sind Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Entsorgung zu schaffen.
- 07 Der auf den Ostfriesischen Inseln anfallende Abfall ist so zu entsorgen, dass die Funktion des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer und die besonderen Erholungsaufgaben der Inseln nicht beeinträchtigt werden; der Transport des Restabfalls zum Festland ist sicherzustellen.

**C Siedlungsabfall, Sonderabfall****3.10.1**

- 01 Vorrangstandorte für Siedlungsabfalldeponien sind in ausreichender Zahl und Größe in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

- 02** Die auf der Insel Borkum anfallenden Abfälle werden über die Abfallumschlaganlage zum Festland transportiert. Lediglich die auf der Insel Borkum anfallenden Grünabfälle werden ab dem 01.04.2006 auf Borkum einer Verwertung zugeführt.

**D 3.10.1 Siedlungsabfall, Sonderabfall**

- 01** **In der Zeichnerischen Darstellung ist die Deponie Breinermoor als Vorrangstandort für Siedlungsabfalldeponie (Planzeichen 12.2) festgelegt.** Allerdings befindet sich die Deponie Breinermoor seit dem 01.06.2005 in der Stilllegungsphase, Abfälle wurden dort bis einschließlich 31.05.2005 abgelagert. Die übrigen Bestandteile des Entsorgungszentrums Breinermoor werden unverändert weiter betrieben. Hierzu gehören die Annahme von Abfällen, der Containervorplatz, die Mechanische Abfallvorbehandlung, das Kompostwerk, die Schadstoff-Sammelstelle, die Sickerwasserbehandlungsanlage und das Block-

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

- 02 Für Siedlungsabfalldeponien geeignete Standorte in Gebieten mit dafür geeigneten Standortvoraussetzungen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorrangstandorte zu sichern.

Ist in Einzelfällen auf absehbare Zeit die Sicherung solcher Vorrangstandorte in den Regionalen Raumordnungsprogrammen nicht möglich, sind zwischenzeitlich geeignete Teilgebiete als Vorranggebiete für in Frage kommende Deponiestandorte regionalplanerisch festzulegen.

- 03 Der Standort Hoheneggelsen wird als Vorrangstandort für Sonderabfalldeponie festgelegt.

Für die untertägige Ablagerung von Sonderabfällen sind Kavernen und aufgelassene Bergwerke im Salzgestein vorzusehen. Für Massenabfälle, die nicht gemeinsam mit Siedlungsabfällen entsorgt werden können, sind obertägige Deponien auf dafür geeigneten geologischen Formationen einzurichten oder ebenfalls aufgelassene Bergwerke zu nutzen.

**C  
3.10.2**

- 01 Altlasten, die sowohl aus Altablagerungen als auch aus Altstandorten entstanden sein können - einschließlich militärischer Altlasten - sind zu erfassen, hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials zu

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

heizkraftwerk.

**D 3.10.2 Altlasten**

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

bewerten und gegen Gefährdung der Umwelt dauerhaft zu sichern oder - soweit technisch möglich und vertretbar - zu sanieren.

- 02 Definierte regional bedeutsame Altlastfälle, die sich auf die raumstrukturelle Entwicklung auswirken, sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen darzustellen.

**C 3.11 Katastrophenschutz, Verteidigung**

**C  
3.11.1 Katastrophenschutz, zivile Verteidigung**

- 01 Für Katastrophenfälle und für den Verteidigungsfall sind wirksame Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt zu treffen.
- 02 Zur Sicherung der Trinkwasser- und Energieversorgung sind Verbundnetze zu stärken. Für die lokale Wasserversorgung sind Brunnen zur unabhängigen Notversorgung zu sichern.
- 03 Anlagen und Nutzungen, von denen Gefahren für die Gesundheit der Menschen und für das Gleichgewicht des Naturhaushalts ausgehen können, sind so zu lokalisieren und mit technischen Maßnahmen zu sichern, dass das Restrisiko auf den geringst möglichen Stand abgesenkt wird. Entsprechende Katastrophenschutzmaßnahmen sind zu treffen. Ausreichende Abstandsflächen zu Siedlungsbereichen, insbesondere zu Wohngebieten und öffentlichen Einrichtungen, wie Schulen, Kran-

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

**D 3.11 Katastrophenschutz, Verteidigung**

**D 3.11.1 Katastrophenschutz, zivile Verteidigung**

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

kenhäuser, Altenheime, sind zu schaffen und zu erhalten.

Soweit auf Tiefflugübungen bestanden wird, sind die Fluggebiete so zu wählen, dass Anlagen mit hohem Gefahrenpotenzial und größere Siedlungsbereiche davon ausgenommen sind.

- 04 Der Transport gefährlicher Güter ist möglichst auf die Schiene zu verlagern. Siedlungsbereiche sind möglichst zu meiden.

**C Militärische Verteidigung  
3.11.2**

- 01 Die Belange der militärischen Verteidigung sollen mit den Zielen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes und seiner Teilräume in Einklang gebracht werden.
- 02 Die Nutzung militärischer Flächen soll im Zusammenhang mit dem Abrüstungsprozess und der Truppenkonversion im Hinblick auf raumstrukturell verträgliche und entwicklungsfördernde Folgenutzungen überprüft werden. Dies gilt auch im Hinblick auf den Rückbau nicht mehr für Verteidigungszwecke benötigter militärischer Anlagen. Die wirtschaftlichen und infrastrukturellen Nachteile der Truppenreduzierung und des Abrüstungsprozesses sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Flächenbedarf für Verteidigungszwecke ist vorrangig mit vorhandenen militärisch genutzten Liegenschaften abzudecken.

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

**D 3.11.2 Militärische Verteidigung**

- 01 In der Zeichnerischen Darstellung sind die Sperrgebiete (Planzeichen 14.1) festgelegt.

**Landesraumordnungsprogramm 94/98/02  
- Teil II –**

**Regionales Raumordnungsprogramm 2006**

- 03 Durch militärischen Flug-, Übungs- und Manöverbetrieb bedingte Belastungen der Bevölkerung und der Umwelt sind möglichst gering zu halten. Lärmbelastungen sollen sich auf die festgelegten Lärmbereiche um militärische Anlagen beschränken und die übrigen Siedlungsbereiche sowie empfindliche Natur- und Landschaftsteile nicht beeinträchtigen. Bei bestehenden Anlagen und vorhandenen Geräten sind die technisch möglichen Lärmschutzmaßnahmen umgehend zu installieren.
- 04 Nicht zutreffend.



**Regionales  
Raumordnungsprogramm  
für den  
Landkreis Leer**

**- Begründung -**

**- 2006 -**

**D Ziele der Raumordnung**

## Begründung für die Beschreibende und Zeichnerische Darstellung

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1</b>	<b>Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Leer.....</b>	<b>2</b>
1.1	Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Leer .....	2
1.2	Entwicklung der Regionen .....	3
1.3	Ländliche Räume .....	5
1.4	Ordnungsräume .....	6
1.5	Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume.....	6
1.6	Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen, Standorte mit besonderen Funktionen .....	7
1.7	Naturräume .....	9
1.8	Vorranggebiete und Vorrangstandorte .....	9
1.9	Vorsorgegebiete .....	10
<b>2</b>	<b>Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter.....</b>	<b>10</b>
2.0	Umweltschutz allgemein .....	10
2.1	Naturschutz und Landschaftspflege .....	10
2.2	Bodenschutz .....	13
2.3	Gewässerschutz .....	14
2.4	Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz.....	14
2.5	Schutz der Erdatmosphäre, Klima .....	15
2.6	Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter .....	15
<b>3</b>	<b>Nutzung und Entwicklung natürlicher und raumstruktureller Standortvoraussetzungen .....</b>	<b>17</b>
3.0	Umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung der Wirtschaft und der Infrastruktur .....	17
3.1	Gewerbliche Wirtschaft und Fremdenverkehr .....	17
3.2	Landwirtschaft.....	18
3.3	Forstwirtschaft .....	22
3.4	Rohstoffgewinnung .....	23
3.5	Energie.....	32
3.6	Verkehr und Kommunikation .....	41
3.6.0	Verkehr allgemein.....	41
3.6.1	Öffentlicher Personennahverkehr.....	41
3.6.2	Schiennenverkehr.....	42
3.6.3	Straßenverkehr .....	44
3.6.4	Schifffahrt.....	45
3.6.5	Luftfahrt.....	46
3.6.6	Fußgänger- und Fahrradverkehr .....	47
3.6.7	Information und Kommunikation.....	47
3.7	Bildung, Kultur und Soziales.....	47
3.8	Freizeit, Erholung, Sport.....	47
3.9	Wasserwirtschaft .....	51
3.9.0	Wasserwirtschaft allgemein .....	51
3.9.1	Wasserversorgung.....	51
3.9.2	Abwasserbehandlung .....	51
3.9.3	Küsten- und Hochwasserschutz .....	51
3.10	Abfallwirtschaft.....	52
3.10.0	Abfallwirtschaft allgemein .....	52
3.10.1	Siedlungsabfall, Sonderabfall .....	53
3.10.2	Altlasten .....	53
3.11	Katastrophenschutz, Verteidigung.....	53
3.11.1	Katastrophenschutz, zivile Verteidigung.....	53
3.11.2	Militärische Verteidigung.....	53

**Quellenverzeichnis**

**D 1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Leer****D 1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Leer**

**01** Für die räumliche Entwicklung des Landkreises Leer werden Planungen und Maßnahmen hervorgehoben, die zum Teil räumlich nicht im Landkreis Leer liegen, aber für die wirtschaftliche Entwicklung von großer Bedeutung sind. Es handelt sich dabei vor dem Hintergrund der historischen Erfahrung, dass sich die wirtschaftliche Entwicklung von Regionen vor allem entlang funktionierender Verkehrsachsen entwickelt - überwiegend um Infrastruktur- und insbesondere Verkehrsprojekte. Durch die verkehrsgünstige Lage des Landkreises im Kreuzungspunkt der sogenannten „Ems-Achse“ (Nord-Süd-Richtung) und der West-Ost-Autobahnverbindung (A 28 / A 280) zwischen den Niederlanden und Osteuropa, die räumliche Nähe zum Emder Hafen und dem Jade-Weser-Port werden sich zukünftig Entwicklungspotenziale ergeben. Diese gilt es zu nutzen.

Der vorzeitige Lückenschluss der A 31 hat gezeigt, zu welchen Leistungen eine Region über die Grenzen ihrer Gebietskörperschaften hinaus fähig ist, wenn sie ihre Kräfte bündelt. Diese Erfahrung und die Absicht, daran anzuknüpfen, ist Grundlage für die Planung zur Bildung einer **Wachstumsregion Ems-Achse** geworden. Die Landräte bzw. Oberbürgermeister der Landkreise Aurich, Emsland, Grafschaft Bentheim, Wittmund und Leer sowie der kreisfreien Stadt Emden haben sich im Juli 2005 verständigt, ihren Gremien in Anknüpfung an die 1995 formulierte Wirtschafts- und Verkehrsader „Ems-Achse“ die Bildung einer **Wachstumsregion Ems-Achse** vorzuschlagen. Ziel dieser Wachstumsregion soll neben der Weiterentwicklung einer leistungsfähigen Wirtschafts- und Verkehrsader die Identifizierung und die Bündelung der Kompetenzfelder in der Region sein. Innerhalb dieser Wachstumsregion sollen vorhandene Kompetenzen in der Wirtschaft identifiziert und innerhalb wie auch darüber hinaus ausgebaut werden. Dabei wird angestrebt, dass sich jeder Landkreis auf ein in seinem Bereich bedeutsames Kompetenzfeld konzentriert und sich über die eigenen Grenzen hinaus in Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern der Ems-Achse um deren Förderung und Ausbau in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaft bemüht. Folgende Kompetenzfelder wurden für die einzelnen Landkreise / kreisfreie Stadt Emden vorläufig festgelegt:

- Energie – Landkreis Aurich;
- Tourismus – Landkreis Wittmund;
- Logistik – Stadt Emden;
- Maritime Verbundwirtschaft – Landkreis Leer;
- Fahrzeugbau / Maschinenbau – Landkreis Emsland;
- Kunststoffproduktion / Bauwirtschaft – Landkreis Grafschaft Bentheim.

Nach derzeitigen Planungen wird die Ems-Achse im April diesen Jahres (2006) offiziell an den Start gehen. Für den Landkreis Leer wird es im Hinblick auf die künftige Entwicklung dabei darauf ankommen, sich konsequent auf den Ausbau seiner eigenen Stärken auszurichten und die Weiterentwicklung der maritimen Wirtschaft gemeinsam mit den anderen Mitgliedern der Wachstumsregion Ems-Achse zu fördern.

Im Einzelnen sind an dieser Stelle folgende Projekte zu benennen:

- Der Jade-Weser-Port (JWP) wird geplant als zukunftsfähiger Tiefwasserhafen für Containerschiffe am Standort Wilhelmshaven, der in der internationalen Konkurrenz bestehen kann. Die Planung und Umsetzung des JWP ist ein gemeinsames Vorhaben des Landes Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen und ist von überregionaler Bedeutung.
- Mit der Planung und Realisierung der Küstenautobahn A 22 wird im nordwestdeutschen Küstenraum mit einer bisher unterdurchschnittlichen Erreichbarkeit eine küstenparallele Verbindung zwischen den nordwesteuropäischen Häfen und

den Wirtschaftszentren von den Niederlanden, über Bremerhaven und Hamburg bis hin zur Ostsee geschaffen sowie eine bessere Anbindung der strukturschwachen Regionen an der nordwestdeutschen Küste vorgesehen. Durch den Bau des Jade-Weser-Ports erhält die A 22 eine zusätzliche Bedeutung durch die Abwicklung der Hinterlandverkehre. Ebenso dient die A 22 den bestehenden niedersächsischen Seehäfen mit der Hinterlandanbindung.

Im Bedarfsplan 2004 für die Bundesfernstraßen ist die A 22 in die Kategorie „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht und besonderem naturschutzfachlichen Planungsauftrag“ eingestuft.

Aufgrund der Bedeutung dieser Planung für den Landkreis Leer beteiligt sich der Landkreis an den entstehenden Planungskosten.

- Die Bundeswasserstraße Ems, die sich im Zuständigkeitsbereich des Wasser- und Schifffahrtsamtes Emden befindet, stellt eine für den Seehafen Leer wichtige Verbindung zur Nordsee dar und dient zugleich auch der Anbindung des Seehafens Papenburg. Eine ausreichende Wassertiefe wird durch die Unterhaltungsmaßnahmen sichergestellt.  
Über die Ems bestehen ebenfalls Verbindungen per Wasserstraße weiter nach Süden.
- Die touristische Entwicklung wird weiter vorangetrieben. Hier gilt es, die bereits bestehenden Kooperationen weiter zu vertiefen und die Interessen mit den benachbarten Landkreisen und Kommunen sowie Verbänden zu bündeln und gemeinsam aufzutreten. Die Bedingungen im Landkreis Leer als Tourismusregion sind günstig durch die landschaftliche Vielfalt, die Küstenlage, aber auch aufgrund der guten verkehrlichen Anbindungen an die Hauptquellgebiete der Urlauber.
- Der Landkreis Leer unterstützt die Entwicklung und Ansiedlung von Betrieben im Bereich des Emdener Hafens, die im Zusammenhang mit der Projektierung von Offshore-Windenergieanlagen stehen. Die günstige Lage des Emdener Hafens zu den geplanten Offshore-Windparks in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) und die vorhandenen Flächenpotenziale bieten hervorragende Voraussetzungen, diesen Standort zu einem überregional bedeutsamen Stützpunkt der künftigen Offshore-Windenergienutzung zu entwickeln. Damit verbunden sind sogenannte Synergieeffekte, die auch im Gebiet des Landkreises Leer positive Auswirkungen haben werden. Der Landkreis Leer wird daher alle diesbezüglichen Bemühungen der Stadt Emden im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.

## **D 1.2 Entwicklung der Regionen**

**01** In der Arbeitsgemeinschaft Ost-Friesland sind die Landräte der Landkreise Leer, Aurich, Friesland und Wittmund sowie die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte Emden und Wilhelmshaven vertreten.

Die Arbeitsgemeinschaft sieht sich als Nachfolger der Strukturkonferenz Ost-Friesland, die 1993 gegründet wurde. Da sich zwischenzeitlich Änderungen aufgrund der Weiterentwicklung der Region ergeben haben (z.B. Leer als zweitgrößter Reede-standort in Deutschland, Bedeutung des Emdener Hafens u.a.) wurde die Strukturkonferenz in die Arbeitsgemeinschaft überführt. Ziel der Arbeitsgemeinschaft ist es, durch Kommunikation, Koordination und Kooperation die Entwicklung der Region zu fördern und dieses Interesse der Region nach außen zu vertreten.

Hinsichtlich der Zusammenarbeit und den Zielsetzungen innerhalb der Wirtschaftsregion Ems-Achse wird auf Textziffer D 1.1 01 verwiesen.

Zu Beispielen der internationalen Kooperationen mit den Niederlanden wird auf Text-

ziffer D 1.2 04 verwiesen.

**02**

In den Regionalen Entwicklungskonzepten werden unterschiedliche Zielstellungen formuliert. Durch die Beteiligung verschiedener Akteure (Arbeitskreise, Lenkungsgruppe, Veranstaltungen) werden über einen längeren Zeitraum die Maßnahmen weiter konkretisiert und umgesetzt.

- Die zentrale Zielsetzung der RIS (Regionale Innovationsstrategie) ist es, Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung mit den regionalen Kräften gemeinsam zu fördern. Dabei sind die Landkreise, Städte, Unternehmen und Verbände eingebunden. Weiterhin berücksichtigt das RIS Weser-Ems Ansätze der EU-Strukturförderung.
- Der Schwerpunkt des Konzeptes WERO bzw. WERO-Deutschland liegt bei der Entwicklung der drei Bereiche Wirtschaft und Arbeit, Kulturlandschaft, Landwirtschaft und Tourismus sowie grenzüberschreitende Kooperation und Kompetenz, denen eine besondere Bedeutung zugewiesen wird. Räumlich umfasst das Gebiet von WERO Westerwolde (NL), Emsland (D), Rheiderland (D) und Oldambt (NL). Auf deutscher Seite handelt es sich im Landkreis Leer um die Gemeinden Bunde, Jemgum, Stadt Weener, Ortsteil Bingum der Stadt Leer sowie um vier Gemeinden im Landkreis Emsland.
- Das Regionale Entwicklungskonzept Fehngebiet umfasst insgesamt zehn Gemeinden, von den fünf im Landkreis Leer liegen (Hesel, Jümme, Ostrhauderfehn, Rhaderfehn und Uplengen), während die anderen fünf Gemeinden zu den Landkreisen Aurich, Ammerland und Cloppenburg gehören. Es werden Entwicklungsziele im Konzept aufgezeigt, mit denen die Identität des Fehngebietes erhalten und durch geeignete Maßnahmen und Projekte weiter entwickelt werden kann.
- Im Rheiderlandplan werden als Handlungsfelder folgende sechs Bereiche aufgeführt: Raum- und Wirtschaftsstruktur, Tourismus und Kultur, Landwirtschaft und Fischerei, Naturschutz und Landschaftspflege, Städtebau sowie Verkehr und Telekommunikation.
- Im Bereich des Tourismus besteht eine kreisübergreifende Zusammenarbeit zwischen den Landkreisen Leer, Ammerland, Aurich, Wittmund und Friesland sowie den kreisfreien Städten Emden und Wilhelmshaven in Form der Ostfriesland Tourismus GmbH.

Im Gewerbeflächenentwicklungskonzept des Landkreises Leer (2003) werden Gewerbeflächen im größeren planerischen Zusammenhang erfasst. Die Verfügbarkeit geeigneter Gewerbeflächen ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Wirtschaftsförderung – einerseits für die Erneuerung der Wirtschaftsstruktur durch Ansiedlungen und andererseits für eine effektive Bestandspflege durch die Bereitstellung von Umsiedlungs- und Erweiterungsflächen. Das Konzept basiert auf den heutigen Gegebenheiten und den von den Gemeinden geäußerten Planungsabsichten, bei Änderungen der regionalen bzw. kommunalen Rahmenbedingungen oder einem nicht vorhersehbaren Flächenbedarf werden voraussichtlich Modifizierungen oder Fortschreibungen erforderlich.

**03**

Die unter Textziffer D 1.2 01 und D 1.2 02 genannten Kooperationen zielen auf den Abbau der Strukturschwäche des Landkreises Leer.

**04**

Als Beispiel für die Verflechtung und Zusammenarbeit mit den Niederlanden sind die internationalen Arbeitskreise zum Schutz des Wattenmeeres und das grenzübergreifende Raumordnerische Entwicklungskonzept (GREK), das von der Deutsch-

Niederländischen Raumordnungskommission – Unterkommission Nord – unter Beteiligung der deutschen Landkreise und der niederländischen Provinzen sowie den übergeordneten Verwaltungsebenen erarbeitet wurde, anzuführen.

Als kleineres Projekt sei hier das Projekt „Torf und Honig“ genannt, das zur Verbesserung der Sportschifffahrt im Grenzbereich im Norden der Niederlande und Norddeutschland beiträgt und touristische Schwerpunkte beinhaltet.

### D 1.3 Ländliche Räume

**zu C 1.3 02** Die Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) in Aurich bietet auf Grundlage der Richtlinie „ZILE“ Möglichkeiten zur Förderung und Entwicklung des ländlichen Raums. Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, der Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie der Grundsätze der AGENDA 21 die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern. Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur und einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen.

Zur gemeinsamen Gestaltung der Zukunft im ländlichen Raum werden folgende Instrumente der Landentwicklung zur Verfügung gestellt:

#### 1. Integriertes ländliches Entwicklungskonzept (ILEK):

Die Entwicklungsziele einer Region, die Handlungsfelder, die räumlichen und sachlichen Schwerpunkte sowie die Strategie zur Erreichung dieser Ziele werden in einem integrierten ländlichen Entwicklungskonzept erarbeitet.

#### 2. Regionalmanagement:

Regionalmanagement dient zur Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung der ländlichen Entwicklungsprozesse durch Information, Organisation und Aktivierung der Bevölkerung, Identifizierung und Erschließung regionaler Entwicklungspotenziale sowie Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte.

#### 3. Flurbereinigung:

In den Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz gibt es neben der Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und der Gestaltung des ländlichen Raumes zur Verbesserung der Agrarstruktur auch die Möglichkeit, Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts sowie Vorhaben des freiwilligen Nutzungsaustauschs zu unterstützen.

#### 4. Dorferneuerung:

Die Dorferneuerung und -entwicklung ländlicher geprägter Orte unterstützt die Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters einschließlich der Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der dörflichen Bevölkerung sowie der dazu erforderlichen Dorfentwicklungsplanungen/-konzepte.

**01** Im LROP sind die beiden Raumkategorien Ländliche Räume und Ordnungsräume festgelegt, für die sich unterschiedliche Zielsetzungen zur Sicherung und Entwicklung der Räume und der Siedlungsstruktur ergeben. Während in Ordnungsräumen eine hohe Siedlungsdichte besteht und die damit verbundenen Nutzungen überwiegend auf das Oberzentrum ausgerichtet sind, sind die außerhalb des Ordnungsraumes liegenden Ländlichen Räume von einer vergleichsweise geringen Einwohnerdichte geprägt.

Der ländliche Raum weist besondere Funktionen für

- die Land- und Forstwirtschaft;
- den Erhalt der Kulturlandschaft;
- den Naturhaushalt (Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft);
- die landschaftsgebundene Erholung auf.

Dem gesamten Landkreis Leer ist die Kategorie Ländlicher Raum zugeordnet.

#### **D 1.4 Ordnungsräume**

Keine Festlegungen.

#### **D 1.5 Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume**

- 01** Durch die Ausweisung von Mittel- und Grundzentren werden die jeweiligen Funktionen der Orte benannt. Die weitere Siedlungsentwicklung ist bevorzugt in den zentralörtlichen Bereichen zu planen, um einer Zersiedelung der Landschaft entgegen zu wirken. Zugleich dient sie der Funktionsstärkung der zentralen Orte und sichert den Erhalt der entsprechenden zentralen Einrichtungen und Versorgungsfunktionen.

Die Eigenentwicklung der Ortsteile bleibt davon unberührt. Im LROP (Begründung zu Teil I, B6) heißt es hierzu wörtlich: „Die Möglichkeit, auch außerhalb der Zentralen Orte in kommunaler Verantwortung Siedlungsentwicklung zu betreiben, wird dadurch nicht berührt. D.h., dass auch bei der Nutzung der in den Zentralen Orten gebotenen Vorteile die Schaffung weiteren Wohnraums in allen Gemeinden und Gemeindeteilen ohne zentralörtliche Bedeutung möglich ist“.

- 02** Insgesamt weist der Landkreis Leer aufgrund seiner naturräumlichen Ausstattung ein hohes Potenzial für Erholung und Fremdenverkehr auf. In jeder Gemeinde wird dieses deutlich, jedoch gibt es Unterschiede insbesondere hinsichtlich der Infrastruktur.

Als Standorte mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung (Planzeichen 3.4) sind die Ortschaften

- |                  |                       |
|------------------|-----------------------|
| - Bunde          | Gem. Bunde            |
| - Hesel          | SG Hesel              |
| - Ihrhove        | Gem. Westoverledingen |
| - Jemgum         | Gem. Jemgum           |
| - Oldersum       | Gem. Moormerland      |
| - Ostrhauderfehn | Gem. Ostrhauderfehn   |
| - Remels         | Gem. Uplengen         |
| - Rhauferfehn    | Gem. Rhauferfehn      |
| - Warsingsfehn   | Gem. Moormerland      |
| - Weener         | Stadt Weener          |

festgelegt. Dieses bedeutet eine Hervorhebung einzelner Ortsteile innerhalb der Gemeinden, wobei aber die Gemeinden insgesamt eine Bedeutung für die Erholungsnutzung aufweisen. Insbesondere die Ortschaft Dollart übernimmt für die Gemeinde Bunde wichtige Erholungsnutzungen, wird aber aufgrund der untergeordneten Bedeutung im Vergleich zur Ortschaft Bunde zeichnerisch nicht dargestellt.

Als Standorte mit besonderer Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr (Planzeichen 3.5) sind die Standorte benannt, die einen anerkannten Status sowie verhältnismäßig hohe Übernachtungszahlen (mehr als 50.000 Übernachtungen in 2004, siehe Tabelle im Anhang) aufweisen:

- |          |                              |
|----------|------------------------------|
| - Borkum | Stadt Borkum: Nordseeheilbad |
|----------|------------------------------|

- Detern                      SG Jümme: staatlich anerkannter Erholungsort
- Ditzum                      Gem. Jemgum: staatlich anerkannter Erholungsort

Die Gemeinde Bunde ist zwar seit August 1998 staatlich anerkannter Erholungsort, weist aber vergleichsweise geringe Übernachtungszahlen auf (2004: ca. 30.000).

Leer nimmt als touristisches Zentrum des Südlichen Ostfrieslands eine ebenfalls hervorgehobene Funktion ein. Hier befindet sich die Tourismuszentrale der Touristik GmbH Südliches Ostfriesland in zentraler Lage am Hafen innerhalb der Stadt. Gesellschafter dieser GmbH sind der Landkreis Leer sowie die elf Festlandgemeinden. Dort befinden sich die Sitze der Ostfriesland Touristik GmbH (OTG), der Internationalen Dollard-Route und der Deutschen Fehnroute.

Die Nordseeinsel Borkum ist aufgrund ihrer Lage an der Küste an anderen Kooperationen als die Festlandgemeinden beteiligt. Für das touristische Marketing des Küstenbereichs und der Inseln besteht die Nordsee GmbH Sieben Inseln – eine Küste. Mitglieder dieser GmbH sind die Gemeinden, aber auch die Fluggesellschaften, Reedereien und Hotels. Weiterhin arbeitet Borkum u.a. mit den Institutionen „OFI – Die sieben ostfriesischen Inseln“ und der Werbegemeinschaft „Südliches Ostfriesland / Ammerland“ zusammen.

Für weitere Ausführungen wird auf Textziffer D 3.8 06 verwiesen.

## **D 1.6                      Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen, Standorte mit besonderen Funktionen**

**01**                      Das System der zentralen Orte ist darauf ausgerichtet, dass zentrale Einrichtungen (z.B. Schulen, Krankenhäuser, Verwaltung) und Versorgungsfunktionen (z.B. Einzelhandel) für die Bevölkerung in zumutbarer Entfernung vorhanden sind. Damit ergeben sich funktionale Verflechtungen der zentralen Orte mit dem Umland. Oberzentren und Mittelzentren sind im LROP abschließend festgelegt und ins RROP zu übernehmen. Die Grundzentren werden durch die Regionalplanung festgesetzt. Im Landkreis und Umgebung ist kein Oberzentrum vorhanden, die nächsten befinden sich in Oldenburg, Wilhelmshaven und Groningen.

Die Stadt Leer ist als Mittelzentrum (Planzeichen 1.3) im LROP 94 festgelegt und dient als Standort für zentrale Einrichtungen und Angebote des gehobenen Bedarfs für die Bevölkerung. Die Versorgungsaufgaben des nachgeordneten Grundzentrums sind ebenso abzudecken.

Als Mittelzentren im Umkreis des Landkreises Leer sind Emden, Aurich, Westerstede, Friesoythe und Papenburg festgelegt.

**02**                      Es ist – außer in Leer – in allen Gemeinden je ein Grundzentrum (Planzeichen 1.4) festgelegt. Damit werden die grundzentralen Funktionen im dünn besiedelten Landkreis abgedeckt.

Die Grundzentren dienen der Versorgung des allgemeinen, täglichen Bedarfs.

In den Gemeinden Moormerland, Ostrhauderfehn und Rhauferfehn umfassen die Grundzentren mehrere Ortschaften, deren Siedlungsstrukturen ineinander übergehen bzw. nah beieinander liegen.

Die Entwicklung der Bevölkerung im Landkreis Leer ist in Tabellen im Anhang belegt. Es wird eine Bevölkerungszunahme von rund 4 % für den Zeitraum 2005 bis 2015 prognostiziert, wobei sich eine wesentliche Verschiebung der Altersstruktur der Bevölkerung abzeichnet.

**03**                      In Bezug auf die Ansiedlung neuer großflächiger Einzelhandelsvorhaben sind alle Gemeinden des Landkreises Leer, ausgenommen die Gemeinden Rhauferfehn und



Ostrhauderfehn, den Vereinbarungen der regionalen Kooperation zur Einzelhandelsentwicklung, wie sie im Rahmen der Strukturkonferenz abgestimmt wurden, beigetreten.

Unabhängig von dieser freiwilligen Vereinbarung sind entsprechend dem geltenden Raumordnungsrecht wie bisher raumordnerische Beurteilungen geplanter großflächiger Einzelhandelsvorhaben durchzuführen und die Vereinbarkeit mit ausgeglichenen Versorgungsstrukturen zu prüfen.

Bei der Ermittlung der Kaufkraft in den Rheiderlandgemeinden, insbesondere der Gemeinde Bunde, sind Kaufkraftzuflüsse aus den benachbarten Niederlanden zu berücksichtigen.

#### 04

Schwerpunktaufgaben für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten haben entsprechend LROP 94, B 6 07

- Gemeinden mit ober- und mittelzentraler Funktion
- Gemeinden mit grundzentraler Funktion in der Nachbarschaft von Ober- oder Mittelzentren, soweit sie Entlastungs- oder Ergänzungsfunktionen übernehmen.

Daraus ergibt sich für den Landkreis Leer, dass nur in der Stadt Leer ein Standort mit dieser Schwerpunktaufgabe mit der Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (Planzeichen 1.5) ausgewiesen werden kann.

Schwerpunktaufgaben für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten (Planzeichen 1.6) haben entsprechend LROP 94, B 6 07

- Gemeinden mit ober- und mittelzentraler Funktion
- Gemeinden mit grundzentraler Funktion in der Nachbarschaft von Ober- oder Mittelzentren, soweit besondere Standortvorteile vorhanden sind.

Im Gewerbeflächenentwicklungskonzept des Landkreises Leer sind aus gemeindeübergreifender Sicht Gewerbegebiete sowie die Entwicklungsmöglichkeiten beschrieben. Ein wichtiger Standortfaktor ist dabei die Verkehrsinfrastruktur, die gute Voraussetzungen zur Erreichbarkeit in Richtung Bremen und Hamburg, des Wirtschaftsraumes an Rhein und Ruhr, der niederländischen Wirtschaftszentren, aber auch der Häfen Leer, Emden und des geplanten Jade-Weser-Ports in Wilhelmshaven bietet. Das Gewerbeflächenentwicklungskonzept bildet die Grundlage für die Schwerpunktsetzung der Gewerbegebiete im Regionalen Raumordnungsprogramm und wird durch aktuelle Entwicklungen ergänzt.

Als Standort mit dieser Schwerpunktaufgabe für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten ist das Mittelzentrum Leer erfasst. Die anderen dargestellten Standorte weisen vielfach besondere Standortvorteile auf, die aufgrund der verkehrsgünstigen Lage an übergeordneten Straßenverbindungen bestehen. Hierbei handelt es sich vorrangig um Autobahnen (A 28, A 31, A 280) mit einer unmittelbaren Nähe zu Anschlussstellen und um die Bundesstraßen B 436, B 72, B 70 und B 438.

Als interkommunale Gewerbegebiete sind folgende geplante Gewerbegebiete berücksichtigt:

- das Gewerbegebiet Rheiderland
- das Gewerbegebiet bzw. Gründerzentrum Uplengen / Apen und
- das Gewerbegebiet Völlen / Papenburg.

Bei den beiden letztgenannten Gewerbegebieten kooperieren die Gemeinden landkreisübergreifend. Das Gewerbegebiet Völlen / Papenburg, dessen Realisierung derzeit verstärkt vorangetrieben wird, wird in Abstimmung mit der Gemeinde Westoverdingen geplant. Es sollen auf Völlener Seite gewerbliche Bauflächen an das Hafengebiet der Stadt Papenburg angeschlossen werden.

Durch die gezielte Entwicklung dieser Standorte, die auch eine hohe Flächenverfügbarkeit haben, sind die im Landkreis positiven Entwicklungsmöglichkeiten zur Sicherung und die Entwicklung von Arbeitsplätzen voranzutreiben.

**D 1.7 Naturräume**

- 01** Die Grundlage für die Darstellung des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ (Planzeichen 15.1) ist das Gesetz zur Neufassung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG) vom 11. Juli 2001 (Nds. GVBl. S. 443), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 210).

Die Abgrenzung der Naturräume bzw. der naturräumlichen Einheiten der Watten und Marschen ist auf Grundlage des Entwurfs des Landschaftsrahmenplanes Landkreis Leer (Stand: 2001) erfolgt. Als Hintergrundinformation werden sie nachrichtlich dargestellt und dienen dem besseren Verständnis der unterschiedlichen Nutzungen im Planungsraum.

- 02** Die Abgrenzung der Naturräume bzw. der naturräumlichen Einheiten der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest ist auf Grundlage des Entwurfs des Landschaftsrahmenplanes Landkreis Leer (Stand: 2001) erfolgt. Als Hintergrundinformation werden sie nachrichtlich dargestellt und dienen dem besseren Verständnis der unterschiedlichen Nutzungen im Planungsraum.

**D 1.8 Vorranggebiete und Vorrangstandorte**

- 01** In der Raumordnung wird unterschieden zwischen den Raumkategorien Vorranggebieten und Vorsorgegebieten.

In Vorranggebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit den vorrangig festgelegten Zweckbestimmungen vereinbar sein. Diese Ziele haben somit Vorrang vor allen anderen Nutzungen und sind nicht durch Abwägung abzuschwächen. Andere Nutzungen haben sich dem Vorrang unterzuordnen.

Als raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gelten Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn aufgrund ihrer Größe und / oder ihrer Emissionen Auswirkungen über den unmittelbaren Nahbereich hinausreichen. Die Entscheidung über die Raumbedeutsamkeit eines Vorhabens wird anhand verschiedener rechtlicher Grundlagen (z. B. UVP, NUVP, BImSchG und WHG) getroffen.

Die Festlegung von Vorranggebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung und Vorranggebieten für Natur und Landschaft stellt keine Entscheidung über Art und Intensität der Nutzung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft dar.

Nähere Ausführungen zu den festgelegten Vorranggebieten erfolgen unter den Textziffern zu den entsprechenden Themen.

- 02** Vorrangstandorte (hier: Seehafen, Windenergiegewinnung, übertägige Anlage zur Gewinnung tiefliegender Rohstoffe) stellen ebenso wie Vorranggebiete Ziele der Raumordnung dar. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit den vorrangig festgelegten Zweckbestimmungen vereinbar sein.

Nähere Ausführungen zu den festgelegten Vorranggebieten erfolgen unter den Textziffern der entsprechenden Themen.

- 03** Vorrangstandorte (hier: Siedlungsabfalldeponie) stellen ebenso wie Vorranggebiete Ziele der Raumordnung dar. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit den vorrangig festgelegten Zweckbestimmungen vereinbar sein.

Nähere Ausführungen zu den festgelegten Vorranggebieten erfolgen unter der Textziffer D 3.10.1 01 zum entsprechenden Thema.

**04** Grundsätzlich ist eine Überlagerung von Vorranggebieten zu vermeiden. Eine Überlagerung von Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung mit anderen Vorranggebieten, Vorrangstandorten oder Verkehrswegen ist möglich. Dieses darf aber nicht zu einer Gefährdung des Grundwassers führen.

**05** Nähere Ausführungen zu den festgelegten Vorranggebieten (hier: Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung) erfolgen unter den Textziffern D 2.1 und D 3.2 zum entsprechenden Thema.

#### **D 1.9 Vorsorgegebiete**

**01** Vorsorgegebiete sind für die räumliche und strukturelle Entwicklung besondere Gebiete, die im Rahmen mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bei der Entscheidung über ein Vorhaben in die Abwägung einzubringen sind.

Nähere Ausführungen zu den festgelegten Vorsorgegebieten erfolgen unter den Textziffern zu den entsprechenden Themen.

#### **D 2 Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter**

##### **D 2.0 Umweltschutz allgemein**

##### **D 2.1 Naturschutz und Landschaftspflege**

**01** Vorsorgegebiete und Vorranggebiete für Natur und Landschaft (Planzeichen 2.1 und 2.2) sind zunächst im Zusammenhang mit Vorsorge- und Vorranggebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (Planzeichen 2.3 und 2.4) zu betrachten:

- Es gibt keine Überschneidung dieser vier Gebietskategorien;
- Es werden keine Festlegungen über die Art und Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft getroffen;
- Ziele des Naturschutzes und der Landespflege stimmen in vielen Bereichen mit den Zielen der Grünlandbewirtschaftung überein;
- Bei weitergehenden Vorstellungen zur Umsetzung naturschutzfachlicher Ziele ist in vielen Bereichen eine landwirtschaftliche Nutzung mit Grünlandbewirtschaftung erforderlich, da anderenfalls diese Ziele nicht erreicht werden können;
- Die Vorsorge- und Vorranggebiete zielen auf den Erhalt der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes;
- Eine Überlagerung mit Vorsorgegebieten für Landwirtschaft (Planzeichen 4.1 und 4.2) ist großflächig gegeben.

Die Abgrenzung der Vorrang- und Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft bzw. Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung erfolgte abweichend von den Vorgaben des LROP 94.

Diese Vorgehensweise wurde in einem Gespräch am 25. April 2005 mit dem Ministerium für ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML), Regierungsvertretung Oldenburg, und dem Niedersächsischen Umweltministerium (MU), NLWKN Oldenburg als oberste Naturschutzbehörde, diskutiert und vereinbart.

Begründet wird diese vom LROP abweichende Vorgehensweise wie folgt:

- Die Daten für das LROP 94 sind vor mehr als 10 Jahren erhoben worden;
- Im Rahmen der Umsetzung der Darstellungen des LROP im Maßstab 1:500.000 sind Konkretisierungen durch die Regionalplanung erforderlich und zulässig;
- Der wichtigste Grund hierfür ist jedoch, dass im LROP die Darstellung von Räumen mit vergleichbarer naturräumlicher Ausstattung und gleicher Nutzung nicht nach einem einheitlichen und damit nachvollziehbaren Bewertungsmaßstab vorgenommen worden sind (Beispiel: Rheiderland als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Leda-Jümme-Niederung überwiegend als Vorranggebiet für Natur und Landschaft, obwohl beide Räume einen sehr hohen Anteil an Grünlandnutzung aufwiesen und aufweisen). Diese uneinheitliche Bewertung zeigte sich in allen Niederungsgebieten des Landkreises, so dass eine vollständige Überprüfung der Gebiete in Abstimmung mit bzw. durch die Naturschutzbehörde erfolgte. Berücksichtigt sind jetzt die derzeitigen Flächennutzungen und die aktuellen fachlichen Entwicklungsplanungen.

Gestützt wird diese vom LROP abweichende Vorgehensweise auch dadurch, dass gemäß „Grundlagen, Hinweise und Materialien für die Zeichnerische Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme (1995)“ zwischen einem Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (Planzeichen 2.4) „kein grundsätzlicher inhaltlicher, sondern ein qualitativer Unterschied zum Planzeichen 2.2“ (Vorranggebiet für Natur und Landschaft) besteht.

Im Ergebnis wurden großflächig die Niederungen als Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung erfasst.

Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind nunmehr hauptsächlich in Kernbereichen auf Flächen dargestellt, bei denen es sich um Schutzgebiete von internationaler Bedeutung (FFH-Gebiete, z. T. Vogelschutzgebiete), Naturschutzgebiete, Nationalpark, Gebiete mit herausragendem Arteninventar (z. B. streng geschützte Arten), Kompensationsmaßnahmen, gering zersiedelte Wallheckengebiete, Flussläufe oder andere ökologisch wertvolle Lebensräume und / oder Gebiete mit speziellen Naturschutzmaßnahmen (z. B. Kompensationsflächenpool) handelt.

Bei den FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten handelt es sich insgesamt um von der EU anerkannte Schutzgebiete für das Netz „Natura2000“. Eine Ausnahme stellt die FFH-Nachmeldung der Ems für den Bereich südlich der Ledamündung bis zum Dollart dar. Das Niedersächsische Landeskabinett hat sich am 24.01.2006 für die Nachmeldung dieses Gebietes – neben weiteren Gebieten außerhalb des Landkreises Leer – an die EU entschieden. Dieser Gebietsvorschlag ist jedoch nicht in der Zeichnerischen Darstellung berücksichtigt, da das Meldeverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Eine Verpflichtung der Übernahme eines bisher „nur“ gemeldeten FFH-Gebietes ergibt sich auch nicht aus dem LROP.

Die Darstellung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft in den Wallheckengebieten ergibt sich zunächst aus den Vorgaben des LROP, die Abgrenzung ist im RROP weiter konkretisiert. Maßgeblich für die Kategorie Vorranggebiet sind in den Wallheckengebieten die unmittelbar nach § 33 NNatG geschützten Wallhecken. Hierbei handelt es sich um qualitativ gute Wallheckenstrukturen mit bisher geringer Zersiedlung. Zwischen den Wallhecken befinden sich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen (auch durch die Darstellung als Vorsorgegebiete für Landwirtschaft

verdeutlicht). Diese Nutzung kann und soll weiterhin beibehalten werden. Dieses schließt für die landwirtschaftlich genutzten Flächen auch alle Tätigkeiten ein, die der guten fachlichen Praxis entsprechen.

Die Forderung, alle Wallheckengebiete als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft darzustellen, ist insoweit nachvollziehbar, als es um den Schutz der Wallhecken geht, der über das Naturschutzrecht geregelt ist. Jedoch ist durch die unterschiedliche Darstellung von Wallheckengebieten in Vorranggebieten und in Vorsorgegebieten eine Differenzierung der qualitativ höherwertigen Wallheckenstrukturen mit geringer Zersiedelung gegenüber Wallheckenstrukturen, die stärker zersiedelt sind, möglich und sinnvoll.

Die Lage der Vorranggebiete und der Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft, in denen u.a. die Wallhecken die Darstellung begründen, sind einer Karte (Maßstab 1:160.000) im Anhang zu entnehmen.

Im Zusammenhang Wallheckengebiete und Landwirtschaft sowie der Zulässigkeit von Aussiedlungen wird auch auf die Ausführungen in Textziffer D 3.2 01 verwiesen.

- 02** Bei den Kompensationsflächen handelt es sich einerseits um bereits umgesetzte Maßnahmen, die wegen des Baus der Autobahn, von Baugebieten usw. erforderlich waren. Andererseits wird angestrebt, bei weiteren Kompensationsmaßnahmen, die im Rahmen der Eingriffsregelung bei Bauvorhaben erforderlich werden, diese gezielt zusammenzulegen und so größere, zusammenhängende Flächen mit hoher Bedeutung für den Naturschutz zu schaffen (Flächenpools).

Als mögliche Kompensationsflächen eignen sich auch die Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteils. Eine Kompensationsmaßnahme ist aber nur im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer und in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde durchführbar.

Im Anhang kann der Matrix zum Planzeichen 2.2 (Vorranggebiet für Natur und Landschaft) entnommen werden, in welchen Gebieten u.a. auch Kompensationsflächen bzw. -pools vorhanden sind.

- 03** Bei den Vorranggebieten für Natur und Landschaft (Planzeichen 2.2) stehen die naturschutzfachlichen Ziele im Vordergrund. Es handelt sich hierbei um 44 Gebiete bzw. Bereiche von unterschiedlicher Größe im Landkreis Leer.

Zur Erläuterung der festgelegten Vorrang- und Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft wird auf die Themenkarten und die tabellarische Darstellung im Anhang verwiesen. Dort werden die jeweiligen naturschutzfachlichen Gründe, die für die Ausweisung der einzelnen Flächen maßgeblich sind, aufgeführt.

Zur abweichenden Vorgehensweise im RROP siehe Ausführungen bei Textziffer D 2.1 01.

Für den Bereich des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ bestehen einheitliche Vorgaben zur Umsetzung der drei Zonen in die raumordnerischen Kategorien. Grundlage ist hierfür die Verfügung der Bezirksregierung Weser-Ems vom 17. September 2002 zur „Darstellung der Flächen des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ in den Regionalen Raumordnungsprogrammen“, Az.: 201.13: Die Zone 1 (Ruhezone) und die Zone 2 (Zwischenzone) sind als Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgelegt, die Zone 3 (Erholungszone) als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft.

	<b>Zone 1 – Ruhezone</b>	<b>Zone 2 – Zwischenzone</b>	<b>Zone 3 – Erholungszone</b>
oberhalb der MTHW-Linie	Vorranggebiet für Natur und Landschaft	Vorranggebiet für Natur und Landschaft / ggf. Überlagerung mit Vorsorgegebiet für Erholung	Vorranggebiet für intensive Erholung / Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft
unterhalb der MTHW-Linie	Vorranggebiet für Natur und Landschaft	Vorranggebiet für Natur und Landschaft	Vorranggebiet für intensive Erholung / Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft

Quelle: Verfügung der Bezirksregierung Weser-Ems vom 17. September 2002 zur „Darstellung der Flächen des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ in den Regionalen Raumordnungsprogrammen“, Az.: 201.13

Innerhalb des Gebietes des Nationalparks sind Flächen, die anderweitig genutzt und nicht dem Schutzziel des Gesetzes über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer unterliegen, ausgegrenzt. Hierzu zählen z.T. sehr kleinräumige Flächen, die aufgrund ihrer geringen Größe aus zeichnerischen Gründen nicht ausgegrenzt werden können, wie z.B. beim Wasserwerk im Ostland.

In den Zonen 2 und 3 findet zudem eine Überlagerung mit Flächenansprüchen für die Erholungsnutzung statt.

Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind entsprechend den Vorgaben des LROP räumlich konkretisiert und, soweit erforderlich, um die jeweils notwendigen Pufferzonen ergänzt.

- 05** Bei den Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft (Planzeichen 2.1) stehen die naturschutzfachlichen Ziele im Vordergrund. Es handelt sich hierbei um 20 Gebiete bzw. Bereiche von unterschiedlicher Größe im Landkreis Leer.

Zur Erläuterung der festgelegten Vorrang- und Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft wird auf die Themenkarten und die tabellarische Darstellung im Anhang verwiesen. Dort werden die jeweiligen naturschutzfachlichen Gründe, die für die Ausweisung der einzelnen Flächen maßgeblich sind, aufgeführt.

## **D 2.2 Bodenschutz**

- 01** Der Boden weist neben seiner Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen viele Funktionen auf, da er u.a. als Produktionsstandort für die Landwirtschaft, Standort für Siedlungen, Grundwasserspeicher und Lagerstätte für Bodenschätze dient. Da er nicht vermehrbar ist, ist auf einen schonenden Umgang, insbesondere eine flächenschonende Bauweise bei Bauvorhaben zu achten. Die hohe Bedeutung des Bodens für die Landwirtschaft wird durch die Darstellung der Vorsorgegebiete für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen Ertragspotenzials deutlich.

Nähere Ausführungen zu den festgelegten Vorsorgegebieten für Landwirtschaft erfolgen unter Textziffer D 3.2 02 zu dem entsprechenden Thema.

- 02** Nähere Ausführungen zu den festgelegten Gebieten für Forstwirtschaft erfolgen unter Textziffer D 3.3 zu den entsprechenden Themen.

**D 2.3 Gewässerschutz**

**01** Durch bauordnungs- und wasserrechtlichen Vollzug ist darauf hinzuwirken, dass Qualitäts- und Quantitätseinbußen vermieden bzw. dass bisher eingetretene Verschlechterungen behoben werden. Insbesondere ist dieses bei größeren Bodenentnahmen für den gewerblichen Bereich zu berücksichtigen.

**02** Die Bestandserhebungen für das Flussgebiet Ems mit den Bearbeitungsabschnitten Untere Ems und Mittlere Ems mit Teilabschnitt Leda-Jümme-Gebiet sowie für das Ems-Dollart-Ästuar wurden im März 2005 abgeschlossen und die Daten über die Landesregierung an die Europäische Kommission weitergeleitet.

Bis zum Jahr 2009 sind entsprechende Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne zu entwickeln, wonach bis zum Jahr 2015 der „gute Zustand“ der Gewässer (einschließlich des Grundwassers) zu erreichen ist.

Für den Landkreis Leer ist festzustellen, dass die überwiegende Anzahl aller Gewässer als künstliche oder erheblich veränderte Gewässer zu definieren sind. Merkmale eines „natürlichen Gewässers“ im Rahmen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erfüllen allenfalls das Burlage-Langholter Tief und das Fehntjer Tief / Bagbander Tief.

Der Schadstoffeintrag in das Grundwasser ist durch die überwiegend bäuerlich strukturierte Landwirtschaft im Vergleich zu benachbarten Gebieten eher gering.

**03** Durch den Erhalt natürlicher Retentionsräume entlang der Fließgewässer können die vorhandenen Wechselbeziehungen der terrestrischen mit den aquatischen Lebensräumen gesichert werden.

Durch einzelne Rückdeichungen sind bereits wieder naturnähere Lebensräume wie z. B. an der Jümme im Bereich der Kreisgrenze oder an der Ems bei Vellage entstanden. Auch die Reaktivierung von Altarmen trägt dazu bei (Beispiel Burlage-Langholter Tief).

Nähere Ausführungen zu den festgelegten Rückhaltebecken erfolgen unter Textziffer D 3.9.3 02 zum entsprechenden Thema.

**04** Als Beispiele für die Verbesserung des Wasserhaushaltes sind das Stapeler Moor und Teilbereiche der Esterweger Dose zu nennen, wo nach der Abtorfung von Moorflächen eine Renaturierung erfolgt.

**05** Innerhalb der Wasserschutzgebiete erfolgt über die Wasserkooperationen eine entsprechende Beratung zur pflanzenbedarfsgerechten Düngung mit der Zielsetzung der Belastungsreduzierung (hier insbesondere der Gülleausbringung). Daneben überwachen die Wasserversorgungsverbände über eigene Untersuchungsmonitorings die Belastungseinflüsse für die Grundwasser-Fassungsräume.

**06** Die Wasserversorgungsverbände haben durch entsprechende Grundwasseruntersuchungen innerhalb der Wasserschutzgebiete die Qualitätsprüfungen durchzuführen.

**D 2.4 Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz**

**01** Aufgrund der relativ geringen Entfernung des Rheiderlandes zu den Industriebetrieben in den benachbarten Niederlanden (Delfzijl) besteht die Befürchtung, dass Luftverunreinigungen bei bestimmten Windrichtungen in das Rheiderland und angrenzende Räume verdriften (können). Neben dem Schutz der einheimischen Bevölkerung vor Luftschadstoffen ist dieses insbesondere unter dem Aspekt des Tourismus von großer Bedeutung. Anhand eines Immissionskatasters, das zurzeit in grenzüberschreitender Zusammenarbeit zwischen den Niederlanden und Deutschland im Rah-

men eines INTERREG-Projektes erstellt wird, werden die Immissionen erfasst. Im Sinne der Vorsorge sind bei über den Grenzwerten liegenden Werten geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Das Immissionskataster soll insbesondere Grundlage für die Genehmigung neuer Betriebe bzw. der Erweiterung bestehender Betriebe sein. Es soll sicherstellen, dass die bestehende Vorbelastung bei neuen Vorhaben berücksichtigt wird.

#### **D 2.5 Schutz der Erdatmosphäre, Klima**

Keine Festlegungen.

#### **D 2.6 Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter**

**01** Die vorhandenen Landschaftsstrukturen sind Zeugnisse der vergangenen Siedlungs- und Bewirtschaftungsformen. Vorrangig sind die als Grünland genutzten weithin offenen Niederungsgebiete (Marschen) der Flüsse Ems, Leda und Jümme als dominierende Kulturlandschaftsform zu benennen. Die Wallhecken dienten und dienen vorrangig als Begrenzung der landwirtschaftlichen Nutzflächen auf der Geest sowie als Holzlieferant, die Gasten als offene Gemeinschaftsflächen in unmittelbarer Nähe zur Ortschaft. In den Hochmoorgebieten erfolgte nach niederländischem Vorbild die menschliche Nutzung, die durch lange Gräben und erhöhte Siedlungsbereiche immer noch markant die Fehnkultur belegen. In den Poldergebieten hingegen wurde dem Meer durch die Schaffung von Deichen Land abgerungen. Diese im Rheiderland von Ost nach West gerichtete „Eroberung“ der Flächen ist noch heute in der Landschaft ablesbar.

Nähere Ausführungen zur Bedeutung der Grünlandbewirtschaftung für die Kulturlandschaft erfolgen unter Textziffer D 3.2 zum entsprechenden Thema.

**02** Der Landkreis Leer ist hinsichtlich der Siedlungsstruktur von kleineren Ortschaften geprägt, deren Siedlungsformen der jeweiligen Umgebung angepasst sind und einen wesentlichen Bestandteil der Kulturlandschaft darstellen. Typische Siedlungsstrukturen sind Warften- bzw. Wurtendörfer in den Gemeinden Jemgum und Westoverledingen an der Ems, die Fehnsiedlungen in den Fehngebieten mit ihren markanten lang gestreckten Siedlungen ohne eigentlichen Ortskern, Sielhafenorte wie Ditzum, die Poldersiedlungen wie Landschaftspolder und Heintzpolder, die Geestdörfer wie Hollen, Bühren und Breinermoor sowie die mittelalterlichen bis neuzeitlichen Aufstrecksiedlungen wie Ayenwolde, Wymeer/Boen und Bunderhee.

Mit überregionaler Bedeutung werden für die sichtbaren Kulturdenkmale aufgeführt:

- Steinhaus in Bunderhee;
- Steinhaus in Weenermoor;
- Burg Stickhausen;
- Haneburg in Leer;
- Evenburg in Leer;
- Uppingaburg in Nortmoor;
- Gut Stikkelkamp;
- Ensemble in Stapelmoor mit Kreuzkirche, altem Pfarrhaus und Burg Drakemond;
- Kirche in Bunde;

die auch zeichnerisch in einer Themenkarte erfasst sind, sowie die anderen mittelalterlichen bis neuzeitlichen Kirchen.

Die Altstadtkerne in Weener und Leer, die ebenfalls zeichnerisch in der Themenkarte dargestellt sind, weisen eine sehr hohe Dichte an denkmalgeschützten Gebäuden auf. Da es nicht Inhalt des Regionalen Raumordnungsprogramm ist, eine vollständige Benennung von Einzeldenkmalen zu geben, wird auf die Denkmallisten gemäß des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (§ 4 NDSchG: Verzeichnis der Kulturdenkmale) verwiesen. Diese liegen bei den jeweiligen Gemeinden vor und können



eingesehen werden.

Die Ems-Dollard-Region mit Provinz Groningen (NL), nördlichem Bereich des Landkreises Emsland, Rheiderland (Landkreis Leer) und Krummhörn (Landkreis Aurich) weist eine weltweit einmalig hohe Dichte und Vielfalt historischer Orgeln auf. Beispielhaft ist die Schaffung einer sog. „Europäischen Orgelstraße“ zu nennen (Bellingwolde: niederländische Orgel; Rhede: italienische Orgel; Stapelmoor: französische Orgel; Weener: norddeutsche Orgel; Jemgum: englische Orgel).

Die Erhaltung des Organeums mit seiner bedeutenden Sammlung von Tasteninstrumenten am Standort Weener als Zentrum der Orgellandschaft in der Ems-Dollard-Region ist von großer Bedeutung.

Die archäologischen Denkmale umfassen obertägige wie auch untertägige Denkmale. Bei den übertägigen und deshalb bekannten Denkmalen handelt es sich im Landkreis Leer um Wohnhügel wie Wurten in der Marsch, die grundsätzlich unter dem Schutz des NDSchG stehen, und alte Deichlinien wie in der Poldermarsch und entlang der Ems. Auf der Geest umfassen die sichtbaren archäologischen Denkmale hauptsächlich Grabhügel, Befestigungsanlagen und Landwehre (Wälle, Gräben). Der weitaus größere Teil der archäologischen Denkmale ist jedoch unbekannt, weil Funde und Befunde im Boden liegen. So können in den Mooren Bohlenwege und Moorleichen erhalten sein. In den verlandeten Niederungsgebieten und an Flussufern können Hafenanlagen oder Schiffswracks liegen. Im Sand der Geest sind dagegen nur Bodenverfärbungen als letzte Überreste ehemaliger Siedlungen oder Gräberfelder erhalten. Ein Teil dieser Fundstellen ist durch Oberflächenfunde (Steinwerkzeuge, Keramikscherben etc.) ausgewiesen und im Rahmen der archäologischen Landesaufnahme erfasst und kartiert. Diese Erfassung ist Grundlage für die Beurteilung archäologischer Verdachtsflächen. Da der Denkmalschutz keine Wertigkeiten von Denkmalen kennt, werden alle bekannten Fundstellen, die vom Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft erfasst sind und zur Verfügung gestellt wurden, in einer Themenkarte dargestellt. Dabei erfolgt bei Vorliegen einer Konzentration von Fundstellen eine räumliche Zusammenfassung / Abgrenzung, weil bei einem gehäuften Auftreten von Funden oftmals weitere in unmittelbarer Nähe zu erwarten sind. Insgesamt handelt es sich dabei um Archäologische Verdachtsflächen.

Anhand dieser Karte können im Vorwege von weiteren Planungen (Baugebiete etc.) erste Informationen berücksichtigt werden und u.U. eine Planung auf einen Bereich mit aus Sicht der Archäologie geringerem Konfliktpotenzial gelenkt werden.

Auf Grundlage der archäologischen Verdachtsflächen, die eine räumliche Zusammenfassung der zahlreichen Funde darstellen, lassen sich folgende Bereiche hervorheben:

- entlang des jetzigen Emsverlaufs sowie der früheren Flussufer der Ems, Leda und Jümme sowie
- auf der Geest, insbesondere im Bereich zwischen Logabirum und Heseler Wald.

Es zeigt sich auch, dass in den Mooren vergleichsweise weniger Funde bekannt sind.

Damit zeigt sich insgesamt, dass Funde besonders dort vorhanden und weitere zu erwarten sind, wo die Menschen naturräumlich vergleichsweise günstige Siedlungsverhältnisse antrafen.

Ein großer Anteil der archäologischen Verdachtsflächen liegt in Vorrang- und Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft sowie in Vorranggebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung. Letzteres betrifft vor allem das Rheiderland. Diese Verdachtsflächen unterstützen somit auch die Schutzwürdigkeit dieser Gebiete, insbesondere der Vorranggebiete für Natur und Landschaft.

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (z.B. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des NDSchG meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises sowie dem Niedersäch-

sischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die o.g. Kulturdenkmale sind in der Themenkarte zum Planzeichen 7.1 gemeinsam mit den archäologischen Verdachtsflächen abgebildet.

### **D 3 Nutzung und Entwicklung natürlicher und raumstruktureller Standortvoraussetzungen**

#### **D 3.0 Umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung der Wirtschaft und der Infrastruktur**

**01** Zur weiteren wirtschaftlichen Entwicklung des Landkreises Leer ist eine ausgewogene Entwicklung zwischen der Sicherung und der Förderung der Wohn- und Arbeitsstätten und andererseits der Erholungs- und Freizeitangebote anzustreben. Grundlage für die landschaftsgebundenen Aktivitäten ist die vielfältige naturräumliche Ausstattung, die nachhaltig zu sichern und weiterzuentwickeln ist.

**02** Für den Erhalt der typischen Kulturlandschaft sind sowohl die Landwirtschaft mit ihrer Bewirtschaftungsform wie auch naturschutzfachliche Aspekte zu berücksichtigen. Vielfach ist die landwirtschaftliche Nutzung aus Sicht des Naturschutzes erforderlich, um die Ziele umzusetzen.

Nähere Ausführungen erfolgen unter den Textziffern D 2.1 und D 3.2.

#### **D 3.1 Gewerbliche Wirtschaft und Fremdenverkehr**

**01** Nähere Ausführungen zur Standortsicherung und -entwicklung von Arbeitsstätten erfolgen unter der Textziffer D 1.6 03.

Die Seefahrtschule in Leer hat eine besondere Bedeutung für die Wirtschaft, da hier der Nachwuchs für Betriebe der Seeschifffahrt ausgebildet wird. Die Stadt Leer steht aufgrund ihrer hohen Anzahl an Reedereien direkt an zweiter Stelle nach dem Standort Hamburg. Kennzeichnend für die Bedeutung der Seefahrtschule für Leer sind die vielen Förderer aus Wirtschaft, Verwaltung und Politik sowie Privatpersonen, die zum Erhalt dieses Standortes beitragen.

**02** Der Landkreis Leer weist aufgrund der übergeordneten Verkehrswege verschiedener Verkehrsträger günstige Bedingungen für die Wirtschaft auf. Hierzu sind insbesondere die seeschifftiefe Bundeswasserstraße Ems - als Teilstück der Ems-Achse - und der Seehafen Leer sowie die Autobahnen A 28 Richtung Oldenburg-Bremen, die A 31 von Emden - den Landkreis Leer querend - in Richtung Ruhrgebiet und die A 280 in Verlängerung der A 28 als Ost-West-Verbindung in die Niederlande hervorzuheben.

**03** Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sind die Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen. Bei den gemeindlichen Planungen sind durch die Ausweisung von Siedlungsgebieten Standorte zu bevorzugen, bei denen Konflikte durch Immissionen im Vorwege auszuschließen bzw. im Rahmen der rechtlichen Vorgaben liegen, um die Beeinträchtigungen z. B. von Gewerbe und Wohnnutzung zu minimieren.

**04** Nähere Ausführungen erfolgen unter der Textziffer D 1.6 03.

**05** Nähere Ausführungen erfolgen unter der Textziffer D 3.6.4 03.

- 06** Als Vorranggebiet für industrielle Anlagen (Planzeichen 1.11) können geeignete Standorte mit regionaler oder überregionaler Bedeutung festgelegt werden. Der Standort des Industriegebietes Leer-Nord ist durch verschiedene Verkehrsarten gut erschlossen, neben der Anbindung über die Straße zu den nahe gelegenen Autobahnen A 28 und A 31 sind ein Gleisanschluss für den Bahntransport und der Emsanleger für den Schiffsverkehr vorhanden. In Hinblick auf Immissionen ist dieser Standort unproblematisch. Zusätzlich zu den bereits erfolgten Betriebsansiedlungen besteht weiteres Entwicklungspotenzial.
- 07** Ein wichtiges wirtschaftliches Standbein für den Landkreis Leer ist die Weiterentwicklung des Tourismus. Die bereits bestehenden Angebote, die überwiegend dem sanften Tourismus zuzurechnen sind wie Rad und Boot fahren, sind weiter voranzutreiben. Dieses bedarf des Erhalts der Kulturlandschaft mit den vielfältigen Landschaftsformen.  
Bei der weiteren Entwicklung im Bereich des Tourismus wird der sogenannten Barrierefreiheit eine besondere Bedeutung zu kommen, um auch mobilitätseingeschränkten Personen geeignete Urlaubsmöglichkeiten bieten zu können.
- 08** Nähere Ausführungen erfolgen unter den Textziffern D 1.5 02 und D 3.8 06.

### **D 3.2 Landwirtschaft**

- 01** Die Bedeutung der Landwirtschaft für den Landkreis Leer wird durch den sehr hohen Flächenanteil von fast 75 % der Kreisfläche belegt. Davon wiederum sind mehr als zwei Drittel Grünland (Mähweiden, Dauerweiden und Dauerwiesen) (Quelle: Niedersächsisches Landesamt für Statistik, Stand: 01.01.2005).

Die Erhaltung der Gasten, der Wallheckengebiete und der Polder, die das Ergebnis historischer Nutzungsformen sind, erfordert eine angepasste landwirtschaftliche Nutzung.

Kennzeichnend für die Milchviehhaltung sind einerseits hofnahe Weideflächen und andererseits ausreichend Grünlandflächen für die Futtergewinnung.

Die Grünlandbewirtschaftung ist auch hinsichtlich des Erhalts der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes von großer Bedeutung.

Im Folgenden werden Aussagen zur Verbindlichkeit bzw. zu den Auswirkungen des RROPs, die im Zusammenhang mit der Landwirtschaft stehen, gemacht:

- Die Ziel-Festlegungen im RROP sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen behördenverbindlich, d.h. von den öffentlichen Stellen wie Landkreis, Gemeinden, Straßenbaulasträger etc. zu beachten (§ 4 Abs. 1 ROG);
- Unter raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind solche Planungen zu verstehen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion des Gebietes beeinflusst wird (§ 3 Nr. 6 ROG);
- Die Planungshoheit der Gemeinden bleibt bestehen;
- Unmittelbare Auswirkungen auf die Tätigkeiten der Grundeigentümer / Landwirte bestehen nicht;
- Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung wird keine raumordnerische Vorentscheidung über Art und Intensität der Nutzung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft getroffen

(LROP - Teil II, C 1.8 06);

- In Gebieten, in denen die Landwirtschaft besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung des Ländlichen Raumes hat, sind diese landwirtschaftlichen Funktionen bei allen raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen, wenn möglich zu unterstützen und langfristig zu sichern (LROP - Teil II, C 3.2 03);
- Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Aussiedlungshöfen erfolgt einzelfallbezogen und richtet sich nach dem bestehenden Planungsrecht;
- In Wallheckengebieten ist die landwirtschaftliche Nutzung nicht nur unbeeinflusst, sondern zum Erhalt der Wallheckenstrukturen auch aus naturschutzfachlicher Sicht erwünscht. Eingriffe in Wallhecken werden über das Naturschutzrecht geregelt;
- Die Darstellung von Vorranggebieten hat keinen Einfluss auf den Kompensationsumfang bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Der Kompensationsbedarf wird standortbezogen nach dem Naturschutzrecht ermittelt;
- Die Darstellung von Vorranggebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung bzw. Natur und Landschaft kann dem Schutz der landwirtschaftlichen Nutzung gegenüber großräumigen Planungen dienen (z. B. Gewerbegebiet).

Da Befürchtungen seitens der Landwirtschaft geäußert wurden, dass es in Wallheckengebieten, die als Vorranggebiete für Natur und Landschaft dargestellt sind, zu Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung und Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Betrieben kommen kann, wird im Folgenden besonders auf das Erfordernis der landwirtschaftlichen Nutzung in den Wallheckengebieten hingewiesen:

Wallheckengebiete stellen eine besondere, erhaltenswerte Kulturlandschaftsform dar, die im Laufe der Zeit durch eine bäuerliche Bewirtschaftung entstanden sind. Die Bewirtschaftung der zwischen den Wallhecken befindlichen Ländereien ist für deren Erhalt nach wie vor geboten. Aufgrund der „Modernisierung“ der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit heutzutage fast nur noch mit größeren Maschinen und Geräten erfolgt, wird die Bewirtschaftung der zumeist kleinen Flächen zwischen den Wallhecken allerdings zunehmend schwieriger. Es wäre wünschenswert, wenn (analog zum Feuchtgrünlandschutzprogramm) ein Ausgleich für die aufgrund von Wallhecken erschwerten Bedingungen der Betriebsführung erfolgen könnte (z.B. durch ein Förderprogramm für die Bewirtschaftung besonders erhaltenswerter Wallheckengebiete). Zurzeit laufen insoweit Bemühungen im Bereich des Landkreises Aurich.

Eine Einschränkung der Bewirtschaftung der Wallheckengebiete durch die Festlegung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft erfolgt nicht. Die Wallheckengebiete sind gleichzeitig mit dem Planzeichen Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft (Planzeichen 4.1 und 4.2) überlagert, womit die besondere Funktion der Landwirtschaft unterstrichen wird. Nach wie vor können beispielsweise bislang als Grünland genutzte Flächen in Ackerland umgenutzt werden. Auch ist die im Einzelfall aus betrieblichen Gründen erforderliche Errichtung von Wirtschafts- und sonstigen Betriebsgebäuden, dazu zählen auch Aussiedlungen und Altenteiler, in Wallheckengebieten nicht ausgeschlossen. Die Überlagerung vorhandener landwirtschaftlicher Betriebsstandorte mit Vorranggebieten für Natur und Landschaft bewirkt keine über bestehende gesetzliche Regelungen hinausgehenden zusätzlichen Beschränkungen für landwirtschaftliche Bauvorhaben.

Die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft stellt keinen „entgegenstehenden Belang“ i.S. des § 35 Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch dar.

- 02** Die Vorsorgegebiete für Landwirtschaft (aufgrund hohen natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials – Planzeichen 4.1; aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft – Planzeichen 4.2) unterstreichen die Bedeutung der Landwirtschaft und die Qualität des Bodens für die landwirtschaftliche Nutzung. Es kommt dabei großflächig zu einer Überlagerung der beiden Vorsorgekategorien, die bei raumrelevanten Planungen und Maßnahmen in die Abwägung mit einzubeziehen sind.

Über weite Bereiche erfolgt zudem eine weitere Überlagerung mit den Vorranggebieten und Vorsorgegebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung bzw. Natur und Landschaft (Planzeichen 2.1 bis 2.4), womit ebenfalls deutlich wird, dass die landwirtschaftliche Nutzung auch in diesen Bereichen zur Umsetzung der Ziele erforderlich ist.

Die Daten wurden von der Landwirtschaftskammer Weser-Ems (Stand: Juni 2005, Datengrundlage NLfB 2003 / LWK Weser-Ems 2003) übernommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorsorgegebiete für Landwirtschaft großflächig dargestellt sind, so dass kleinere Ortschaften maßstabsbedingt nicht abgegrenzt sind. Inhaltlich sind jedoch die Siedlungsbereiche von dieser Darstellung auszunehmen.

Ein Schwerpunkt der Produktion gartenbaulicher Produkte liegt im umliegenden Bereich der Ortschaften Halte (Stadt Weener) und Völlen (Gemeinde Westoverledingen). In die zahlreichen Gartenbaubetriebe sind erhebliche öffentliche Mittel geflossen. Um im nationalen und internationalen Wettbewerb bestehen zu können, ist für expansionswillige Betriebe eine betriebliche Erweiterung, u.U. auch außerhalb der ursprünglich dafür vorgesehenen Siedlungsbereiche, zu ermöglichen. Dies gilt im Allgemeinen für alle gartenbaulichen Betriebe entsprechend ihrer fachlichen Ausrichtung, die verstreut im Landkreis liegen.

- 03** Seitens der Landwirtschaft wurden im Rahmen der Aufstellung des RROP die Bedenken hinsichtlich der Vorrang- und Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung bzw. Natur und Landschaft geäußert, dass durch die Darstellung dieser Kategorien konkrete Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung erfolgen könnten. Deshalb fanden zahlreiche Gespräche mit Vertretern der Landwirtschaft statt, um im Vorwege die Zielaussagen und die Auswirkungen bzw. Nicht-Auswirkungen zu erörtern (s. o.).

Da die Vorgaben des LROP nicht der realen Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen entsprachen, wurde bei der Umsetzung / Konkretisierung der Kategorien Vorrang- und Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung bzw. Natur und Landschaft (Planzeichen 2.1 bis 2.4) abgewichen. Zur abweichenden Vorgehensweise im RROP siehe Ausführungen bei Textziffer D 2.1 01.

Im Ergebnis sind die Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (Planzeichen 2.4) weitgehend in den Flussniederungen festgelegt. Die standörtlichen Gegebenheiten weisen allgemein hohe Grundwasserstände auf. Es überwiegt die Grünlandbewirtschaftung, vereinzelt sind Ackerflächen vorhanden.

In den Niederungsgebieten sind die Gebiete, die aufgrund ihrer Bodenbeschaffenheit heute teilweise einer Ackernutzung unterliegen, als Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (Planzeichen 2.3) dargestellt.

Es bestehen Überlegungen bzw. Planungen, auf landwirtschaftlichen Flächen in Westoverledingen **Baggergut aus der Ems** aufzubringen, das bei den Unterhaltungsmaßnahmen der Ems zwischen Leer und Papenburg anfällt (rund 300.000 m<sup>3</sup>

pro Jahr). Dabei handelt es sich um unbelasteten Schlick mit organischen und mineralischen Inhaltsstoffen.

Der Schlickauftrag findet abschnittsweise auf Teilflächen (Größe: insgesamt circa 530 ha) statt, die nach einer Sackungs- bzw. Setzungszeit von jeweils fünf Jahren wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen. Es ergibt sich ein Zeitraum von einigen Jahrzehnten, bis die Gesamtfläche wieder komplett landwirtschaftlich genutzt wird. Die Umsetzung dieser Planung hat im Rahmen einer gemeindlichen Bauleitplanung zu erfolgen.

Das Wasser- und Schifffahrtsamt Emden als Verantwortlicher für die Unterhaltung der Unterems hat im Jahr 2004 ein Suchraumverfahren in Auftrag gegeben. Hierin sollte großräumig ermittelt werden, ob und wenn wo es unter Berücksichtigung der Raum- und Nutzungsansprüche sowie der betrieblichen und wirtschaftlichen Machbarkeit ökologisch geeignete und wirtschaftlich vertretbare, möglichst zusammenhängende Areale für die landseitige Verwertung von Emsschlick durch Verspülung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen gibt. Das Gutachten „Suchraumverfahren an der Unterems zur Unterbringung von Emsschlick (Raum Papenburg-Emden)“ wurde im Mai 2005 fertiggestellt. Daraus wurde eine „Machbarkeitsstudie zur Aufwertung landwirtschaftlicher Flächen mit Emsschlick, Projektbezeichnung: Ihrhove II“ entwickelt. Aus dem Fachgutachten wird ersichtlich, dass die o.a. Fläche für eine Inanspruchnahme als Spülfläche unter Berücksichtigung der erhobenen Schutz- und Sachgüter potenziell geeignet ist. Diese ist in der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Westoverledingen berücksichtigt.

Bisher genutzte Alternativen für das Baggergut sind die Verklappung im Mündungsgebiet der Ems, in Kiesgruben, Aufbringung in Baggergutdeponien oder Zwischenlagerung in Depots.

Durch die Aufbringung von Schlick zeichnet sich für das Wasser- und Schifffahrtsamt Emden, das für die Unterhaltungsmaßnahmen der Bundeswasserstraße Ems zuständig ist, und die landwirtschaftlichen Betriebe eine für beide Seiten günstige Möglichkeit der Weiterverwendung des Baggerguts in diesem Bereich ab.

Es muss jedoch durch regelmäßige Kontrollen sichergestellt sein, dass keine Schadstoffe auf die Flächen eingebracht werden. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Rahmen der Planungen weitestgehend zu berücksichtigen.

- 04** Möglichkeiten der Vermarktung regional erzeugter Produkte sind die Direktvermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und die Verwendung der einheimischen Produkte in der Gastronomie.

Auch in den Melkhuskes werden die hier erzeugten Produkte angeboten. Entlang von Radrouten kann in den Melkhuskes Station gemacht werden und Milch und Milchprodukte vor Ort eingenommen werden.

Bisher spielt die ökologische Landwirtschaft im Landkreis Leer mit ihren ebenfalls hoch qualifizierten, landwirtschaftlich erzeugten Lebensmitteln eine untergeordnete Rolle. Dennoch dürfte deren Bedeutung in Zukunft aufgrund eines sich verändernden Verbraucherverhaltens zunehmen.

- 05** Die Fischereibetriebe in Ditzum mit ihren Fischbooten und Fischkuttern im Ditzumer Hafen sind nicht nur als Wirtschaftsbetriebe, sondern auch für den Fremdenverkehr von großer Bedeutung. Hierzu zählt auch die Hamenfischerei der hauptberuflichen (in Hatzum) und nebenberuflichen Fischer.

Durch das RROP ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen für Berufs- und Sportfischerei. Rechtmäßige naturverträgliche Nutzungen, wie z.B. die Fischerei, sind in den festgelegten Vorrang- und Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft grundsätzlich zulässig.

**D 3.3 Forstwirtschaft**

**01** Der Landkreis Leer weist - gegenüber dem Landesdurchschnitt von 22 % - lediglich einen Waldanteil von 2,2 % der Kreisfläche auf (Quelle: Niedersächsisches Landesamt für Statistik, Stand: 01.01.2005).

Dieser geringe Flächenanteil beruht auf der naturräumlichen Situation des Landkreises mit einem hohen Anteil an Marschen und Mooren, die als Waldstandorte nicht bzw. nur eingeschränkt geeignet sind.

Ziel des Waldbaus ist die Entwicklung von standortgemäßen Mischwäldern auf der Grundlage einer naturnahen Forstwirtschaft. Die Bewirtschaftung der Wälder sollte sich an der „Langfristigen ökologischen Wald-Entwicklung“ in Niedersachsen (LÖWE, 1991) orientieren, die für die landeseigenen Waldflächen bereits verbindliche Vorgabe ist.

Zum Schutz der Kulturlandschaft sind keine Aufforstungen vorzunehmen:

- In Gänseäsungs- und Gänseschlafplätzen sowie Wiesenvogellebensräumen;
- In für Arten und Lebensgemeinschaften wertvollen offenen Biotoptypen wie naturnahen Mooren, Sumpf und feuchtes bis nasses Grünland;
- In vom Landschaftscharakter her offenen, weit einsehbaren Landschaftsräumen außerhalb der Wallhecken- und gehölzreichen Gebiete (z. B. Gasten) sowie in Niederungsbereichen der Geest-Fließgewässer.

**02** Der als Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft erfasste Wald ist in seinem Ausmaß und seiner räumlichen Verteilung zu erhalten. Dieses gilt insbesondere für die größeren zusammenhängenden Waldgebiete in der Samtgemeinde Hesel, der Gemeinde Uplengen und der Stadt Leer.

Die drei größten Waldgebiete sind Stikelkamp, Oldehave und der Heseler Wald.

In überwiegend landwirtschaftlich ausgerichteten Gebieten sind Bauernwälder, auch bei geringem wirtschaftlichem Nutzen, zu erhalten und gegenüber anderen Ansprüchen zu sichern.

Grundlage ist hierfür auch das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG vom 21. März 2002, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004).

**03** Sofern Erstaufforstungen vorgesehen sind, sollten diese vorrangig in den Gebieten zur Vergrößerung des Waldanteils vorgenommen werden. Dies bedeutet, dass bei Aufgabe der bisherigen Nutzung die Aufforstung eine Option ist. Weiterhin bedeutet dies, dass die derzeitige Nutzung wie bisher ohne sich daraus ergebende Einschränkungen betrieben werden kann und soll. Sollte in späterer Zukunft infolge einer Aufgabe der derzeitigen Nutzung auf diesen Flächen eine Waldentwicklung vorgesehen werden, so kann diese Umwidmung nur im Einverständnis mit dem Eigentümer erfolgen. Ohne Zustimmung des Eigentümers ist dieses nicht möglich.

Die agrarstrukturellen Belange der in den Gebieten zur Vergrößerung des Waldanteils vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe sind besonders zu berücksichtigen. Aufforstungen sollen nicht stattfinden, wenn dadurch den Betrieben für deren Entwicklung notwendige Nutzflächen entzogen würden. Ferner sind mit Aufforstungen ausreichende Abstände zu Betriebsstandorten einzuhalten, damit Betriebserweiterungen (Stichwort: Ammoniakbelastung) nicht eingeschränkt werden.

Auch außerhalb dieser Gebiete sind Aufforstungen möglich, solange keine naturschutzfachlichen Gründe dagegen sprechen.

## D 3.4 Rohstoffgewinnung

### Vorbemerkungen

Das Land Niedersachsen hat mit der Änderung und Ergänzung 2002 des Landes-Raumordnungsprogrammes (LROP) 1994 die Ziele des Landes zur Rohstoffgewinnung neu festgelegt. In Ziffer „C 3.4 01“ werden grundsätzliche Aussagen zur Rohstoffgewinnung gemacht:

*„Oberflächennahe und tiefliegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern. Für ihre geordnete Aufsuchung und Gewinnung sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Ihre bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung sind planerisch zu sichern. Der Abbau von Lagerstätten ist auf die Gebiete zu lenken, in denen Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind. Rohstoffvorkommen sind möglichst vollständig auszubeuten.“*

Diese Zielvorgabe des Landes beinhaltet die Aufforderung an den Landkreis Leer als Träger der Regionalplanung, die Sicherung und Nutzung der Rohstoffe planerisch zu beordnen. Diesem Auftrag kommt der Landkreis Leer mit den Zielfestlegungen im RROP zu den, auch aus Landessicht bedeutsamen, hier vorkommenden Rohstoffen Quarzsand und Torf nach.

### Quarzsand

#### Situationsbeschreibung

Im Gebiet des Landkreises Leer, und zwar im Raum Moormerland/Leer, befinden sich umfangreiche Quarzsandvorkommen, die für die Versorgung des Kreisgebietes selbst und darüber hinaus eine sehr große Bedeutung haben.

Jährlich werden hier rund 600.000 m<sup>3</sup> Quarzsand aus insgesamt fünf Abbaustätten abgebaut und vermarktet. Diese Zahl verdeutlicht die hervorgehobene Versorgungsfunktion des Landkreises Leer innerhalb des ostfriesischen und des angrenzenden Raumes. Im Vergleich dazu werden in den Landkreisen Emsland, Aurich und Friesland jeweils etwa 200.000 m<sup>3</sup>, im Landkreis Wittmund rund 300.000 m<sup>3</sup> jährlich abgebaut und vermarktet. Im Rahmen einer vom Landkreis Leer durchgeführten Befragung von Abbauunternehmen wurde für die Zukunft ein allenfalls leichter Nachfragerückgang prognostiziert.

Der weitaus überwiegende Anteil der geförderten Quarzsande wird in der Bauindustrie verarbeitet; insbesondere als Zuschlagstoff für die Herstellung von Beton, Mörtel, Estrich usw. Teilweise werden diese Sande auch zur Herstellung von Kalksandsteinen eingesetzt. Zu einem geringen Teil werden hochwertige Quarzsande für eine weitergehende Aufbereitung vermarktet und beispielsweise dem in Marx ansässigen Quarzwerk zugeliefert. Auch in die benachbarten Niederlande werden Quarzsande besonderer Qualität in begrenzten Mengen für die Herstellung von weißem Fugmörtel sowie Putzmörtel exportiert.

Aufgrund vorliegender Untersuchungsergebnisse sind die hier vorkommenden Quarzsande von hoher Qualität, die nach entsprechender Aufbereitung einen SiO<sub>2</sub>-Gehalt von bis zu 99 Masse-% und mehr haben. Sie kommen demnach für die Verwendung als Industriesande für höherwertige Zwecke, beispielsweise in der Glasindustrie, als Gießereisande, in der keramischen Industrie und für sonstige Spezialsande in Betracht. Bis vor einigen Jahren befand sich in Veenhusen ein Quarzwerk, in dem eine entsprechende Aufbereitung der Quarzsande für diese höherwertigen Zwecke erfolgte. Der Betrieb ist zwischenzeitlich nach Marx im Landkreis Wittmund verlagert worden; diese Verlagerung erfolgte allerdings nicht aufgrund fehlender Sandqualitäten,



sondern hatte andere betrieblich bedingte Gründe. Das Quarzwerk in Marx wird im Übrigen mit Sanden aus Abbaustätten aus dem Raum Moormerland/Leer beliefert. Aktuell laufen Vorbereitungen eines hier ansässigen Abbaunternehmens, eine weitergehende Aufbereitung der Quarzsande vorzunehmen; es ist beabsichtigt, hier ein neues Quarzwerk zu errichten.

Die Nachfrage und somit auch der Bedarf nach hochwertigen Quarzsanden sind allerdings im Vergleich zu den in der Bauindustrie benötigten Quarzsanden relativ gering. Dies entspricht auch den Feststellungen im Rohstoffsicherungsbericht 2003 des Landes Niedersachsen. Die Förderung von Quarzsand zur Erzeugung von Industriesanden betrug nach Angaben des Landesbergamtes Clausthal-Zellerfeld in Niedersachsen im Jahre 2000 1,8 Mio. t und sank 2001 auf 1,46 Mio. t ab. Im Vergleich dazu wurden im Jahr 2000 48,56 Mio. t und im Jahre 2001 46,46 Mio. t Kies und Sand für die Bauindustrie gefördert.

Zurzeit (Stand: Ende 2004) stehen insgesamt rund 11 Mio. m<sup>3</sup> Quarzsand (genehmigte Abbaumenge!) in den im Landkreis Leer vorhandenen Abbaustätten zur Verfügung. Rein rechnerisch kann damit der Bedarf der kommenden 18 Jahre abgedeckt werden. Die derzeitige Versorgungssituation kann demnach als mittelfristig gesichert betrachtet werden; der Landkreis Leer wird seiner Versorgungsfunktion damit gerecht.

#### Veranlassung für eine regionalplanerische Steuerung des Quarzsandabbaus

Der Abbau der Quarzsande erfolgte in der Vergangenheit relativ ungeordnet, was beispielsweise anhand von Luftbildern eindrucksvoll nachvollzogen werden kann. Je nach Verkaufsbereitschaft einzelner Grundstückseigentümer sind mehr oder weniger zufällig im gesamten Raum Moormerland/Leer verstreut viele Abbaustellen entstanden. Der Raum ist durch den umfangreichen, insbesondere ungeordneten Quarzsandabbau insgesamt als erheblich belastet zu betrachten (siehe dazu auch den zum Rohstoff Quarzsand erstellten Bodenabbauleitplan –BALP– vom Januar 2005). Infolge dieses ungeordneten Abbaus ist vielfach nur ein unvollständiger Abbau einzelner Lagerstätten festzustellen. Oftmals sind in der Vergangenheit Quarzsandlagerstätten im Wege der Bauleitplanung mit anschließender Bebauung „überplant“ worden und stehen somit auf lange Sicht nicht mehr zur Verfügung.

Aktuell existiert ein Vorhaben eines Unternehmens, nach dem im Raum Veenhusen ein großflächiger Quarzsandabbau mit einem Abbauvolumen von insgesamt etwa 25 Mio. m<sup>3</sup> geplant ist. Es ist beabsichtigt, den Rohstoff größtenteils in die Niederlande und den niederrheinischen Raum zu exportieren. Nach Angaben des Unternehmens sollen pro Jahr bis zu 1,0 Mio. t, das entspricht etwa 700.000 bis 750.000 m<sup>3</sup>, gefördert und vermarktet werden. Im Vergleich zu der bisherigen jährlichen Fördermenge von rund 600.000 m<sup>3</sup> würde dadurch die Gesamtfördermenge mehr als verdoppelt. Insoweit stellte sich die Frage, ob mit Blick auf die langfristige Versorgung, insbesondere nachfolgender Generationen, die Versorgungsfunktion des Landkreises Leer auf Dauer aufrecht erhalten werden kann.

In den Niederlanden wird der Abbau von Quarzsand für die Bauindustrie aus Gründen des Ressourcenschutzes nur noch eingeschränkt genehmigt. Dort findet seit einigen Jahren ein verstärkter Sandabbau in der Nordsee statt. Ferner ist seit Jahren eine verstärkte Nachfrage nach Quarzsanden niederländischer Unternehmen in Deutschland zu verzeichnen. Auch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) weist in seiner Stellungnahme vom 30.01.2006 ausdrücklich darauf hin (siehe dazu auch den Rohstoffsicherungsbericht 2003 des Landes Niedersachsen!).

Quarzsand wird künftig zunehmende Bedeutung für Maßnahmen des technischen Umweltschutzes haben. Bekanntlich kann aus hochwertigem Quarzsand Silizium gewonnen werden, das der Grundbaustoff für die Herstellung von Photovoltaikanlagen ist.

Aus all diesen Gründen ist für die Zukunft eine planmäßige Beordnung und Steuerung

des Quarzsandabbaus unabdingbar. Nur so kann der Landkreis Leer den raumordnerischen Vorgaben des Landes Niedersachsen bezüglich einer „nachhaltigen“ Rohstoffsicherung und -gewinnung gerecht werden, insbesondere eine langfristige, auch auf nachfolgende Generationen ausgerichtete Versorgung der Region mit Quarzsand sicherstellen. Auch lässt sich durch eine Abbausteuerung und der damit einhergehenden Konzentrationsplanung ein raumordnerisch gebotener möglichst vollständiger Abbau einzelner Lagerstätten gewährleisten. Die in diesem Zusammenhang zur Diskussion stehende Überlegung, die Quarzsandlagerstätte westlich der Bahnlinie und südlich der Mentewehrstraße kurzfristig abzubauen und dort eine Naherholungs- bzw. touristische Einrichtung (Badeseesee, Ferienhausgebiet u.Ä.) zu schaffen, muss angesichts der vorrangigen Bedeutung der notwendigen Steuerung des Quarzsandabbaus zurückgestellt werden.

### **Quarzsandabbausteuerung / Bodenabbauleitplanung**

Zur Vorbereitung einer regionalplanerischen Quarzsandabbausteuerung ist im Jahre 2004 ein Bodenabbauleitplan (BALP) erarbeitet worden. Vorausgegangen ist eine Befragung nahezu aller Quarzsandabbauunternehmen und Betriebe im gesamten ostfriesischen Raum und darüber hinaus in den Landkreisen Friesland, Ammerland, Cloppenburg und Emsland. Abgefragt wurden u. a. die jährlichen Abbaumengen bzw. Absatzmengen, noch vorhandene Rohstoffmengen, genehmigte Abbaumengen, Vertriebsradien, Rohstoffqualitäten usw. Ferner sind die für die Genehmigung von Bodenabbauten zuständigen Behörden befragt worden. Die Ergebnisse waren neben den vorstehend dargelegten Erwägungen sowie den dem Landkreis Leer als Genehmigungsbehörde für den Bodenabbau vorliegenden Informationen Grundlage für die zeitlich gestufte Festlegung von Vorranggebieten für den Quarzsandabbau im RROP. Nachstehend wird dargelegt, welche Erwägungen zu den im RROP getroffenen Festlegungen geführt haben:

### **Bereitstellung des Rohstoffes Quarzsand, Bedarfsermittlung**

Der Landkreis Leer hat im Rahmen der Erarbeitung des Bodenabbauleitplanes eine umfassende Bedarfsermittlung vorgenommen. Daraus abgeleitet wurden die Versorgungsfunktion des Landkreises innerhalb der Region sowie die künftig bereitzustellenden Mengen ermittelt. Im Einzelnen wird insoweit auf den Bodenabbauleitplan verwiesen. Die für das Land Niedersachsen zuständige Fachbehörde, das LBEG, hat in seiner Stellungnahme zum RROP-Entwurf vom 30.01.2006 der Vorgehensweise, derzeitige Produktionsmengen zu ermitteln und daraus den zukünftigen Bedarf abzuschätzen, sowohl aus fachlicher Sicht als auch methodisch ausdrücklich zugestimmt. Im RROP sind Vorranggebiete für den Quarzsandabbau mit der Zeitstufe I festgelegt, die mehr als das 2,5-fache des für die nächsten 25 Jahre ermittelten Bedarfes abdecken. Damit soll zum einen eine planerische Verknappung bzw. Kontingentierung und somit ein nachteiliger Eingriff in die Marktwirtschaft vermieden werden. Zum anderen soll auf die voraussichtlich nicht immer gegebene sofortige Verfügbarkeit potenzieller Abbaufelder sowie auf sich möglicherweise verändernde Nachfrage Rücksicht genommen werden.

Innerhalb der in Zeitstufe I ausgewiesenen Vorranggebiete für den Quarzsandabbau befinden sich Sandabbaubetriebe. Diesen Betrieben wird mit der Quarzsandabbausteuerung eine langfristige für die Versorgungssicherheit erforderliche Perspektive, insbesondere auch Planungs- und Rechtssicherheit gegeben. Die Versorgungsfunktion bzw. -aufgabe des Landkreises Leer wird somit langfristig gesichert.

### **Sicherung für nachfolgende Generationen**

Im Rahmen der Bodenabbauleitplanung ist festgestellt worden, dass im Gebiet des Landkreises Leer Quarzsand nicht in unbegrenzten Mengen vorhanden ist. Diese Tatsache verpflichtet den Träger der Regionalplanung dazu, nachhaltig mit der Ressource Quarzsand, das bedeutet auch sparsam, umzugehen. Vor diesem Hintergrund ist die ebenfalls im Landes-Raumordnungsprogramm empfohlene Zeitstufenregelung unerlässlich und demzufolge für die Quarzsandabbausteuerung genutzt worden. Ein

Verzicht darauf könnte im Extremfall dazu führen, dass der hier vorhandene Quarzsand in relativ kurzer Zeit abgebaut wird und somit nachfolgenden Generationen nicht mehr zur Verfügung steht. Dem wird mit der regionalplanerischen Steuerung des Quarzsandabbaus wirksam entgegengewirkt.

#### Bedarfsgerechte Erschließung

Wie zuvor dargelegt, gewährleistet die regionalplanerische Steuerung auch eine bedarfsgerechte Nutzung und Erschließung der Vorkommen. Ein wesentliches Ziel dieser Quarzsandabbausteuerung ist es, die Abbaustellen auf möglichst wenige Standorte zu beschränken. Dafür haben sich die vorhandenen und genehmigten Quarzsandabbaustellen in dem betreffenden Gebiet zwangsläufig angeboten. Es würde ferner einer umweltgerechten Nutzung widersprechen, wenn an weiteren Stellen Bodenabbauten zugelassen würden, für die es zumindest derzeit keine Notwendigkeit gibt (Vermeidungsgebot).

#### Vermeidung von Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt

Die Quarzsandabbausteuerung wird dem Anspruch gerecht, Nutzungskonkurrenzen möglichst zu vermeiden und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt möglichst gering zu halten. Auch aus diesem Grunde ist es vorrangiges Ziel, den Quarzsandabbau möglichst auf vorhandene Abbaustellen zu beschränken und keine zusätzlichen Aufschlüsse in konflikträchtigen Gebieten zuzulassen. Zu dieser Frage enthält der Bodenabbauleitplan umfassende Untersuchungen. Die Bewertungsmatrix des BALP enthält u.a. städtebauliche Belange, die das Schutzgut Mensch mit umfassen. Beim Abgleich mit der gemeindlichen Bauleitplanung sind immissionsschutzrechtliche Aspekte mit berücksichtigt worden. Ein wesentlicher Vorteil der geplanten Festlegung von Vorranggebieten für die Quarzsandgewinnung liegt in der Tatsache begründet, dass in allen Gebieten genehmigte, d. h. mit allen im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigenden Belangen abgestimmte, Abbaueinrichtungen bereits vorhanden sind. Die in wenigen Gebieten relativ nah an vorhandene Siedlungen herangeführten Quarzsandabbaugebiete sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht unbedenklich. Heutzutage wird modernste Fördertechnik beim - auch im Raum Moormerland / Leer praktizierten - Nassabbau eingesetzt. Unbemannte Schwimmbagger werden mit elektrischer Energie betrieben und verursachen demzufolge relativ geringe Geräuschemissionen. Außerdem können sie einen ausreichenden Abstand zur Wohnbebauung einhalten. Problematischere Lärm- und Staubemissionen verursachen hauptsächlich die Aufbereitungsanlagen sowie die mit Zu- und Abfahrtsverkehr verbundenen Lagerflächen. Diese genehmigten Betriebsplätze sind, wie bereits dargelegt, in allen Gebieten vorhanden und halten ausreichende Abstände zur Wohnbebauung ein. Die festgelegten Vorranggebiete stellen somit die Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Belange der Bevölkerung sicher. Zudem werden zusätzliche Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt, insbesondere unnötige zusätzliche Eingriffe in bislang unberührte und sensible Landschaftsbereiche, vermieden.

#### Torf

Das LROP 2002 legt für das Gebiet des Landkreises Leer zwei Vorranggebiete für die Torfgewinnung fest; dies sind die Gebiete Nr. 38 „Neudorfer Moor“ und Nr. 59.2 „Südgeorgsfehner Moor / Ihauser Moor“. Aus Landessicht kommen diese Gebiete für den Torfabbau in Betracht. Angesichts bestehender unterschiedlicher Nutzungsansprüche in diesen Gebieten (z.B. Naturschutz, Kompensationsmaßnahmen, Landwirtschaft, Windenergienutzung) ist allerdings ein großflächiger Abbau derzeit erheblich erschwert. Um die konkurrierenden Nutzungsansprüche zu entflechten und aufeinander abzustimmen, sind entsprechend den Vorgaben des LROP 2002 hierfür integrierte Gebietsentwicklungskonzepte (iGEK) aufzustellen. Diese iGEK sind im Einvernehmen mit dem Landkreis Leer als untere Landesplanungsbehörde zu erarbeiten und mit allen betroffenen Stellen (Kommunen, Fachbehörden, Abbauunternehmer) abzustimmen.

men.

Die Erarbeitung eines iGEK für das Gebiet Nr. 38 steht noch aus. Nach Informationen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) sind Vorarbeiten dazu von einem am Torfabbau interessierten Unternehmen bereits aufgenommen worden.

Im Entwurf des RROP 09/2005 war das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. 38 entgegen der Vorgabe des LROP 2002 als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt worden. Der Landkreis war und ist nach wie vor der Auffassung, dass der Erhalt dieser großflächigen, nahezu einmaligen Natur-/Kulturlandschaft (extensive Hochmoorgrünlandnutzung) sowohl aus naturschutzfachlicher Sicht als auch im Sinne der Kulturlandschaftspflege sowie seiner Bedeutung für den Tourismus anzustreben ist. Im Hinblick auf die anstehende Novellierung des LROP hat der Landkreis in vielen Gesprächen mit Vertretern des Niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums nachdrücklich darum gebeten, dieses Gebiet im künftigen LROP nicht mehr als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung festzulegen. Das Landwirtschaftsministerium ist mit Hinweis darauf, dass das Thema Rohstoffgewinnung in der Novellierung des LROP nicht aufgegriffen werden soll und die Regelungen des LROP 2002 insoweit weiterhin Gültigkeit haben sollen, den regionalplanerischen Vorstellungen des Landkreises nicht gefolgt. Aufgrund entsprechender Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren seitens des Landwirtschaftsministeriums, aber auch des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), ist der Landkreis den Forderungen letztlich nachgekommen. Das Gebiet Nr. 38 ist nunmehr entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des LROP 2002 als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung im RROP festgelegt.

Für das Gebiet Nr. 59.2 ist ein iGEK bereits fertiggestellt; das Ergebnis ist in das RROP übernommen worden.

Darüber hinausgehend gibt es keine weiteren Torfabbaugebiete, die aus regionaler Sicht bedeutsam sind bzw. für den Abbau in Betracht gezogen werden. Deshalb sind auch keine weiteren Vorranggebiete für die Torfgewinnung im RROP festgelegt. Der Landkreis vertritt grundsätzlich die Auffassung, dass der Erhalt der wenigen noch vorhandenen Hochmoorgebiete aus Gründen der Kulturlandschaftspflege sowie des Naturschutzes Vorrang vor einem weitergehenden Torfabbau haben muss. In der Vergangenheit sind großflächige Torfabbauten im Stapeler Moor in der Gemeinde Uplengen sowie im südlichen Bereich der Gemeinden Rhaudefehn und Ostrhaudefehn (Klostermoor, Langholt, Esterweger Dose usw.) durchgeführt worden. Damit hat der Landkreis Leer maßgeblich zur Versorgung der Torfindustrie beigetragen.

- 01** Die im RROP dargestellten Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (Qu) sind vor anderen, der Gewinnung von Quarzsand widersprechenden Nutzungen frei zu halten. Die Rohstoffvorkommen sind jeweils möglichst vollständig auszubeuten, da ein schonender Umgang mit den Rohstoffressourcen geboten und die Anzahl der Abbaustellen zu begrenzen ist.
- 02** Hinsichtlich einer weitergehenden Aufbereitung und Verarbeitung des hochwertigen Quarzsandes wird auf die o.g. Ausführungen der Begründung zu Textziffer D 3.4 Rohstoffgewinnung (Vorbemerkungen – Quarzsand Situationsbeschreibung) sowie auf die Begründung zu Textziffer D 3.4 08 verwiesen.
- 03** Die Ablagerung von Schlick aus den Ems-Unterhaltungsbaggerungen in aufgegebenen Quarzsand-Abbaustellen ist mit den Belangen der Rohstoffgewinnung nur dann vereinbar, wenn das jeweilige Vorkommen ausgebeutet ist. Durch die Verfüllung von Abbaustellen mit Schlick wird eine Wiederaufnahme und Fortsetzung des Quarzsandabbaus und somit eine optimale Ausbeutung der Quarzsandvorkommen erschwert.  
Für den Fall, dass eine vollständige Ausbeutung aufgrund besonderer Umstände (z.B. zusammenhängende Siedlungsbereiche, keine Verfügbarkeit der Flächen) nicht in absehbarer Zeit möglich ist, ist der Nachweis zu erbringen, dass trotz einer zwischenzeitlichen Verfüllung die Wiederaufnahme der Quarzsandgewinnung in dem Rohstoffvorkommen zu einem späteren Zeitpunkt mit vertretbarem Aufwand möglich ist und es

nicht zu einer wesentlichen Reduzierung der abbaubaren Rohstoffmenge kommen wird.

- 04** Die im LROP 2002 für das Gebiet des Landkreises Leer festgelegten Vorranggebiete für die Gewinnung von Quarzsand Nr. 49.2 „Gebiet im Industriegebiet Neermoor“ (nördlich der L 2 und westlich der Bahnlinie), Nr. 57.2 „Gebiet in Neermoor / Veenhusen“ (östlich der Bahnlinie zwischen dem Sauteler Kanal und der K 8) und 57.4 „Gebiet in Veenhusen / Altschwoog“ (östlich angrenzend an die Bahnlinie und die B 70 zwischen der K 8 und der A 31) sind vollständig, das Gebiet Nr. 57.3 „Veenhusen“ (östlich der B 70 und südlich der K 8) teilweise in das RROP übernommen worden. Diese Gebiete sind im Rahmen der Abbausteuerung teilweise der Zeitstufe I und teilweise der Zeitstufe II zugeordnet.

Die im LROP 2002 für das Gebiet des Landkreises Leer festgelegten Vorranggebiete für Torfgewinnung Nr. 38 „Neudorfer Moor“ und Nr. 59.2 „Südgeorgsfehner Moor / Ihauser Moor“ sind in das RROP übernommen worden. Die Folgenutzung für den Bereich der abzubauenen Fläche wird entsprechend einer Vereinbarung mit den an der Erarbeitung des iGEK Beteiligten zunächst offen gelassen; insoweit ist eine abschließende Abstimmung der Belange der Landwirtschaft, des Naturschutzes und des künftigen Abbaunternehmens verabredet worden.

Für das Gebiet Nr. 38 „Neudorfer Moor“ ist entsprechend den Vorgaben des LROP 2002 im Einvernehmen mit dem Landkreis Leer als untere Landesplanungsbehörde ein integriertes Gebietsentwicklungskonzept (iGEK) zu erarbeiten. Dieses iGEK soll eine räumliche und zeitliche Abstimmung des Bodenabbaus mit den Belangen der Landwirtschaft, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und den Kompensationsmaßnahmen nach Naturschutzrecht regeln. Dem Konzept ist ein langfristiges Leitbild für Entwicklungsziele und Flächennutzung zugrunde zu legen. Es ist, wie dies zum Beispiel beim iGEK für das Gebiet Nr. 59.2 erfolgt ist, durchaus denkbar, dass nicht das gesamte Gebiet für den Torfabbau freigegeben wird. Da durchaus auch andere naturschutzfachliche Ziele als der Abbau des Torfes mit anschließender Wiedervernässung in diesem Gebiet denkbar sind, ist eine ergebnisoffene Erarbeitung des iGEK erforderlich. Es ist im Einvernehmen mit dem Landkreis Leer als untere Landesplanungsbehörde zu erarbeiten; eine frühzeitige Einbindung des Landkreises Leer und der Gemeinde Uplengen ist deshalb geboten. Der Landkreis Leer geht ferner davon aus, dass das iGEK, wie bereits im Juni 2005 gesprächsweise mit Vertretern des Niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums vereinbart, vom jeweiligen Abbaunternehmen in Auftrag gegeben und unter der federführenden Moderation der Regierungsvertretung Oldenburg erstellt wird.

Für das Vorranggebiet Nr. 59.2 „Südgeorgsfehner Moor / Ihauser Moor“ ist bereits ein integriertes Gebietsentwicklungskonzept erstellt worden. Das Ergebnis ist in das RROP übernommen worden. Der für den Torfabbau vorgesehene Teilbereich wird als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung, der zu erhaltene Restbereich als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt.

- 05** Das Vorranggebiet Nr. 57.3 „Veenhusen“ (östlich der B 70 und südlich der K 8) wird bis auf eine Teilfläche im Süden reduziert. Das Vorranggebiet ist bis auf diese Restfläche bereits vollständig abgebaut und zwischenzeitlich mit Baggergut aus der Ems wieder teilverfüllt.

- 06** Die Vorranggebiete Nr. 49.1 „Neermoor-Memgaste“, Nr. 57.1 „Neermoor/ Veenhusen“ und Nr. 57.5 „Leer-Nüttermoor“ sind nicht in das RROP übernommen worden. Das Gebiet Nr. 49.1 ist aufgrund eines dort errichteten Windparks, vorhandener landwirtschaftlicher Betriebsgebäude und einer Straße nicht mehr bzw. sehr stark eingeschränkt abbaubar. Das Gebiet Nr. 57.1 ist weitgehend abgebaut und zwischenzeitlich mit Baggergut aus der Ems wieder teilverfüllt. Im nördlich des Sauteler Kanals gelegenen Teilbereich sind nach einem teilweisen Abbau die Abbautätigkeiten aufgrund umfangreicher Lehmschichten bzw. -linsen wieder eingestellt worden. Das Gebiet Nr. 57.5 ist teilweise abgebaut; es ist aufgrund vorhandener Straßen, Flugplatz und Bebauung nicht mehr weitergehend abbaubar.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat zu dem Verzicht auf

Übernahme dieser Gebiete mit Stellungnahme vom 30.01.2006 das Einvernehmen erklärt.

**07** Bezüglich des für das Vorranggebiet Nr. 38 zu erarbeitenden integrierten Gebietsentwicklungskonzeptes wird auf die Begründung zu Ziffer D 3.4 04 verwiesen.

**08** Die nachfolgend aufgeführten Quarzsandabbaugebiete sind aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (Qu) im RROP festgelegt. Sie stellen zusammen mit den aus dem LROP übernommenen Vorranggebieten eine langfristige Bedarfsdeckung sicher und sind einvernehmlich mit dem LBEG (vormals NLfB) als Ausgleich für die nicht aus dem LROP 2002 übernommenen Vorranggebiete festgelegt worden.

- Gebiet in Leer-Eisinghausen (östlich der Bahnlinie und südlich der A 31)

In diesem Gebiet findet seit vielen Jahren ein umfangreicher Quarzsandabbau statt. Im Jahre 2004 ist eine Genehmigung für eine umfangreiche Erweiterung der Abbaustätte erteilt worden. Das Gebiet ist zudem in der aktuellen Rohstoffsicherungskarte des LBEG (vormals NLfB) als Lagerstätte 1. Ordnung ausgewiesen. Ferner ist es in der Beikarte 4 „Rohstoffgewinnung“ zum LROP 1994 als Gebiet ausgewiesen, das aus Landessicht für eine Festlegung als Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung im RROP in Betracht kommt; es hat somit auch aus Sicht des Landes eine hohe Bedeutung für die Rohstoffgewinnung. Überdies erfordert die bekanntermaßen hohe Qualität des hier vorhandenen Quarzsandes eine regionalplanerische Festlegung zur Sicherung und Nutzung der Lagerstätte. Das Gebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Leer; im Rahmen des Genehmigungsverfahrens im Jahre 2004 ist die Vereinbarkeit des Quarzsandabbaus mit den Belangen des Grundwasserschutzes geprüft und festgestellt worden. Dieses Gebiet ist im Rahmen der Abbausteuerung teilweise der Zeitstufe I und teilweise der Zeitstufe II zugeordnet.

- Gebiet in Logabirum (zwischen der K 62 und der A 28)

In diesem Gebiet findet seit vielen Jahren ein umfangreicher Quarzsandabbau statt. Der Betrieb verfügt über modernste Förder- und Aufbereitungstechniken. Vor etlichen Jahren ist eine großflächige Genehmigung für die Erweiterung der Abbaustätte erteilt worden, ebenso eine Genehmigung für den Bau einer hochmodernen Förder- und Aufbereitungsanlage. Das Gebiet ist ferner in der Beikarte 4 „Rohstoffgewinnung“ zum LROP 1994 als Gebiet ausgewiesen, das aus Landessicht für eine Festlegung als Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung im RROP in Betracht kommt; es hat somit auch aus Sicht des Landes eine hohe Bedeutung für die Rohstoffgewinnung. Überdies erfordert die bekanntermaßen hohe Qualität des hier vorhandenen Quarzsandes eine regionalplanerische Festlegung zur Sicherung und Nutzung der Lagerstätte. Das Gebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Leer; im Rahmen des jüngsten Genehmigungsverfahrens ist die Vereinbarkeit des Quarzsandabbaus mit den Belangen des Grundwasserschutzes geprüft und festgestellt worden. Dieses Gebiet ist im Rahmen der Abbausteuerung teilweise der Zeitstufe I und teilweise der Zeitstufe II zugeordnet.

- Gebiet in Veenhusen, westlich der Bahnlinie und südlich der Mentewehrstraße

Dieses Gebiet ist vor einigen Jahren durch Erkundungsbohrungen näher untersucht worden. Das LBEG (vormals NLfB) hat dieses Gebiet daraufhin als Lagerstätte 1. Ordnung in die Rohstoffsicherungskarte aufgenommen und die Aufnahme als Vorranggebiet in das RROP angeregt. Die hohe Qualität des hier vorhandenen Quarzsandes erfordert ebenfalls eine regionalplanerische Festlegung zur Sicherung und Nutzung der Lagerstätte. Dieses Gebiet ist im Rahmen der Abbausteuerung der Zeitstufe II zugeordnet.

Die Abbauunternehmen sind gefordert, den hochwertigen Rohstoff Quarzsand möglichst optimal zu nutzen, d.h. zunächst eine bestmögliche Aufbereitung des geförderten Materials vorzunehmen und dieses für entsprechend geeignete Zwecke zu verwenden bzw. zu vermarkten. Eine Verwendung hochwertiger Quarzsande für minderwertige Zwecke, beispielsweise als Füllsand im Straßenbau oder dergleichen, soll nicht stattfinden. Aus regionalplanerischer Sicht ist weiterhin anzustreben, den hochwertigen Quarzsand nicht nur optimal aufzubereiten, sondern ihn hier vor Ort weiter zu verarbeiten bzw. zu veredeln. Denkbar wäre zum Beispiel eine Produktion von Silizium und Photovoltaikanlagen hier in der Region.

- 09** Zum Erhalt des bestehenden Ziegelei-Betriebes in der Gemeinde Jemgum ist der Abbau von Klei im Gemeindegebiet weiterhin möglich. Hiermit kann der Bestand bei gleichzeitig möglichst geringem Transportaufwand gesichert werden. Es werden keine räumlichen Festlegungen zum Abbau des Kleivorkommens getroffen, so dass der Betrieb die Abbaugenehmigungen entsprechend der benötigten Qualität und Menge sowie hinsichtlich der Verfügbarkeit wie bisher zu beantragen hat. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die bisherige Abbaupraxis keine Bedenken.

- 10** Die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegte Aufteilung der Vorranggebiete für die Quarzsandgewinnung ist auf der Grundlage der Bodenabbauleitplanung (BALP) sowie weiterer zuvor mehrfach angesprochener planerischer Erwägungen festgelegt worden. Im Anhang befindet sich eine Übersichtskarte mit Darstellung der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (Qu) (Planzeichen 9.2), in der die Größen der einzelnen Flächen sowie die förderfähigen Mengen aufgeführt sind.

Im Bodenabbauleitplan ist schlüssig und nachvollziehbar unter Zuhilfenahme einer Bewertungsmatrix ermittelt und dargelegt, mit welchen Restriktionen und sonstigen (Ausschluss-) Kriterien die einzelnen untersuchten Flächen belegt sind. Die Ergebnisse zeigen deutlich, dass die Gebiete westlich der Bahnlinie insbesondere aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit sehr hohen Restriktionen belegt sind. Der Bereich östlich der Bahnlinie ist durch bereits abgeschlossene und noch in Betrieb befindliche Abbauten stark vorbelastet. Dem folgend liegt es auf der Hand, Gebiete östlich der Bahnlinie mit zum Teil erheblich weniger Konfliktpotenzial bevorzugt als Vorranggebiete mit der Zeitstufe I festzulegen. Da hier im Übrigen ausreichend Flächen mit hochwertigen Quarzsandlagerstätten zur Verfügung stehen, wird der Abbau für die kommenden 25 Jahre in diese Gebiete gelenkt.

Eine Ausnahme stellt insoweit das bestehende Abbaugelände im Industriegebiet Neermoor dar; hier kann der genehmigte Abbau angesichts der „vorbelasteten“ Lage im Industriegebiet fortgesetzt werden.

Das westlich der Bahnlinie und südlich der Mentewehrstraße gelegene Vorranggebiet wird demzufolge der Zeitstufe II zugeordnet, ein Abbau kommt hier erst zu einem späteren Zeitpunkt in Betracht.

Wie schon bei der Auswahl der Vorranggebiete für die Quarzsandgewinnung kommt auch bei der Einteilung der Gebiete in die Zeitstufen I und II den in Betrieb befindlichen Abbaustätten eine entscheidende Bedeutung zu. In allen festgelegten Quarzsandabbaugeländen östlich der Bahnlinie befinden sich Abbaubetriebe, die auf der Grundlage entsprechender Abbaugenehmigungen Quarzsand fördern, aufbereiten und vermarkten. Die dort genehmigten Abbaumengen können die bedarfsgerechte Versorgung für rund 18 Jahre sicherstellen. Darüber hinaus sind hier noch weitergehendere Erweiterungsmöglichkeiten gegeben.

Auch mit Blick auf die gebotene Vermeidung von zusätzlichen, zudem nicht zwingend notwendigen Eingriffen in bislang unberührte Bereiche ist eine Zuordnung des Gebietes westlich der Bahnlinie in die Zeitstufe II erforderlich. Die Zuordnung des Gebietes in die Zeitstufe I verbietet sich im Übrigen auch mit Blick auf die raumordnerisch gebotene langfristige, auf nachfolgende Generationen ausgerichtete Versorgung mit

Quarzsand. Der hier geplante, relativ schnelle Abbau der Lagerstätte würde voraussichtlich die langfristige Versorgung der Region gefährden, zumal überdies ein Export in weit entfernt liegende Regionen beabsichtigt ist. Die Tatsache, dass Quarzsandvorkommen auch im Landkreis Leer nur begrenzt vorhanden sind, ist ein weiterer Grund für die Zuordnung des Gebietes in die Zeitstufe II.

Die innerhalb der Vorranggebiete (östlich der Bahnlinie) vorgenommene Aufteilung in die Zeitstufen I und II verfolgt einen sukzessiven Abbau innerhalb der einzelnen Gebiete. Angrenzend an die zurzeit im Abbau befindlichen Flächen sind weitere Flächen der Zeitstufe I zugeordnet, die übrigen der Zeitstufe II. Diese Aufteilung berücksichtigt eine auch aus unternehmerischer Sicht vernünftige und langfristige Fortsetzung des Quarzsandabbaus. Sie ist im Detail mit den jeweiligen Abbauunternehmen erörtert und im Ergebnis übereinstimmend für sinnvoll und zweckmäßig erachtet worden.

Mit der Konzentration der Abbaugelände und der Festlegung der Zeitstufen I und II wird letztlich auch die raumordnerisch gebotene möglichst vollständige Ausbeutung der jeweiligen Vorkommen gesteuert und gewährleistet (je größer die Abbaufäche, desto optimaler die Ausnutzung des jeweiligen Vorkommens!).

Abschließend wird in diesem Zusammenhang auf die begrenzte Geltungsdauer dieses RROP verwiesen. Es tritt nach Ablauf von zehn Jahren außer Kraft. Das bedeutet, dass voraussichtlich schon zwei Jahre vor Ablauf der Frist mit der Erarbeitung eines „neuen“ RROP-Entwurfes begonnen wird. Selbstverständlich ist das Thema Rohstoffgewinnung insgesamt, speziell auch die Quarzsandabbausteuerung erneut zu prüfen und den dann aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

- 11** Wie im Bodenabbauleitplan (BALP) sowie zuvor in den Vorbemerkungen (insbesondere unter „Veranlassung für eine regionalplanerische Steuerung des Quarzsandabbaus“) ausführlich dargelegt, ist ein Teilraum des Landkreises Leer, und zwar die Gebiete der Gemeinden Moormerland, Brinkum und Holtland sowie der Stadt Leer, erheblich durch Quarzsandabbau belastet (dieser Teilraum ist in etwa deckungsgleich mit dem Raum, in dem Quarzsandvorkommen bekannt sind bzw. vermutet werden). Anhand der im BALP enthaltenen Luftbildaufnahme, auf der die große Zahl der Abbaustellen innerhalb dieses Raumes erkennbar ist, wird dieses anschaulich verdeutlicht. Im Interesse einer künftigen geordneten räumlichen Entwicklung des Quarzsandabbaus ist die Festlegung der Ausschlusswirkung, nach der raumbedeutsame Quarzsandabbauten nur innerhalb der festgelegten Vorranggebiete für den Quarzsandabbau zulässig sind, in den Gemeinden Moormerland, Brinkum und Holtland sowie der Stadt Leer geboten. Nur so lassen sich die regionalplanerischen Zielvorstellungen des Landkreises Leer in Bezug auf den Quarzsandabbau verwirklichen. Hinsichtlich der Größe von Abbauvorhaben ist in der Regel eine Raumbedeutsamkeit bei Vorhaben von 10 ha oder mehr gegeben (Raumordnungsverordnung (§ 1 Nr. 17 RoV)).
- 12** Zur Vorbereitung der Festlegung von Vorranggebieten für den Quarzsandabbau sowie der Festlegung der Zeitstufenregelung ist ein Bodenabbauleitplan erarbeitet worden, der neben den sonstigen regionalplanerischen Erwägungen eine qualifizierte Grundlage für die Quarzsandabbausteuerung darstellt. Im Einzelnen wird auf diesen Bodenabbauleitplan und der gesondert erstellten „Orientierenden Erkundung potenzieller Suchräume für den Rohstoff Quarzsand im Landkreis Leer“ verwiesen.
- 13** Bei dem Vorrangstandort für übertägige Anlagen zur Gewinnung tiefliegender Rohstoffe handelt es sich um den Bereich des Bewilligungsfeldes Leer 1 zwischen Breinermoor, Folmhusen und Collinghorst. Es sind die bereits produzierenden Erdgasbohrungen Leer Z 3a und Leer Z 4 sowie die für den Zeitraum 2006 / 2007 geplanten Erdgasbohrungen Leer Z 5, Leer Z 6 und Leer Z 7 mit „Eg“ (Kurzbezeichnung für Erdgas) dargestellt.



### D 3.5 Energie

Eine wesentliche Voraussetzung für die weitere Entwicklung des Landkreises Leer in gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht ist eine flächendeckende und kostengünstige Energieversorgung. Die zurzeit bestehenden Energieversorgungssysteme sind deshalb langfristig zu sichern und den sich wandelnden Erfordernissen anzupassen. Der Planungsraum wird aufgrund nicht vorhandener fossiler Energieträger nahezu zu 100 % mit Energie, wie aus Erdöl hergestellten Produkten und Erdgas, aber auch mit elektrischer Energie, von außerhalb versorgt.

In Bunderneuland wird über Pipelines Erdgas aus den Niederlanden und Norwegen angelandet, verdichtet und in weite Teile Europas, der Bundesrepublik sowie innerhalb des Planungsraumes bis hin zum Endverbraucher verteilt. Demnächst wird auch Erdgas aus Russland über diese zentrale Verteilerstelle, „Gas-Hub“ genannt, geleitet. Im Raum Nüttermoor befinden sich großvolumige unterirdische Speicher in Form von Erdgas-Kavernen, die Spitzenlasten, tageszeitliche und saisonale Schwankungen sowie Lieferengpässe abdecken bzw. überbrücken. Weitere Kavernen auf der Westseite der Ems bei Jemgum sollen in naher Zukunft gebaut werden.

Demnächst wird bei Breiner Moor dort gefundenes Erdgas gefördert. Weitere Erkundungsbohrungen sind geplant; es wird davon ausgegangen, dass hier weitere Erdgasvorkommen erschlossen werden können.

Angesichts der begrenzt vorhandenen fossilen Energieträger sowie der mit deren Nutzung verbundenen nachteiligen Umweltauswirkungen werden erneuerbare Energien künftig eine zunehmende Bedeutung erlangen. Hinzu kommt die gerade in jüngster Zeit wieder deutlich gewordene Abhängigkeit von Erdöl und Erdgas fördernden Ländern außerhalb Europas.

Zu den erneuerbaren Energien zählt im Küstenraum vornehmlich die Nutzung der Windkraft, aber auch die aus Sonnenkraft und Biomasse zu gewinnende elektrische Energie, Biogas und Biodiesel erlangen zunehmend Bedeutung. Der Landkreis Leer trägt entsprechend den Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogrammes mit der Festlegung von entsprechenden Vorrangstandorten zur Nutzung der Windenergie bei. Der Landkreis Leer unterstützt insbesondere die Windenergienutzung im sogenannten „Offshore-Bereich“. In der Ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee steht ein sehr großes Potenzial zur Verfügung; dort können Windkraftwerke mit einer prognostizierten Gesamt-Nennleistung von 40.000 Megawatt (das entspricht in etwa 40 Kraftwerkseinheiten!) und mehr installiert werden. Der Landkreis Leer arbeitet zurzeit zusammen mit dem Landkreis Aurich und Offshore-Windpark-Projektentwicklern intensiv daran, eine geeignete Kabeltrasse für die Ableitung der zukünftig offshore produzierten elektrischen Energie von Hilgenriedersiel im Landkreis Aurich zum Umspannwerk Diele (Netzeinspeisepunkt) zu finden und zu sichern.

Eine große Bedeutung für den Planungsraum hat die seit Jahren boomende „Windenergie-Industrie“. Die Fa. Enercon in Aurich entwickelte sich in den letzten 15 Jahren zu dem weltweit führenden Windenergieanlagenhersteller und ist damit verbunden zu einem der größten Arbeitgeber in Ostfriesland geworden. Hinzu kommen viele Arbeitsplätze bei Zulieferfirmen und Dienstleistungsbetrieben, die sich auf die Wartung und Pflege von Windenergieanlagen, Finanzberatung usw. spezialisiert haben. Zu einem großen Teil sind diese Betriebe im Landkreis Leer ansässig. Etliche tausend Arbeitsplätze in der Region Ostfriesland dürften mittlerweile unmittelbar bzw. mittelbar mit der Windenergienutzung zusammenhängen.

- 01** Die Nutzung der Sonnenenergie weist auch im Gebiet des Landkreises Leer erhebliche Entwicklungspotenziale auf. Neben der Errichtung eigenständiger Photovoltaikanlagen - die im Außenbereich einer vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung bedürfen - bietet sich die Möglichkeit, diese auf Dächern vorhandener Gebäude, u.a. großer landwirtschaftlicher Betriebsgebäude, zu installieren. Bei der Planung für die Neuerrichtung von Gebäuden sollen daher die Möglichkeiten der Sonnenenergienutzung (z.B. Ausrichtung, Statik usw.) mit einfließen.

Im Rahmen der Bauleitplanung für Photovoltaikanlagen sind deren Auswirkungen u.a. auf Natur und Landschaft zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen.

Biogasanlagen stellen gemäß § 35 BauGB privilegierte Vorhaben im Außenbereich dar. Jede Biogasanlage unterliegt einer bauplanungsrechtlichen Einzelfallprüfung, bei der die anderen Belange wie Erhalt der Kulturlandschaft und Naturschutz entsprechend zu berücksichtigen sind. Es dürfen der Genehmigung keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Für den Bau von Biogasanlagen, in denen nachwachsende Rohstoffe (u.a. Silomais) zur Vergärung eingesetzt werden, kommen vornehmlich die Ackerbaugebiete in Betracht. Ein wirtschaftlicher Betrieb von Biogasanlagen erfordert den Einsatz von Rohstoffen, die einen hohen Energiegehalt haben. Dies ist bei Mais der Fall, weniger bei Grasschnitt von Grünländereien.

## 02

Die Auswahl der Vorrangstandorte für die Windenergienutzung (Planzeichen 13.1) erfolgt auf der Grundlage der vom Landkreis Leer in den Jahren 1993 und 1996 erstellten Konzepte zur Nutzung der Windenergie sowie der darauf aufbauenden Bauleitplanungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises Leer.

Mit dem Thema Windenergie hat sich der Landkreis seit Ende der 1980er / Anfang der 1990er Jahre immer wieder intensiv auseinandergesetzt. Zu der Zeit setzte wie zuvor in Dänemark auch in Deutschland eine verstärkte Windenergienutzung ein. Aufgrund der bundes- und landespolitischen Zielsetzung, verstärkt regenerative Energien zu nutzen, hat der Bund im Jahre 1990 das Stromeinspeisungsgesetz (vom 7. Dezember 1990, BGBl. I S. 2633) erlassen. Dieses Gesetz garantierte den Betreibern von Windenergieanlagen eine Einspeisevergütung in einer bestimmten Höhe. Der Bau und der Betrieb von Windenergieanlagen wurden damit kalkulierbar und im Ergebnis wirtschaftlich. Bedingt durch diese „Förderung“ der Windenergienutzung konnte sich beispielsweise der in Aurich ansässige, heute weltweit führende, Windenergieanlagenhersteller ENERCON zu einem für die Region äußerst bedeutsamen Unternehmen entwickeln. Auch im Bereich des Landkreises Leer profitieren nach wie vor viele (Zuliefer-) Firmen von dieser Entwicklung.

Das Deutsche Windenergieinstitut in Wilhelmshaven (DEWI) erstellte im Jahre 1992 eine umfangreiche Studie, mit der die durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten in der Küstenregion ermittelt wurden. Diese „Windpotenzial-Studie“ (auch kurz „DEWI-Gutachten“ genannt) war fortan eine entscheidende Grundlage für die Prüfung der Frage, wo ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen möglich ist.

Nach dem „DEWI-Gutachten“ kam aufgrund der Windgeschwindigkeiten zunächst nur der nordwestliche Bereich des Kreisgebietes (nördliches Rheiderland, Teilbereiche der Stadt Leer und der Gemeinde Moormerland) für eine wirtschaftlich vertretbare Windenergienutzung in Betracht. Angesichts der besonderen landschaftlichen Gegebenheiten - flache, weithin offene und einsehbare Marschlandschaft - war dem Landkreis frühzeitig die Empfindsamkeit der Region in Bezug auf das Landschaftsbild bewusst. Zudem stellte sich die Frage, ob die Errichtung von Windenergieanlagen mit dem Vogelschutz (Wiesenvögel, Gast- und Rastvögel) zu vereinbaren ist.

Der Landkreis erarbeitete daraufhin zunächst für einen Teilbereich des Kreisgebietes das „Konzept Windenergie 1993“. Das Konzept stellt die unterschiedlichen Ansprüche an den Raum zusammen und zeigt die Bedeutung der einzelnen zu berücksichtigenden Belange auf. Im Ergebnis werden Standorte aufgezeigt, die nach Abwägung der unterschiedlichen Belange für eine Windenergienutzung in Betracht kommen. Den Besonderheiten der historisch bedeutsamen Kulturlandschaft des nördlichen Rheiderlandes sowie dem Vogelschutz (insbesondere wegen der Bedeutung des Rheiderlandes als Rastgebiet für nordische Gast- und Rastvögel) wird ein hoher Stellenwert beigemessen. Im Ergebnis ist nach Auffassung des Landkreises das nördliche Rheiderland von Windenergieanlagen völlig freizuhalten.

Im weiteren Verlauf der Zeit erlangte die Windenergienutzung hauptsächlich wegen

der gesetzlich garantierten hohen Einspeisevergütung eine immer größer werdende Bedeutung. Immer leistungsfähigere und höhere Windenergieanlagen werden entwickelt und errichtet. Die Nachfrage nach geeigneten Baugrundstücken steigt stetig. Mittlerweile können Windenergieanlagen aufgrund der technischen Entwicklung auch an weniger „windhöffigen“ Standorten wirtschaftlich betrieben werden. Infolgedessen sind Nachfragen im gesamten Kreisgebiet zu verzeichnen.

Im Jahre 1994 trat ein neues Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) in Kraft. Dieses enthält für den Landkreis Leer als Träger der Regionalplanung die Vorgabe, Flächen für die Windenergienutzung in einer Größenordnung von 200 Megawatt bereit zu stellen.

Mit der Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) im Jahre 1996 (vom 30. Juli 1996, in Kraft getreten am 1. Januar 1997, BGBl. I S. 1189) wurde die „Privilegierung“ (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) von Windenergieanlagen im Außenbereich eingeführt; gleichzeitig wurde den Gemeinden die Möglichkeit zur bauleitplanerischen Steuerung der Windenergienutzung an die Hand gegeben. Die auf ein Jahr befristete Übergangsregelung veranlasste die Gemeinden, unverzüglich die Änderung der Flächennutzungspläne in Angriff zu nehmen.

Der Landkreis sah sich in Anbetracht dieser Entwicklung veranlasst, das „Konzept Windenergie 1996“ zu erarbeiten, welches das gesamte Kreisgebiet umfasst. Gemeinsam mit allen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises wurde versucht, eine das geänderte Planungsrecht berücksichtigende und der Bedeutung der Windenergie gerecht werdende planerische Konzeption zu finden, die zudem insbesondere die Belange der Kulturlandschaftspflege, des Naturschutzes, des Fremdenverkehrs, des Immissionsschutzes und nicht zuletzt die Belange der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinden angemessen beachtete. Wiederum wurden, nunmehr das gesamte Kreisgebiet umfassend, die einzelnen zu berücksichtigenden Belange zusammengestellt, beschrieben und bewertet. Abschließend wurden nach sorgsamer Abwägung aller Belange die für eine Windenergienutzung in Betracht kommenden Standorte / Gebiete aufgezeigt.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf das vorliegende „Konzept Windenergie 1996“ verwiesen.

Sowohl dem Landkreis als auch den Gemeinden ist klar, dass ein das gesamte Kreisgebiet umfassendes Konzept die einzelnen zu berücksichtigenden Belange nicht in der Tiefe und nicht so weit ins Detail gehend untersuchen und betrachten konnte, wie dies im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung geboten bzw. erforderlich wäre. Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass die wesentlichen und entscheidungserheblichen Gesichtspunkte und Belange entsprechend ihrer tatsächlichen Bedeutung und ihrem Gewicht in die Konzepterarbeitung eingeflossen sind. Die detailliertere Untersuchung und Betrachtung erfolgte absprachegemäß im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanungen.

Parallel zu der Erarbeitung des „Konzeptes Windenergie 1996“ begannen die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden mit der Änderung der Flächennutzungspläne. In diesem Rahmen wurden von allen Gemeinden sogenannte Potenzialanalysen bzw. Potenzialstudien in Auftrag gegeben, mit denen gemeindeweit unter Berücksichtigung aller maßgebenden Belange nach objektiven Kriterien Eignungsräume bzw. Eignungsgebiete ermittelt wurden. Dabei wurden beispielsweise die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sehr detailliert auf der Grundlage entsprechender Erhebungen und Untersuchungen aufbereitet. Zum Teil stellten die Landschaftspläne der Gemeinden eine aktuelle Bewertungsgrundlage dar.

Auf Grundlage dieser Potenzialanalysen bzw. Potenzialstudien, die unter permanenter Beteiligung des Landkreises erarbeitet wurden, stellten die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden nach eingehender Abwägung „Sondergebiete für Windenergie“

in ihren Flächennutzungsplänen dar. Um Einflussmöglichkeiten auf die Ausgestaltung der Windparks im Detail zu haben, wurden für alle Windparks Bebauungspläne aufgestellt.

Die mittlerweile rechtswirksamen bzw. rechtsverbindlichen Ergebnisse der gemeindlichen Bauleitplanungen entsprechen weitgehend denen des „Konzeptes Windenergie 1996“. Der Landkreis, der zudem als Träger öffentlicher Belange intensiv an den gemeindlichen Bauleitplan-Verfahren beteiligt war, schloss sich deshalb den bauleitplanerischen Überlegungen und Entscheidungen seiner Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zum Thema Windenergienutzung in vollem Umfange an. Die ausgewiesenen Windparkstandorte (bis auf einen Windpark sind zwischenzeitlich alle realisiert und in Betrieb!) werden im Regionalen Raumordnungsprogramm entsprechend als Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung festgelegt.

Sämtliche im Rahmen der Flächenutzungsplanänderungen erstellten Unterlagen haben dieser regionalplanerischen Entscheidung des Landkreises zugrunde gelegen und sind als Abwägungsmaterial in die Entscheidungsfindung eingeflossen.

Der Landkreis ist in Übereinstimmung mit seinen Städten, Gemeinden (Ausnahme: Gemeinde Moormerland) und Samtgemeinden nach erneuter sorgfältiger Überlegung der Auffassung, dass keine zusätzlichen Standorte bzw. Vorrangstandorte für die Windenergienutzung mehr festgelegt werden sollten. Aufgrund der bestehenden „Belastung“ der Landschaft bzw. des Lebensraumes der hier ansässigen Bevölkerung ist die Errichtung weiterer Windenergieanlagen nicht mehr vertretbar. Nicht nur den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, auch denen des Fremdenverkehrs – der gerade wegen der Schönheit und Einzigartigkeit der im Landkreis Leer vorhandenen vielfältigen Landschaftstypen bzw. -formen eine zunehmende Bedeutung erlangt hat – steht die Errichtung weiterer Windenergieanlagen entgegen. Vielmehr wird die Auffassung vertreten, dass eine Windenergienutzung im sogenannten „Offshore-Bereich“, insbesondere in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ), für die Bevölkerung wesentlich verträglicher ist. Außerdem befindet sich hier flächenmäßig ein weitaus größeres Potenzial, wie bereits durch entsprechende Prognosen eindrucksvoll belegt ist.

Windpark	Anzahl der Anlagen sowie Nennleistung [MW]			
	zurzeit		nach Repowering	
Bunderhee	9 x	2,0	18	18
Heerenweg	9 x	0,5	4,5	6 x 2 12
Firrel	5 x	1,8	9	9
Holtgaste	10 x	0,6	6	6 x 2 12
Filsum	4 x	1,8	7,2	7,2
Hohegaste	13 x	0,5	6,5	9 x 2 18
Neermoor-Memgaste	8 x	1,8 + 1 x 2	16,4	16,4 + 1 x 2 18,4
Langholt	3 x	1,8	5,4	5,4
Klostermoor I	6 x	1,0	6	6 x 2 12
Klostermoor II	8 x	1,5	12	8 x 2 16
Südgeorgsfehn	7 x	1,8	12,6	12,6
Weenermoor	13 x	1,5	19,5	13 x 2 26
Geiseweg	13 x	1,65	21,45	13 x 2 26
Steenfelde	16 x	0,6	9,6	10 x 2 20
Borkum	2 x	1,8	3,6	3,6
Einzelanlagen LK Leer			4,6	4,6
<b>gesamt</b>			<b>162,35</b>	<b>220,8</b>

Innerhalb des Landkreises Leer sind inzwischen Windenergieanlagen mit insgesamt über 162 Megawatt installierter Leistung in Betrieb, sobald auch der Windpark Bunderhee fertig gestellt ist. Da in etlichen Windparks Windenergieanlagen mit relativ geringer Nennleistung errichtet sind, werden in den kommenden Jahren im Rahmen des „Repowerings“ die im LROP 1994 vorgegebenen 200 Megawatt problemlos erreicht (siehe vorstehende Tabelle!).

Der Gesamthöhe der Windenergieanlagen kommt hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild eine entscheidende Bedeutung zu. Zurzeit sind im Bereich des Landkreises Leer nur im Windpark Südgeorgsfehn an der Kreisgrenze zum Landkreis Ammerland Windenergieanlagen in Betrieb, die eine Gesamthöhe von über 100 m (130 m) haben. Weiterhin wurden während des Verfahrens zur Aufstellung des RROP im Oktober 2005 für den Windpark Bunderhee Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 135 m genehmigt. Der Landkreis war zum Zeitpunkt der Entwurfserarbeitung im September 2005 der Auffassung, dass die heute erkennbaren nachteiligen Auswirkungen der über 100 m hohen Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild eine Beschränkung der Gesamthöhe auf 100 m rechtfertigen. Der Kreistag hat allerdings bei der Beschlussfassung über den Entwurf des RROP am 21.09.2005 ausdrücklich beschlossen, die beabsichtigte Höhenbegrenzung „ergebnisoffen“ in das förmliche Beteiligungsverfahren zu geben. Eine abschließende Entscheidung darüber hat sich der Kreistag für den Zeitpunkt nach Beendigung des Beteiligungsverfahrens und der Auswertung der dazu eingegangenen Stellungnahmen vorbehalten.

Mit der Veränderung des Landschaftsbildes geht zwangsläufig eine Veränderung der im Kreisgebiet vorhandenen besonderen Kulturlandschaften einher. Besonders in der weithin ebenen und offenen Marschlandschaft stellen vertikal dominierende Bauwerke wie Windenergieanlagen Fremdkörper dar. Dabei ist davon auszugehen, dass ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Höhe von Bauwerken besteht. Je höher das Bauwerk, desto stärker sind oft die nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Hinzu kommt die Tatsache, dass die Fernwirkung mit zunehmender Höhe immer größer wird. Doch auch in den Fehnlandschaften sowie in den stärker begrünten (Wallhecken!) Geestlandschaften spielt die Höhe der Windenergieanlagen eine große Rolle. Die in Südgeorgsfehn und in den benachbarten Landkreisen Aurich und Emsland errichteten Anlagen mit einer Gesamthöhe von 130 m und mehr haben eine große Fernwirkung und verursachen deshalb eine nachteilige Veränderung des Landschaftsbildes. Eine weitere Landschaftsbildbeeinträchtigung bewirkt die aus luftverkehrsrechtlichen Gründen erforderliche Tageskennzeichnung mit roten Farbmarkierungen an den Rotorblättern und den Masten sowie die Befuerung der Windenergieanlagen mit roten Blinklichtern während der Dunkelheit. Wie anderenorts zu beobachten, tragen die roten Blinklichter zu einer von vielen Menschen als unangenehm empfundenen Veränderung des nächtlichen Landschaftsbildes bei. Die Befuerung ist für Windenergieanlagen ab einer Gesamthöhe von 100 m vorgeschrieben.

Eine große Bedeutung ist in diesem Zusammenhang dem Fremdenverkehr bzw. dem Tourismus beizumessen. Bekanntlich hat der Fremdenverkehr in den vergangenen Jahren in der Küstenregion, zu dem auch der Landkreis Leer zu zählen ist, erheblich zugenommen. Diese positive Entwicklung wird in den nächsten Jahren weiter anhalten. Entscheidende Gründe für einen Urlaub bzw. Ferientaufenthalt im Landkreis Leer sind insbesondere in der Schönheit der bereits erwähnten besonderen Landschaftsformen zu sehen. Immer mehr Urlauber erfreuen sich an der schönen, (noch) intakten Landschaft. Angesichts der zunehmenden Belastung (Hektik) der Menschen im Berufsleben werden Rückzugsmöglichkeiten und Erholung in ruhiger und intakter Landschaft immer wichtiger. Diese insoweit im Landkreis Leer vorhandenen Potenziale gilt es zu erhalten!

Auch nach erneuter Prüfung und Auswertung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen zu der im RROP-Entwurf 09/2005 vorgesehenen Höhenbegrenzung von 100 m hält der Landkreis die Errichtung von zu hohen Windenergieanlagen nach wie vor für bedenklich. Dennoch rückt der Landkreis nach erneuter umfassender Würdigung und Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange von der Höhenbe-

grenzung von 100 m ab. Im Ergebnis wird nunmehr auf eine konkrete Zielvorgabe verzichtet und stattdessen nachfolgender regionalplanerischer Grundsatz formuliert:

*„Die Gesamthöhe von Windenergieanlagen (WEA) soll 140 m nicht überschreiten. Die Gemeinden sollen sich im Rahmen der Bauleitplanung eigenverantwortlich mit der Frage der Verträglichkeit der Gesamthöhe von WEA auseinander setzen und sorgfältig, insbesondere mit den Belangen Beeinträchtigungen der Bevölkerung, Landschaftsbild, Kulturlandschaftspflege und Tourismus, abwägen. Entsprechende Höhenfestsetzungen sollen in die Bebauungspläne aufgenommen werden.“*

Zu diesem Abwägungsergebnis haben folgende Gründe und Erwägungen geführt:

- Im Gebiet des Landkreises befinden sich in zwei Vorrangstandorten bereits Windenergieanlagen mit größeren Höhen (130 m in Südgeorgsfehn und 135 m in Bunderhee - genehmigt, werden im Laufe des Jahres 2006 errichtet sein -);
- Es ist ausdrücklicher Wunsch etlicher Gemeinden, im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung selbst über die Gesamthöhe der Windkraftanlagen entscheiden zu wollen. Da es durchaus unterschiedlich sensible Landschaftsformen (z.B. offene Marschlandschaft, Fehngebiete, Geestlandschaften mit Wallhecken usw.) im Bereich des Kreisgebietes gibt, sind auch unterschiedliche Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen in den jeweiligen Gemeinden denkbar. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, die Entscheidung über die Höhe der Windenergieanlagen den Gemeinden zu übertragen;
- Voraussichtlich wird in wenigen Jahren eine sogenannte „Transponder“-gesteuerte Nachtbefeuerung von über 100 m hohen Windenergieanlagen einsetzbar sein wird. Mit dieser Technik wird gewährleistet, dass nur in besonderen Situationen die allgemein als störend empfundene Nachtbefeuerung mit roten Blinklichtern eingeschaltet sein wird. Vorher zu erteilende Genehmigungen können mit der Auflage versehen werden, diese Technik nach ihrer Verfügbarkeit nachzurüsten;
- Bereits jetzt ist eine sichtweitenabhängige Steuerung der Lichtstärke der Blinklichter möglich; bei klarer Sicht wird die Befeuerung auf eine minimale Lichtstärke zurück gefahren, bei schlechten Sichtverhältnissen (z.B. Nebel) wiederum verstärkt. Sofern ein Transponder-Einsatz noch nicht realisierbar ist, sollte seitens der Genehmigungsbehörde die sichtweitenabhängige Anpassung der Befeuerung als Nebenbestimmung festgelegt werden;
- Die Vergrößerung der Nabenhöhe von Windenergieanlagen um 1,00 m bewirkt einen Mehrertrag von etwa 1 %. Wenn beispielsweise eine um 30 m höhere Nabenhöhe möglich ist, werden auch etwa 30 % mehr Strom produziert. Damit wird der Bedeutung der Windenergienutzung insgesamt, insbesondere dem regionalplanerischen Ziel des Landkreises, vorhandene Windparkstandorte möglichst optimal zu nutzen, in weitaus stärkerem Maße Rechnung getragen;
- Durch den Verzicht auf die Höhenfestsetzung von unter 100 m wird es künftig im Rahmen des „Repowerings“ möglich sein, modernste Technik einzusetzen. Beispielsweise kann dann der neueste von der Fa. Enercon entwickelte und voraussichtlich im 3. Quartal 2006 in Serienproduktion gehende Anlagentyp E 82 zum Einsatz gebracht werden. Dieser Anlagentyp wird mit einer Nabenhöhe von 98 m und einem Rotorradius von 41 m, also 139 m Gesamthöhe, angeboten;
- Aufgrund der Errichtung höherer und leistungstärkerer Anlagen wird die Gesamtanzahl der Windenergieanlagen innerhalb des Kreisgebietes gegenüber der jetzt vorhandenen Anzahl reduziert werden können. Damit einher geht eine gewisse Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Wahrscheinlich werden dadurch auch die nachteiligen Auswirkungen auf die Vogelwelt, u.a. die im Landkreis Leer in großer Anzahl in den Wintermonaten hier rastenden Gänse verringert;
- Die geringeren Drehzahlen wirken sich ebenfalls positiv aus; die Anlagen wirken „ruhiger“ als die schneller drehenden Rotorblätter älterer, leistungsschwächerer Anlagen;
- Die Möglichkeiten des Einsatzes modernster Windenergieanlagentechnik im Rah-

Rahmen des „Repowerings“ wirken sich positiv auf die Windenergie-Industrie und damit verbunden auf den regionalen Arbeitsmarkt aus.

Die Tatsache, dass 140 m hohe Anlagen gegenüber 100 m hohen Anlagen wegen der größeren Fernwirkung das Landschaftsbild deutlich stärker belasten, ist trotz allem nicht von der Hand zu weisen. Der Landkreis ist sich dessen bewusst, stellt allerdings diesen Belang im Rahmen der Abwägung unter Würdigung aller zuvor beschriebenen Gesichtspunkte in gewissem Umfang zurück. Ebenso werden die damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf den Tourismus sowie die Bewohner des Landkreises in Kauf genommen. Sie sind noch akzeptabel. Dieses Abwägungsergebnis berücksichtigt auch die Tatsache, dass über die bestehenden Windparks hinaus keine weiteren Windparkstandorte festgelegt werden und somit insgesamt betrachtet die Beeinträchtigungen auf das gesamte Kreisgebiet bezogen sich noch in vertretbaren Grenzen halten. Der Landkreis spricht sich allerdings für den Regelfall gegen noch höhere Windenergieanlagen aus. Ebenso wird es für unvertretbar erachtet, zusätzliche Vorrangstandorte für die Windenergienutzung auszuweisen.

Der nunmehr vorgesehene Grundsatz, eine Gesamthöhe von 140 m nicht zu überschreiten, stellt zwar keine konkrete regionalplanerische Zielvorgabe für die Gemeinden dar. Dennoch ist dieser Grundsatz als ein gewichtiger raumordnerischer Belang in die Abwägung im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung einzustellen. Dies gilt für die in den kommenden Jahren durchzuführenden Änderungen der Flächennutzungspläne und der Bebauungspläne zugunsten des „Repowerings“ von Windparks mit Windenergieanlagen, die über eine vergleichsweise geringe Nennleistung verfügen. Allerdings ist es durchaus denkbar, in besonders sensiblen Bereichen die Gesamthöhe der Windenergieanlagen auf weniger als 140 m zu begrenzen. Der Landkreis ist sich sicher, dass die Gemeinden, wie es in der Vergangenheit bereits der Fall war, auch künftig sehr verantwortungsbewusst und sorgfältig mit dem Thema Windenergienutzung umgehen werden.

### 03

Die konzeptionellen und planerischen Überlegungen des Landkreises Leer und seiner Gemeinden sind stets von der Überzeugung ausgegangen, dass eine ungeordnete Errichtung von Windenergieanlagen eine weiträumige nachteilige Veränderung der Landschaft verursacht und deshalb absolut unverträglich ist. Dieses lässt sich in einigen Bereichen in Küstennähe innerhalb der Landkreise Aurich und Wittmund eindrucksvoll nachvollziehen. Der Landkreis Leer hat deshalb schon zu Beginn der 1990er Jahre die Auffassung vertreten, dass nur durch die Zusammenfassung der Windenergieanlagen in Windparks einer weiträumigen nachteiligen Landschaftsbildveränderung entgegengewirkt werden kann. Dass diese Auffassung letztlich zutreffend ist, lässt sich im Bereich des Landkreises Leer mittlerweile ebenfalls anschaulich nachvollziehen. Aus diesem Grunde hält der Landkreis Leer nach wie vor die Errichtung einzelner raumbedeutsamer Windenergieanlagen außerhalb der festgelegten Vorrangstandorte für nicht verträglich.

Die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden haben dementsprechend im Rahmen ihrer bauleitplanerischen Steuerung ebenfalls die sogenannte Ausschlusswirkung beschlossen.

Der Flächennutzungsplan der Nordseeinsel Stadt Borkum enthält keine Darstellungen bezüglich der Windenergienutzung. Eine vor etlichen Jahren angestrebte Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel der Festlegung der Ausschlusswirkung wurde auf Empfehlung der seinerzeit noch bestehenden Bezirksregierung Weser-Ems eingestellt. Die Bezirksregierung hat seinerzeit die zwischenzeitlich durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigte Rechtsauffassung vertreten, dass die Ausschlusswirkung nur dann beschlossen werden könne, wenn zumindest ein Sondergebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen werde (Stichwort: unzulässige Negativplanung!). Die Ausweisung eines Sondergebietes war jedoch aufgrund der umfangreichen und großräumigen Restriktionen nicht möglich. Bereits im Rahmen der Erstellung des „Konzeptes Windenergie 1996“ war festgestellt worden, dass insbesondere wegen der aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehenden Belange (u.a. Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer) sowie der vorrangig

einzustufenden Belange des Fremdenverkehrs die Errichtung von Windenergieanlagen nicht vertretbar ist.

Der vor einigen Jahren aufgestellte Bebauungsplan Nr. 45 für ein Gewerbegebiet an der „Reede“ enthält Festsetzungen zugunsten der Windenergienutzung. In diesem Gebiet befinden sich zurzeit drei Windenergieanlagen.

Der Errichtung weiterer Windenergieanlagen im übrigen Gebiet der Insel Borkum stehen nachfolgende öffentliche Belange entgegen:

- der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“;
- Vorrang- und Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft;
- (Beeinträchtigung des Landschaftsbildes);
- die Deichschutzbereiche (NDG);
- die Schutzdünenbereiche (NDG);
- die Prädikatisierung als Nordseeheilbad nach der Kurort-VO;
- die Vorrangfunktion für den Tourismus (Erholung, Freizeit, Fremdenverkehr);
- Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr;
- Vorrang- und Vorsorgegebiete für Erholung;
- die erhöhten Lärmschutzanforderungen wegen der Kurortfunktion;
- die Siedlungsentwicklung.

Unter Berücksichtigung der vorstehend genannten öffentlichen Belange kann unterstellt werden, dass auf Borkum keine geeigneten Flächen bzw. Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung stehen.

**04**

Der Landkreis Leer vertritt grundsätzlich die Auffassung, dass bestehende Windparkstandorte möglichst optimal, also mit größtmöglichem Energieertrag, genutzt werden sollten. Allerdings dürfen auch dabei andere Belange nicht außer Acht gelassen werden. Dieses gilt namentlich für den in der Beschreibenden Darstellung unter Textziffer D 3.5 01 niedergelegten regionalplanerischen Grundsatz zur Höhe von Windenergieanlagen, der wegen der gebotenen Rücksichtnahme auf die Bevölkerung, das Landschaftsbild, die Kulturlandschaften und den Tourismus von hoher Bedeutung ist. Er ist mit einem besonderen Stellenwert in die Abwägung im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung einzustellen. Ebenso sind Lärm- bzw. Schattenwurfimmissionen auf das zulässige Maß zu beschränken und sonstige rechtliche Vorgaben zu beachten.

In diesem Rahmen sollen relativ leistungsschwache Windenergieanlagen im Zuge des sogenannten „Repowerings“ durch möglichst leistungsstarke Anlagen ersetzt werden. Die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises sind somit gefordert, die Bebauungspläne dementsprechend anzupassen bzw. zu ändern.

**05**

Die Festlegung der übertägigen Betriebsanlagen zur Speicherung von Primärenergie entspricht einem Vorrangstandort, mit dem alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vereinbar sein müssen. Bestehende Anlagen befinden sich in Leer-Nüttermoor. Des Weiteren wird ein geplanter Betriebsplatz als übertägige Betriebsanlagen in der Gemeinde Jemgum (südlich der Ortschaft Jemgum) dargestellt. Hierzu besteht bereits eine landesplanerische Feststellung zum Raumordnungsverfahren mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit für die geplanten Erdgaskavernen in Jemgum und Holtgaste einschließlich der zugehörigen Anlagenteile der Firmen Ruhrgas AG und Wintershall AG gemäß § 6a ROG und § 14 NROG (Schreiben der Bezirksregierung Weser-Ems vom 12.10.1993; Az. 201.1-32346/1-11-1). Da es sich aufgrund der landesplanerischen Feststellung um eine raumordnerisch abgestimmte Planung (entsprechend der Planzeichenverordnung „vorhanden, zu sichern oder raumordnerisch abgestimmte Planung“) handelt, ist dieses in der Zeichnerischen Darstellung mit dem Planzeichen 13.4 (übertägige Anlagen zur unterirdischen Speicherung) erfasst. Eine zeitliche Befristung ist bei dieser landesplanerischen Feststellung nicht gegeben.



Die Umwandlung elektrischer Energie in andere speicherbare Energieformen wird seit längerer Zeit erforscht. Hintergrund ist u.a. das Problem, die Überproduktion von Windstrom zu verbrauchsarmen Zeiten nutzbar zu machen. Eine denkbare Lösung kann möglicherweise die Speicherung kinetischer Energie (Druckluftspeicher) sein. Hierfür werden großvolumige Speicherkapazitäten benötigt, die in Form von unterirdischen Kavernen zur Verfügung gestellt werden könnten. Es liegt auf der Hand, dafür küstennahe Speicherkapazitäten in Anspruch zu nehmen, um Verluste beim Transport der elektrischen Energie aus Offshore-Windparks zu minimieren.

- 06** Alle festgesetzten Elt-Leitungen sind vorhanden. Es handelt sich überwiegend um 110 kV-Leitungen, eine Leitung weist eine Spannung von 220 kV, drei weitere eine Spannung von 380 kV auf. Bis auf zwei Leitungen für Bahnstrom gehören die Leitungen zum Netz der EON.
- Weiterhin sind die vorhandenen Umspannwerke sowie die Rohrfernleitungen für Gas festgesetzt. Bis auf die Gasleitungen Oude Statenzijl (NL)–Folmhusen, (Oude Statenzijl)-Bunde-Puttgarden und drei relativ kurze Leitungen sind alle anderen vorhanden. Die Gasversorgung von Borkum ist über zwei Leitungen, die durch das Wattenmeer verlegt sind, gesichert.

Zum Verlauf und zur Lage dieser Darstellungen siehe Tabellen im Anhang.

- 07** Aufgrund der prognostizierten Entwicklung von Offshore-Windparks in der Nordsee ist eine geordnete Planung zur Ableitung des offshore-erzeugten Stromes von großer Bedeutung. Die dort erzeugte vergleichsweise große Strommenge muss von verschiedenen Offshore-Standorten vor der Küste bis an das bestehende Netz an Land transportiert werden.

Von den zurzeit bekannten Offshore-Planungen (genehmigte Pilotprojekte, weitere Planungen) beabsichtigen mehrere Firmen die Einspeisungen des Stromes über den Anlandungspunkt Hilgenriedersiel im Landkreis Aurich in das Umspannwerk Diele, Stadt Weener. Die zu planende gemeinsame Trasse sollte so konzipiert sein, dass weitere Kabelleitungen auch für die Ausbauphase der Windparks dort möglich sind. Dieses erfordert eine frühzeitige und gemeinsame Planung der Offshore-Projektentwickler.

Aufgrund der Betroffenheit durch die Kabeltrassenplanung besteht zwischen den Landkreisen Aurich, wo sich der Anlandungspunkt Hilgenriedersiel an der Küste befindet, und dem Landkreis Leer eine Kooperation, um das Ziel einer Trasse für die Stromableitung gemeinsam zu verfolgen.

Für die Planung und Realisierung einer gemeinsamen Kabeltrasse besteht eine Rahmenvereinbarung zur Netzanbindung Offshore (August 2005), die zwischen sieben Firmen (Projektentwickler), den Landkreisen Leer und Aurich und der EWE, die die Moderation übernimmt, geschlossen wurde. Ziel dieser Vereinbarung ist es, zeitnah eine optimale Netzanbindung der Offshore-Windparks von Hilgenriedersiel (LK Aurich) an das Netz der allgemeinen Versorgung (Umspannwerk Diele) unter Berücksichtigung der Interessen aller an der Rahmenvereinbarung Beteiligten zu finden. Die Anschlussanlage soll als Kabelverbindung hergestellt werden, eine Option als Freileitung ist nicht vorgesehen.

Im Rahmen der Trassenfindung werden die Träger öffentlicher Belange und somit auch die von der Planung betroffenen Gemeinden am Verfahren beteiligt.

**D 3.6 Verkehr und Kommunikation****D 3.6.0 Verkehr allgemein**

- 01** Die Möglichkeiten zur Lenkung und Optimierung der Verkehre durch die verschiedenen Verkehrsträger werden bei den nachfolgenden Textziffern näher ausgeführt.
- 02** Es ist sicherzustellen, dass die Verkehrssysteme nicht nur Transitcharakter durch den Planungsraum hindurch haben, sondern Auslöser von wirtschaftlichen Aktivitäten zur Schaffung von Arbeitsplätzen sind.  
Dem umweltschonenden Güterverkehr auf der Binnenwasserstraße Ems soll besondere Bedeutung beigemessen werden.
- 03** Das GVZ Emsland in Dörpen (Landkreis Emsland) befindet sich am Knotenpunkt des Verkehrskorridors der Ems-Achse mit allen anderen Verkehrsträgern (Schiene, Straße, Wasserstraße) und dient dem Güterfern- und Güternahverkehr.
- 04** Nähere Ausführungen zum regionalen und überregionalen Verkehrsnetz erfolgen bei Textziffer D 3.6.3.

**D 3.6.1 Öffentlicher Personennahverkehr**

- 01** Zur Sicherung und zum Ausbau der Leistungsfähigkeit sowie der Attraktivität des Öffentlichen Personennahverkehrs in der Region Ems-Jade wurde im Jahre 1997 die Verkehrsregion-Nahverkehr Ems-Jade (VEJ) gegründet.

In der VEJ sind als kommunale Aufgabenträger des ÖPNV der Region die Landkreise Aurich, Emsland, Friesland, Leer und Wittmund sowie die kreisfreien Städte Emden und Wilhelmshaven zusammengeschlossen. Partner der VEJ sind private und öffentliche Verkehrsunternehmen im Bus- und Schienenverkehr.

Die Weiterentwicklung der bestehenden ÖPNV-Strukturen schafft Möglichkeiten der Attraktivitätssteigerung des ÖPNV als umweltfreundliches Verkehrssystem. Durch Abstimmung und Optimierung der einzelnen Linien und der verschiedenen Verkehrsträgern können günstige Umsteigebedingungen geschaffen werden.  
Hierzu gehört auch die Schaffung eines Gemeinschaftstarifs innerhalb des Bereichs der Verkehrsregion-Nahverkehr Ems-Jade (VEJ).

Der Verkehrsverbund Ems-Jade wurde per Verkehrsvertrag beschlossen und nimmt am 01.01.2006 seine Tätigkeit auf.

Für weitere Angaben wird auf den Nahverkehrsplan des Landkreises Leer 2003-2007 verwiesen.

- 02** Als Buslinien für den regional bedeutsamen Busverkehr (Planzeichen 10.25) werden diejenigen dargestellt, deren Streckenführung über das Kreisgebiet hinaus in die benachbarten Landkreise bzw. Städte reicht. Sie stellen somit Busverbindungen zu den anderen Mittelzentren (Aurich, Emden, Papenburg) dar. Eine Busverbindung besteht auch über die Landesgrenze nach Groningen (entspricht einem Oberzentrum) in den Niederlanden (siehe Tabelle im Anhang). Es ist anzustreben, eine neue Buslinie von Leer über Weener und Stapelmoor nach Papenburg einzurichten, wenngleich ein Schülertransport aus dem Rheiderland nach Papenburg seitens des Landkreises finanziell nicht unterstützt werden wird. Der in 2006 im Rheiderland zu realisierende „AnrufBus“ wird dagegen auch Haltestellen in Papenburg anfahren.

Die Auswahl der zehn Buslinien mit regionaler Bedeutung erfolgte durch das Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Beschäftigung des Landkreises Leer.

Das regional öffentliche Nahverkehrssystem „AnrufBus“, das die Gemeinden Westoverledingen, Rhauderfehn, Ostrhauderfehn, Jümme, Moormerland sowie Uplengen flächendeckend bedient und mit den Städten Leer (drei Haltestellen) und Papenburg (Landkreis Emsland) sowie mit Augustfehn (Bahnhof), Ocholt (Bahnhof) und Westerstede (zwei Haltestellen) im Landkreis Ammerland verbindet, ist perspektivisch auf das gesamte Kreisgebiet auszuweiten. Für den Bereich des Rheiderlandes, das durch den „AnrufBus“ auch mit der Stadt Papenburg verbunden wird, erfolgt die Konkretisierung der Planung in 2006 (Anmerkung: Der Betrieb des „AnrufBus“ im Rheiderland wird am 15.08.2006 aufgenommen).

Der zentrale Omnibusbahnhof in Leer befindet sich in unmittelbarer Nähe des Bahnhofs Leer, wo auch Pkw- und Fahrradstellplätze vorhanden sind. Ein Übergang zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern Bus, Schiene, Fahrrad und Pkw ist problemlos möglich.

Für weitere und detaillierte Angaben wird auf den Nahverkehrsplan des Landkreises Leer 2003-2007 verwiesen.

### D 3.6.2 Schienenverkehr

**01** Die im RROP festgelegten Ziele beinhalten keine Bindungswirkung der Eisenbahnen des Bundes in planerischer oder betrieblicher Hinsicht bzw. Bindungswirkungen der Aufsichts- und Genehmigungsbehörde der Eisenbahnen des Bundes.

Die genannten Formulierungen stellen Ziele der Regionalplanung dar, deren Umsetzung angestrebt wird, jedoch kann sich daraus kein unmittelbarer Handlungsbedarf für übergeordnete Behörden ergeben. Die rechtlichen Grundlagen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, insbesondere § 11, 18 und 23 AEG, gelten unbenommen der im RROP festgelegten Ziele.

Die Bedeutung des Schienenverkehrs beruht darauf, dass es ein vergleichsweise schnelles Verkehrsmittel ist. Die Haupteisenbahnstrecken (Planzeichen 10.1) umfassen die übergeordneten Bahnverbindungen, wobei Leer der Knotenpunkt und damit Umsteigebahnhof zwischen den verschiedenen Bahnlinien ist.

Die in den Zielen genannten Haupteisenbahnstrecken (Planzeichen 10.1) stellen durchgängige Bahnverbindungen dar, wobei es sich beim Streckenabschnitt zwischen Leer und Norddeich um eine Streckenführung handelt.

Die übergeordneten Eisenbahnstrecken selbst setzen sich aus mehreren Strecken mit eindeutigen Nummern zusammen (siehe Tabelle im Anhang zu Planzeichen 10.1).

Eine hohe Bedeutung für den Landkreis Leer hat auch die Anbindung bzw. Erreichbarkeit von Emden, da von dort die Fähren (Autofähre, Katamaran) von deutscher Seite nach Borkum fahren. Auf Borkum selbst verkehrt die als sonstige Eisenbahnstrecke (Planzeichen 10.2) erfasste Inselbahn (Diesellok- und Dampflokbetrieb), die eine wichtige Verbindung für die Inselversorgung und für die anreisenden Touristen darstellt.

Zu den Eisenbahnstrecken siehe Tabelle im Anhang.

Ein elektrischer Betrieb (Planzeichen 10.9) ist im Landkreis auf den Strecken Leer – Emden, Leer – Oldenburg und Leer – Papenburg vorhanden.

Nähere Ausführungen zum elektrischen Betrieb, über den eine Abstimmung erforderlich ist, erfolgen unter Textziffer D 3.6.2 05.

**02** Als Bahnhof mit Fernverkehrsfunktion (Planzeichen 10.6) ist Leer mit seiner Bedeutung als Knotenpunkt erfasst.

Die Bahnhöfe mit Funktionen für den ÖPNV oder übrige Verkehre (Planzeichen 10.7) dienen dem Übergang von verschiedenen Verkehrssystemen (Schiene/Stadtbahn, Schiene/Straße, Schiene/Wasserstraße).

Die aufgeführten Bahnhöfe werden nicht der Kategorie „Haltepunkt“ zugeordnet, da „Haltepunkte [innerhalb] des S-Bahn/City-Bahnverkehrs [...] dort besonders wichtig [sind], wo schwerpunktartige Verdichtungen von Wohn- und Arbeitsstätten bestehen oder vorgesehen sind“ (Grundlagen, Hinweise und Materialien für die Zeichnerische Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme, 1995). Dies trifft für den Landkreis Leer nicht zu.

Bei den mit Planzeichen 10.7 dargestellten Bahnhöfen handelt es sich einerseits um den bestehenden in Weener und andererseits um die Bahnhöfe in Neermoor, Bunde, Ihrhove, Stickhausen-Velde und Oldersum, die der Abstimmung bedürfen. Eine Reaktivierung dieser Bahnhöfe wird seitens der Gemeinden gewünscht, um günstigere ÖPNV-Verbindungen zu haben. Hierzu gibt es bereits eine Kosten-Nutzen-Analyse der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) zur Prüfung der Reaktivierung einiger Bahnhöfe im Landkreis. Die Ergebnisse sind im Nahverkehrsplan des Landkreises Leer 2003-2007 eingeflossen. Danach ergibt sich aus volkswirtschaftlicher Sicht verkürzt folgende Einschätzung:

- Neermoor: positives Ergebnis trotz Reisezeitverluste auf der Strecke Leer-Emden;
- Bunde: negatives Ergebnis aufgrund geringer Nachfrage;
- Ihrhove: negatives Ergebnis aufgrund Reisezeitverluste und daraus resultierenden Fahrgastverlusten;
- Stickhausen-Velde und Oldersum: wurden aufgrund der geringen Einwohnerzahl in fußläufiger Entfernung nicht in die Wirtschaftlichkeitsberechnung einbezogen.

Unabhängig davon werden alle fünf Bahnhöfe bei den Zielen des RROP aufgeführt. Detern hat vor allem aus touristischer Sicht starkes Interesse an einer direkten Bahn-anbindung über den Bahnhof Stickhausen-Velde.

Zu den Bahnhöfen siehe Tabelle im Anhang.

- 03** Anschlussgleise für Industrie und Gewerbe (Planzeichen 10.5) sind für Güterverkehr von Bedeutung und stellen einen Standortvorteil für Gewerbe- und Industriegebiete dar (siehe Tabelle im Anhang).

Zurzeit sind drei Anschlussgleise in Betrieb, die anderen geplanten bzw. als „bedürfen weiterer Abstimmung“ aufgeführten Gleise sind als Option zu verstehen. Die Anschlussgleise in Weener und Bunde sind zeichnerisch nicht dargestellt, da sie sich nur über eine geringe Distanz erstrecken und direkt von der sehr nahen, bestehenden Eisenbahnstrecke abzweigen. Das Anschlussgleis in Bunde ist bereits vorhanden, aber zurzeit nicht in Betrieb.

- 04** Als Mitgesellschafter der Güterverkehrszentrums Emsland Planungs- und Entwicklungsgesellschaft ist der Landkreis Leer am GVZ in Dörpen beteiligt, das eine günstige Lage an der Schnittstelle Schiene, Straße und Wasserstraße aufweist.

- 05** Durch die Inbetriebnahme von neuen Triebwagen wird die Nutzung der Strecke Leer-Neuschanz mit der Bahn attraktiver und die Anbindung an Groningen in den Niederlanden (entspricht einem Oberzentrum) kundenfreundlicher aufgrund der durchgängigen Reisemöglichkeit.  
Eine Elektrifizierung (Planzeichen 10.9) dieser Strecke bleibt im RROP trotzdem als „bedarf weiterer Abstimmung“ beibehalten.

**D 3.6.3 Straßenverkehr**

- 01** Die Autobahnen (Planzeichen 10.20), Anschlussstellen (Planzeichen 10.21) sowie Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung (Planzeichen 10.22) wurden entsprechend den Vorgaben des LROP übernommen (siehe Tabelle im Anhang).

Seitens der Samtgemeinde Hesel wird eine Ortsumgehung Hesel für erforderlich gehalten. Zurzeit ist die Verkehrsbelastung in Hesel durch die B 436 / B 72 sehr hoch. Eine Entlastung dieser Strecke kann durch die Realisierung einer Autobahnanbindung von Aurich an die AS Riepe (A 31) erreicht werden. Der Ausbau der B 436 nördlich von Hesel mit einer 2+1-Lösung, wie sie bereits südlich von Hesel vorhanden ist, wird nicht gewünscht, sondern es wird auf die o.g. Autobahnanbindung verwiesen.

- 02** Von der Planung und Realisierung der Küstenautobahn A 22 erhofft sich der Landkreis Leer eine weitere günstige Straßenanbindung, die zur Attraktivitätssteigerung für die wirtschaftliche Entwicklung, wie z.B. zur Gewerbeansiedlung von auswärtigen Betrieben, genutzt werden sollte.

Der Landkreis Leer trägt deshalb einen Teil der Planungskosten. Derzeit wird der Untersuchungsrahmen für die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Umweltverträglichkeitsstudie erarbeitet. Es sind noch zahlreiche Trassenvarianten in der Prüfung, von denen voraussichtlich wesentlich weniger Varianten in dem Variantenvergleich vertieft berücksichtigt werden. Für den Landkreis Leer, der sich nur im Bereich bzw. in der Nähe der westlichen Anbindung der A 22 an die bestehende A 28 befindet, bedeutet dieses, dass maximal eine Variante den östlichen Teil des Landkreises in der Gemeinde Uplengen unmittelbar betrifft. Die nächstgelegene Variante der A 22 trifft bei Westerstede auf die A 28. Diese beiden potenziellen Varianten werden im Anhang auf der Straßennetzkarte vorbehaltlich weiterer Planungsschritte dargestellt.

Der im Rahmen des Raumordnungsverfahrens festgelegte Untersuchungsraum für die Trassenfindung der A 22 umfasst damit einen Teilbereich der Gemeinde Uplengen.

Weitergehende Aussagen zur Linienführung können zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden. Nach Mitteilung des Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg (Januar 2006) soll das eigentliche Raumordnungsverfahren im Jahr 2007 begonnen und im Jahr 2008 abgeschlossen werden. Erst dann liegen weitergehende Informationen über die vergleichsweise umweltverträglichsten Trassenvarianten vor.

- 03** Als Vorranggebiet für neue Verkehrstechniken (Planzeichen 10.26) ist das Prüfgelände der Automobil-Prüfstrecke erfasst, das mit einem Flächenanteil von rund 85 % im Landkreis Emsland liegt und mit etwa 15 % Flächenanteil in das Kreisgebiet in der Gemeinde Rhaderfehn hineinragt.

- 04** Die Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung (Planzeichen 10.23) wurden im RROP festgelegt. Dabei wurden alle Straßen zeichnerisch erfasst, die ein tägliches Verkehrsaufkommen von mindestens 1.000 Kfz aufweisen. Grundlage hierfür sind Daten der Verkehrszählung von 2000.

Damit ergibt sich für den Landkreis Leer ein vergleichsweise dichtes Straßennetz.

Eine detaillierte Auflistung hierzu ist in der Tabelle im Anhang vorhanden.

- 05** Die festgelegten Fährverbindungen (Planzeichen 10.24) dienen einerseits zur Inselversorgung und andererseits zur Querung der Ems; sie weisen somit eine regionale Bedeutung auf.

Es handelt sich dabei um die Fährverbindung von Ditzum (Gemeinde Jemgum) nach Petkum (Stadt Emden) zur Querung der Unterems, wodurch eine direkte Anbindung

des Rheiderlands nach Norden gegeben ist. Borkum kann sowohl von Emden auf deutscher Seite wie auch von Eemshaven auf niederländischer Seite erreicht werden (siehe Tabelle im Anhang).

#### D 3.6.4 Schifffahrt

**01** Die Ems ist im gesamten Kreisgebiet (Planzeichen 10.30) über eine Länge von über 30 km als seeschifftiefes Fahrwasser vorhanden. Über sie ist die Anbindung der Seehäfen Leer und Papenburg zur Nordsee gesichert. Die Soll-Fahrwassertiefe ist im Aufweitungsbereich der Ems am Dollart mit 4,3 m am größten, emsaufwärts bis kurz vor Papenburg beträgt sie 3,1 m. Hinsichtlich der Fahrwassertiefen zwischen Emden und Papenburg wird auf den Planfeststellungsbeschluss Ems-Sperrwerk verwiesen, in dem die Fahrwassertiefen rechtlich geregelt sind. Für die Leda beträgt die Solltiefe 2,9 m vor der Hafenschleuse am Hafen Leer. Die Bezugsgröße ist hierbei die Lowest Astronomical Tide (LAT).

Für die Unterbringung von Baggergut aus Unterhaltungsmaßnahmen wird auf Textziffer D 3.2 03 und Textziffer D 3.4 verwiesen.

Auf Borkum ist ein Schutzhafen vorhanden, dessen Sollwassertiefe SKN -4,1 m beträgt, bezogen auf LAT.

Der Ems-Seitenkanal ist als schiffbarer Kanal (Planzeichen 10.32) dargestellt. Er ist in die Binnenschifffahrtsklasse III – mit Einschränkung – eingeteilt worden. Diese Einschränkung lautet: *„Der für diese Klasse geforderte Tiefgang (Anmerkung: hier 2,50 m) wird nicht erreicht bzw. ist wasserstandsabhängig.“* Demnach könnte theoretisch ein Schiff mit einer Tragfähigkeit von 650 – 1.000 t Tragfähigkeit (Motorschiffstyp „Gustav Koenigs“) den Kanal befahren, wenn nicht die Einschränkung bestände. Somit bietet der Ems-Seitenkanal lediglich hinsichtlich seiner Schleusenabmessungen, Kurvenradien und Durchfahrtshöhen die entsprechenden Voraussetzungen der Klasse III, aber eine für den o.g. Schiffstyp durchgängige erforderliche Wassertiefe wird seitens der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung nicht mehr gewährleistet. Im unmittelbaren Bereich hinter der Schleuse Oldersum (die Schleuse Oldersum unterstützt zeitweilig das Absielen aus dem Gebiet des Entwässerungsverbandes Oldersum-Emden) befindet sich eine öffentliche Umschlagsstelle, die aufgrund günstigerer Tiefenverhältnisse von Europaschiffen angelaufen werden kann. Allerdings besteht dort keine Wendemöglichkeit und aufgrund der Kürze der Umschlagstelle ist ein mehrmaliges Verholen großer Schiffe erforderlich.

Die Angaben zur Fahrwassertiefe und zum Ems-Seitenkanal sind vom Wasser- und Schifffahrtsamt Emden und von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest, Aurich, mitgeteilt worden.

Nähere Ausführungen zum Emssperrwerk erfolgen unter Textziffer D 3.9.3 03 zum entsprechenden Thema.

**02** Leer ist entsprechend den Vorgaben des LROP als Seehafen (Planzeichen 10.33) festgesetzt. Über die Ems und die Leda ist die Seeschifffahrt gesichert.

Weitere Häfen (Planzeichen 10.34) sind im RROP festgelegt worden (siehe Tabelle im Anhang);

- Hier ist zunächst der Hafen auf Borkum (Fährhafen) zu nennen, über den die Inselversorgung gesichert ist. Für die An- und Abreise der Touristen ist die Fähre ebenfalls das wichtigste Verkehrsmittel zwischen Festland und Insel;
- Der Schutzhafen Borkum dient als Zufluchtsort für Schiffe, die bei schwerem

Wetter nicht fahren können;

- Der Hafen in Ditzum wird vorrangig von der Fischereiwirtschaft und der Freizeitschifffahrt genutzt. Von hier verkehrt auch die Fähre nach Petkum auf der nördlichen Emsseite;
- Der Hafen in Weener hat hauptsächlich eine touristische, z.T. auch eine gewerbliche Bedeutung;
- Der Hafen in Jemgum wird ebenfalls gewerblich und touristisch genutzt;
- Der Hafen in Oldersum wird vorrangig zum Umschlag von Gütern genutzt;
- Der Emsanleger am Gewerbegebiet Leer-Nord dient dem gewerblichen Schiffsverkehr, so dass das Gewerbegebiet über einen Standortvorteil gegenüber anderen Gebieten durch die Anbindung an die umweltverträgliche Schifffahrt verfügt.

Die früher sehr bedeutsamen Häfen in Pogum und Hatzum sind zeichnerisch nicht dargestellt. Deren Existenz als Anlegestelle von Fischerbooten und Fischkuttern darf nicht eingeschränkt werden.

Schleusen (Planzeichen 10.37) dienen dem Schiffsverkehr, um tideunabhängig eine bestimmte Wassertiefe in von Fließgewässern abgetrennten Kanälen oder Hafenbecken vorhalten zu können. Erfasst sind im RROP die Schleusen, die sich unmittelbar an den Bundeswasserstraßen Ems und Leda befinden. Hierbei handelt es sich insgesamt um die Anlagen in Oldersum (zwei Schleusen) sowie am Weeneraner und am Leeraner Hafen.

Dem Schiffsverkehr zugeordnet sind ebenfalls Umschlagplätze (Planzeichen 10.36), wo aufgrund der günstigen Verkehrssituation ein Übergang zwischen verschiedenen Verkehrsträgern für den Transport möglich ist. Die per Schiff angelieferten Waren (oder auch Abfälle) werden auf LKW oder Schiene verladen und dann weiter transportiert, so auch umgekehrt. Die vier bestehenden Umschlagplätze befinden sich an den Hafenstandorten Borkum, Leer-Hafen, Emsanleger in Leer-Nord sowie in Oldersum.

- 03** Die Darstellung des Hafens Leer, der in einen Handelshafen und einen gewerblichen Hafen untergliedert ist, mit einem Vorranggebiet für hafensorientierte industrielle Anlagen (Planzeichen 1.10) unterstreicht die Bedeutung als Seehafen. Dort sind Flächen zur Ansiedlung weiterer hafensorientierter Betriebe vorhanden.

### **D 3.6.5 Luftfahrt**

- 01** Der Flugplatz Leer-Papenburg als Verkehrslandeplatz wird von der Flugplatzgesellschaft Leer-Papenburg mbH betrieben. Über ihn ist der Anschluss an nationale und internationale Flughäfen gesichert.

Der Flugplatz auf Borkum wird von der Ostfriesischen Lufttransport GmbH (OLT) betrieben. Der Verkehrslandeplatz dient der Inselversorgung und dem Personentransport.

Daneben sind vier Hubschrauberlandeplätze an den Krankenhäusern des Landkreises vorhanden (Kreis Krankenhaus Leer, Borromäushospital Leer, Krankenhaus „Rheiderland“ Weener und Krankenhaus auf Borkum).

**D 3.6.6 Fußgänger- und Fahrradverkehr**

**01** Zur weiteren Stärkung des Radverkehrs ist der Ausbau des Radwegenetzes insbesondere entlang der klassifizierten Straßen und der gemeindeverbindenden Straßen und Wege weiter zu verfolgen.

Eine kreisübergreifende Radwegeverbindung von Simonswolde (Gemeinde Ihlow im LK Aurich) nach Ayenwolde / Tergast in der Gemeinde Moormerland ist geplant. Es ist anzustreben, dass der Streckenverlauf mit den Belangen des Naturschutzes abgestimmt wird. Da seitens des Landkreises Aurich keine konkrete Aussage zu dieser Planung besteht und diese auch im RROP-Entwurf des Landkreises Aurich (2004) nicht erfasst ist, kann keine einseitige Darstellung im RROP des Landkreises Leer vorgenommen werden. Wenn zu einem späteren Zeitpunkt diesbezüglich eine vorhabenbezogene positive Entscheidung getroffen wird, wäre eine gemeinsame kreisübergreifende Planung erforderlich.

**02** Im Landkreis Leer hat aus touristischer Sicht der Radverkehr eine herausragende Bedeutung. Die naturräumliche Ausstattung des Landkreises mit flachem Gelände bietet günstige Voraussetzungen für Radtouren. Dieses belegen die zahlreichen Radrouten, die durch das Kreisgebiet als Rundkurse oder Streckenwanderwege führen.

Im RROP sind als regional bedeutsame Wanderwege (Planzeichen 3.8) die Routen erfasst, die für mehrtägige Radtouren geeignet sind, zum Teil einen internationalen Streckenverlauf wie die Internationale Dollard-Route und der Nordseeküsten-Radweg aufweisen und deren Streckenführung vorwiegend für den Radverkehr ausgelegt ist. Hinzuweisen ist auf die sog. Wallheckenrouten, die derzeit in verschiedenen Gemeinden (z.B. Westoverledingen) entstehen, in der Zeichnerischen Darstellung aufgrund der räumlich (noch) nicht ausreichend konkretisierten Abgrenzung nicht ausgewiesen sind. Zu den dargestellten Radwanderwegen siehe Tabelle im Anhang.

**D 3.6.7 Information und Kommunikation**

Keine Festlegungen.

**D 3.7 Bildung, Kultur und Soziales**

**01** Nähere Ausführungen erfolgen unter der Textziffer D 3.1 01.

**D 3.8 Freizeit, Erholung, Sport**

**01** Als Vorranggebiete für Erholung sind

- Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft (Planzeichen 3.2) und
- Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung (Planzeichen 3.3)

zu bezeichnen.

Die Vorranggebiete für ruhige Erholung befinden sich innerhalb der größeren Waldgebiete in der Gemeinde Hesel und in Logabirum. Zu der ruhigen Erholungsnutzung zählen extensiv ausgeübte Freizeitaktivitäten wie Spazieren gehen / Wandern, Radfahren und Naturbeobachtung, die mit den naturschutzfachlichen Zielen vereinbar sind. Als weiteres Gebiet für ruhige Erholung ist die Bohrinself am Dollart erfasst. Dieser Bereich ist vom Gebiet des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer ausgenommen, so dass diese Darstellung mit der Abgrenzung des Nationalparks korrespondiert. Auch der Bereich der Ziegelei Midlum ist für ruhige Erholung vorgesehen



(siehe Ausführung bei Textziffer D 3.8 04).

Bei den Vorranggebieten für Erholung mit starker Inanspruchnahme handelt es sich überwiegend um vergleichsweise kleine Gebiete. Die hier erfassten Badeseen sind z. T. im Zusammenhang mit Autobahnbau (Sandgewinnung) entstanden und verfügen über eine entsprechende Erholungsinfrastruktur. Im Vordergrund dieser Erholungsform steht die intensive Inanspruchnahme durch wassergebundene Freizeitaktivitäten wie Baden, Camping und Boot fahren. Diese Gebiete befinden sich insgesamt an Straßen mit regionaler und überregionaler Bedeutung.

In Weener ist eine andere Situation aufgrund des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes gegeben. Zusätzlich zu den bestehenden Erholungsflächen im Bereich der Marina und des Campingplatzes sind die Flächen zwischen Weener-Sieltief-Nord und Emsdeich abgegrenzt. Diese werden zurzeit für die Erholung noch nicht intensiv genutzt, da es sich vorwiegend um landwirtschaftliche Flächen (Grünlandbewirtschaftung) handelt. Jedoch gehen die Vorstellungen der Stadt Weener dahin, perspektivisch in diesem Bereich die Nutzung „Freizeit und Erholung“ zu entwickeln, wobei in einem kleineren Teil direkt südlich der Bahnlinie in Richtung Ems auch nicht störendes Gewerbe vorgesehen ist (Städtebauliches Entwicklungskonzept Stadt Weener, 2003).

Auf Borkum findet die intensive wassergebundene Erholungsnutzung vorrangig am Badestrand auf der Westseite der Insel statt. Ein weiteres Gebiet ist am Südrand des Flugplatzes dargestellt. Dieser Bereich wird zurzeit nicht intensiv für Erholung genutzt, jedoch besteht für die kommunale Planung die Möglichkeit, hier eine solche Nutzung zu entwickeln. Sie muss mit den planungsrechtlichen Bestimmungen und den Zielen des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer (Erholungszone) vereinbar sein.

Vorsorgegebiete für Erholung (Planzeichen 3.1) beinhalten Gebiete, die für die landschaftsgebundene Erholung u.a. aufgrund der landschaftlichen Vielfalt, Schönheit und Eigenart geeignet sind. Sie umfassen große Bereiche entlang der Fließgewässer (Ems, Leda, Jümme, Burlage-Langholter Tief) sowie am Dollart und auf Borkum die Zwischenzone des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer. Die Vorsorgegebiete im nördlichen Teil des Kreisgebietes sind dagegen eher in der Umgebung von Wäldern vorhanden. Mit den Vorsorgegebieten für Erholung werden somit die Verbindungsstrukturen für die landschaftsbezogene Erholung erfasst.

Die Darstellung der Zwischenzone des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer als Vorsorgegebiet für Erholung beruht auf der Verfügung der Bezirksregierung Weser-Ems vom 17. September 2002 zur „Darstellung der Flächen des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ in den Regionalen Raumordnungsprogrammen“, Az.: 201.13, nach der in der Zwischenzone des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer Vorsorgegebiete für Erholung abgegrenzt werden können. Diese Möglichkeit ist genutzt worden, um die Bedeutung auch der Zwischenzone für die landschaftsgebundene Erholung zu unterstreichen. Nähere Ausführungen zur Umsetzung der Zonen des Nationalparks in die regionalplanerische Darstellung siehe Textziffer D 2.1.03.

Zur Lage der Vorrang- und Vorsorgegebiete für Erholung siehe Karte im Anhang.

## 02

Die regional bedeutsamen Erholungsschwerpunkte (Planzeichen 3.6) sind dort in Ergänzung zu den Vorranggebieten für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung vorgenommen worden, wo es sich um größere Vorranggebiete handelt, die eine gute Infrastruktur aufweisen und deren Freizeitangebot aus einer Kombination von Baden, Boot fahren, Camping etc. besteht. Dadurch erlangen sie eine hervorgehobene Bedeutung für die Naherholung und für die touristische Nutzung. In unmittelbarer Nähe der Ortschaft Ditzum plant die Gemeinde Jemgum die Herstellung eines Badesees, welcher für die weitere Entwicklung der Gemeinde von großer Bedeutung ist, insbesondere im Bereich des Fremdenverkehrs.

- 03** Als regional bedeutsame Sportanlagen (Planzeichen 3.7) sind die Sportschule Ostfriesland sowie die zahlreichen Wasserwege erfasst.

Die Sportschule Ostfriesland in Hesel ist als Sportzentrum (SZ) festgelegt. Sie dient dem Kreissportbund u.a. für Lehrgänge und weist eine überregionale Bedeutung über den Landkreis hinaus auf. Die Errichtung der Sportschule wurde mit Mitteln des Landkreises Leer finanziell unterstützt.

Die Errichtung eines Naturerlebniszentrums in der Ziegelei Midlum befindet sich derzeit in konkreten Planungen.

Der Wassersport (WS) hat im Landkreis eine herauszuhebende Bedeutung, da günstige Bedingungen für den freizeitbezogenen Bootsverkehr vorhanden sind. Dieses spielt auch im Hinblick auf den sanften Tourismus eine wesentliche Rolle. So werden spezielle Konzepte, die den Wassersport beinhalten, umgesetzt. Hier ist vorrangig das Projekt „Paddel und Pedal“ zu nennen, bei dem Strecken mit dem Boot und dem Fahrrad auf Grundlage bestimmter (Wasser-) Wege und nach individueller Planung zurückgelegt werden können. Ein Wechsel zwischen den Verkehrsmitteln erfolgt an den eigens dafür errichteten Paddel- und Pedal-Stationen.

Als regional bedeutsame Sportanlage für den Wassersport sind deshalb alle für den Wassersport wichtigen regionalen Fließgewässer und Kanäle (einschließlich der Strecken von „Paddel und Pedal“) festgelegt.

Seitens aller Anrainergemeinden sowie der Landkreise Aurich und Leer besteht der Wunsch, dass im Bereich der Eisenbahnbrücke an der K 74 die Schiffbarkeit wiederhergestellt wird, um eine durchgängige Befahrung zwischen der Jümme und dem Ems-Jade-Kanal über den Nordgeorgsfehkanal zu erreichen.

- 04** Zum Angebot für den Wassersport gehören auch die zahlreichen Sportboothäfen (Planzeichen 10.35). Die meisten der 23 Sportboothäfen sind vorhanden und befinden sich überwiegend an den Gewässern 1. Ordnung (Ems, Leda, Jümme). Lediglich die beiden Sportboothäfen bei Bunde und bei Heerenborg sind zurzeit in Planung bzw. bedürfen weiterer Abstimmung. Die Planung des Sportboothafens in Bunde erfolgt im Rahmen des Konzeptes „Sportschiffahrt im Land von Torf und Honig“, einer grenzüberschreitenden Entwicklung im Norden der Niederlande und Norddeutschlands. Die Anbindung dieses Sportboothafens am Bunder Katzentief an die Westerwoldsche Aa ist noch nicht abschließend geklärt. Der Verlauf wird in der konkreten Projektplanung abschließend festgelegt.

Die Sportboothäfen einschließlich der Bezeichnung der jeweiligen Gewässer sind aus der Tabelle im Anhang ersichtlich.

- 05** Der Landkreis Leer verfügt aufgrund seiner naturräumlichen Ausstattung und der vorhandenen erholungsbezogenen Infrastruktur insgesamt über eine hohe Bedeutung für die Erholungsnutzung und den Tourismus.

Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung (Planzeichen 3.4) sind festzulegen, wenn die natürliche Eignung der umgebenden Landschaft für Erholung und Freizeit gegeben ist, die Umweltqualität, eine ausreichende Erholungsinfrastruktur und kulturelle Angebote vorhanden sind, die zu sichern und weiterzuentwickeln sind. Dieses trifft grundsätzlich für jede Gemeinde zu, so dass innerhalb der Gemeinden jeweils ein Standort mit der Entwicklungsaufgabe Erholung ausgewiesen ist (Ausnahme in der Gemeinde Moormerland mit Warsingsfehn und Oldersum), sofern nicht bereits die Kategorie Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr (Planzeichen 3.5) in der Gemeinde festgelegt ist. Eine Ausnahme stellt die Gemeinde Jemgum da, da wegen der hervorgehobenen Bedeutung von Ditzum beide Entwicklungsaufgaben

ausgewiesen sind.

Der Ortsteil Oldersum in der Gemeinde Moormerland verfügt aufgrund seiner Lage unmittelbar an der Ems, seiner weitgehend erhaltenen historischen Siedlungsstruktur mit dem hier vorhandenen Hafengebiet und der im Rahmen der Dorferneuerung teilweise bereits sanierten Bebauung der „alten“ Ortslage über ein beachtliches touristisches Entwicklungspotenzial. Aus diesem Grunde ist Oldersum die besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung“ zugewiesen worden. Eine dementsprechende Entwicklung ist aus regionalplanerischer Sicht anzustreben und zu fördern.

- 06** Die Festlegung der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr (Planzeichen 3.5) erfolgt zum einen auf Grundlage der Anerkennung eines Status, der für den Tourismus eine entsprechende Bedeutung hat. Darüber hinaus werden die Übernachtungszahlen als Kriterium herangezogen (mehr als 50.000 Übernachtungen in 2004, siehe Tabelle im Anhang). Die Voraussetzung für die Anerkennung des Status ist u.a. eine geeignete touristische Infrastruktur; die Orte müssen den Status im Rahmen eines Verfahrens zur Feststellung der Anerkennungsvoraussetzungen beantragen, und bei Erfüllen der Anforderungen wird der Status mit einer zeitlichen Begrenzung vergeben.

Im RROP sind die Orte Borkum, Detern und Ditzum als Standorte mit besonderer Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr dargestellt. Diese Orte weisen den jeweils folgenden anerkannten Status auf:

- Borkum Nordseeheilbad
- Detern staatlich anerkannter Erholungsort (Prädikat seit 02.02.1996)
- Ditzum staatlich anerkannter Erholungsort (Prädikat seit 05.05.1995)

Grundlage ist hier die KurortVO (Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten vom 22. April 2005, in Kraft getreten am 1. Mai 2005 (Nds. GVBl. Nr. 9/2005, S. 124)), die die bis dahin gültige Luftkurort-VO und die Kurort-VO ablöst und nach der die drei Ortschaften prädikatisiert wurden. Gemäß § 5 der KurortVO (2005) besteht eine Übergangsregelung, nach der die staatlichen Anerkennungen auf der Basis der vorher gültigen Verordnungen mit den jeweiligen Bezeichnungen bis zum Ablauf des 30. April 2010 fortgelten.

Die Gemeinde Bunde ist zwar seit August 1998 staatlich anerkannter Erholungsort, weist aber vergleichsweise geringe Übernachtungszahlen auf (2004: circa 30.000) und ist daher nicht als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr erfasst.

Bei der Stadt Leer handelt es sich nicht um einen Ort mit staatlicher Anerkennung gemäß KurortVO, jedoch weist Leer gegenüber den anderen Gemeinden eine besondere touristische Bedeutung auf, so dass die Stadt ebenfalls als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr erfasst ist.

Die Insel Borkum ist im Landkreis Leer im Vergleich zu den anderen Standorten in Leer, Ditzum und Detern in ihrer Bedeutung noch besonders hervorzuheben.

- 07** Zur Förderung des (erholungsbezogenen) Radverkehrs ist in einem Gesamtkonzept die Möglichkeit zu prüfen, inwieweit die vorhandenen Deichverteidigungswege (z.B. Teekabfuhrwege) und / oder die Deichkronen an der Ems als Rad- und Wanderwege genutzt werden können. Im Konzept können sowohl zeitliche als auch räumliche Abschnitte betrachtet werden. Hierbei sind die naturschutzfachlichen Belange und die Belange des Deichschutzes bzw. der Wasserwirtschaft zu berücksichtigen und mit den touristischen Interessen abzuwägen.

**D 3.9 Wasserwirtschaft****D 3.9.0 Wasserwirtschaft allgemein**

**zu**  
**C 3.9.0 01** Neben der Abwasserentsorgung, der Wasserversorgung und dem Küsten- und Hochwasserschutz ist die Entwässerung der bebauten, der landwirtschaftlichen und der sonstigen Flächen im Landkreis Leer eine bedeutende Aufgabe der allgemeinen Wasserwirtschaft.

Durch eine Vielzahl von Stufen-, Unter- und Mündungsschöpfwerken wird die Entwässerung des Gebietes des Landkreises Leer gewährleistet. Fünf Entwässerungsverbänden bzw. Sielachten obliegen die Unterhaltung eines rund 2.030 km langen Gewässernetzes II. Ordnung sowie der Betrieb und die Unterhaltung von rund 130 Sielbauwerken und Schöpfwerken.

**D 3.9.1 Wasserversorgung**

**01** Im Landkreis Leer sind sechs Wasserwerke (Planzeichen 11.5) am Festland vorhanden und zwei auf der Insel Borkum.

Sie dienen zur Versorgung mit Trinkwasser vorwiegend innerhalb des Landkreises. Die Stadt Emden wird zum Teil mit Trinkwasser aus dem Wasserwerk Tergast versorgt.

**02** Als Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung (Planzeichen 11.2) sind die sechs ausgewiesenen Wasserschutzgebiete (mit TWSZ III) erfasst; sie sind entsprechend dem LROP übernommen. Zum Teil handelt es sich um kreisübergreifende Wasserschutzgebiete.

**03** Als Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung (Planzeichen 11.1) ist ein geplantes Wasserschutzgebiet erfasst, welches sich direkt nördlich an das bestehende Wasserschutzgebiet Leer anschließt. Entsprechend den Vorgaben des LROP ist zudem das auf der Beikarte „Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung“ im LROP dargestellte Wasserschutzgebiet im Bereich Stapelmoorerheide / Dielerheide erfasst - wenn auch mit anderen Außengrenzen -, welches in den Landkreis Emsland hineinreicht.

**D 3.9.2 Abwasserbehandlung**

**01** Im Landkreis Leer ist bereits eine gute zentrale Abwasserentsorgung gegeben; weiter zu entwickeln ist allerdings die zentrale Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet Uplengen. Durch die Zentralisierung einzelner Kläranlagenstandorte ist die kommunale Abwasserbeseitigung zu optimieren.

Als zentrale Kläranlagen (Planzeichen 11.20) sind die 15 kommunalen Kläranlagen erfasst. Die Reinigungsleistung der Kläranlagen erfolgt entsprechend dem Stand der Technik.

**D 3.9.3 Küsten- und Hochwasserschutz**

**01** Im Niedersächsischen Deichgesetz (NDG vom 24. Februar 2004, geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 5. November 2004, Nds. GVBl. Nr. 31/2004, S. 417) sind als Deiche Hauptdeiche, Hochwasserschutzdeiche und Schutzdeiche definiert. Diese sind als Deiche (Planzeichen 11.31) dargestellt. Sie befinden sich entlang der im Landkreis Leer vorhandenen drei Gewässer 1. Ordnung (Ems, Leda, Jümme) sowie an den untergeordneten Gewässern wie Burlage-Langholter Tief, Nordgeorgsfehnka-

nal, Südgeorgsfehnkanal, Aper Tief, Hauptfehnkanal und Sauteler Kanal.

Auf Borkum sind ebenfalls ein Hauptdeich vom Deichschart Reedestraße bis zu den Sternkippdünen und ein befestigter Deich um das nordöstlich gelegene Militärgelände vorhanden. Die Deichlinie wird an den anderen Stellen von Schutzdünen (gemäß NDG) und Schutzbauwerken gebildet, so dass die Insel Borkum vor Sturmfluten durch entsprechende Schutzvorrichtungen gesichert ist.

Die Sicherungsmaßnahmen unterhalb der MTHW zwischen „Seeblick“ (am östlichen Ende des breiten Badestrandes) und „Zur heimlichen Liebe“ (am Südrand der Stadt Borkum) unterliegen der Zuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.

Gemäß der Dünenschutzverordnung Borkum (vom 22. Februar 1973) und der Besprechung der Wasser- und Schifffahrdirektion Nordwest, des Wasser- und Schifffahrtsamtes Emden u.a. am 17. Januar 1977 (Ergebnisprotokoll vom 26. August 1977) unterhält die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes einen Streifen der Schutzdünen einschließlich Sicherungswerk von 50 m Breite, gemessen von der Fußspundwand des Deckwerks landeinwärts.

- 02** Zum Schutz vor Hochwasser in den Einzugsgebieten von Ems, Leda und Jümme sind ausreichende Möglichkeiten für die Hochwasserrückhaltung erforderlich. Im Landkreis Leer sind für dieses Einzugsgebiet fünf Hochwasserrückhaltebecken (Planzeichen 11.30), teilweise mit Deichen, vorhanden. Weitere sind an der Hollener Ehe, im Holter Hamrich und im Raum Neufehn an der Grenze zum Landkreis Aurich geplant. Außerdem dienen die Vordeichsflächen an Ems, Leda und Jümme ebenso als natürliche Retentionsflächen dem Hochwasserschutz.

Zeitweise erfolgen auch Überflutungen der Vordeichsflächen an der Ems durch Aufstauungen infolge des Schließens des Emssperrwerkes im Rahmen von Schiffsüberführungen.

- 03** Das Emssperrwerk befindet sich in der Unterems zwischen den Ortschaften Gandersum (Gemeinde Moormerland) und Nendorp (Gemeinde Jemgum), vier Kilometer entfernt vom Dollart und dient als Sturmflutsperrwerk für das Gewässersystem der Ems. Weiterhin wird es für das Aufstauen der Ems zur Überführung tiefgehender Schiffe genutzt.

Das Ledasperrwerk wurde 1954 zum Schutz des tiefliegenden Leda-Jümme-Gebietes errichtet.

### **D 3.10 Abfallwirtschaft**

#### **D 3.10.0 Abfallwirtschaft allgemein**

- 01** Es wird eine Nutzung der Kavernen im Untergrund des Rheiderlandes für die Speicherung von Energie angestrebt (hierzu siehe Textziffer D 3.5 05). Um diese Möglichkeit mittel- und langfristig realisieren zu können, ist eine dem entgegenstehende Nutzung (Ablagerung von (Sonder-) Abfällen) auszuschließen.

- 02** Auf Borkum ergeben sich vergleichsweise große Abfallmengen, da neben dem Abfall von rund 5.700 Einwohnern auch solcher von rund zwei Millionen Gästen pro Jahr anfällt. Diese auf der Insel anfallenden Abfälle werden seit 1993 in der Abfallumschlaganlage gesammelt und - nach Abfallsorten getrennt - in Container über den Borkumer Schutzhafen per Schiff aufs Festland gebracht. Lediglich die auf Borkum anfallenden Grünabfälle verbleiben ab dem 01.04.2006 auf Borkum und werden dort in einer auf dem Gelände der Abfallumschlaganlage befindlichen, privat betriebenen Kompostierungsanlage einer Verwertung zugeführt.

Ebenfalls ab dem 01.04.2006 werden die „nassen“ Restabfälle in Presscontainern von Borkum per Schiff nach Eemshaven (Niederlande) verbracht und von dort auf dem Landweg direkt zur Vorbehandlung und Deponierung nach Wilsum in die Grafschaft Bentheim transportiert. Alle übrigen auf Borkum anfallenden Abfälle werden auf dem Schifffsweg nach Emden transportiert und von dort aus in verschiedenen Anlagen auf dem Festland der Verwertung zugeführt. Ein Großteil dieser Abfälle (insbesondere trockener, wertstoffhaltiger Sperrmüll, Altpapier und Altmetalle) werden in Wiefels im Wangerland stofflich verwertet.

### **D 3.10.1 Siedlungsabfall, Sonderabfall**

**01** Der Betrieb der Deponie Breinermoor ist zum 01.06.2005 eingestellt, nunmehr befindet sich die Deponie in der Stilllegungsphase. Grundlage für die Schließung der Deponie ist die TA Siedlungsabfall, der zufolge ab dem 01.06.2005 nur noch vorbehandelte Abfälle deponiert werden dürfen und die nunmehr höhere Anforderungen an die Abdichtungen der Deponien stellt. Die stillgelegte Deponie wird weiterhin als Vorrangstandort für Siedlungsabfalldeponie (Planzeichen 12.2) dargestellt.

Zur Sicherung der Restabfallentsorgung hat der Landkreis Leer eine Kooperation mit dem Landkreis Grafschaft Bentheim vereinbart (Vertrag vom 21. Januar 2003). Danach werden die im Landkreis Leer anfallenden Restabfälle aus der Sack- und Containerabfuhr seit dem 01.06.2005 in die Grafschaft Bentheim transportiert, dort gemäß den Vorgaben der TA Siedlungsabfall am Standort der Zentraldeponie Wilsum mechanisch-biologisch vorbehandelt und anschließend dort deponiert.

Die beim Entsorgungszentrum Breinermoor direkt angelieferten Abfälle werden bis auf Grünabfälle ebenfalls externen Beseitigungs- bzw. Verwertungsanlagen zugeführt.

### **D 3.10.2 Altlasten**

Keine Festlegungen.

### **D 3.11 Katastrophenschutz, Verteidigung**

#### **D 3.11.1 Katastrophenschutz, zivile Verteidigung**

Keine Festlegungen.

#### **3.11.2 Militärische Verteidigung**

**01** Bei den in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Sperrgebieten (Planzeichen 14.1) handelt es sich um militärische Liegenschaften der Bundesrepublik Deutschland und um Schutzbereiche.

Im Landkreis Leer sind eine Reihe militärischer Anlagen mit und ohne Schutzbereich vorhanden, durch die teilweise auch die Nutzung der Umgebung eingeschränkt wird. Die Anlagen sowie solche militärischen Planungen, zu denen die Landesregierung bereits abschließend zustimmend Stellung genommen hat, sind den Planungsbehörden bekannt und müssen bei raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden, auch wenn sie in der Zeichnerischen Darstellung nicht enthalten sind.

## Quellenverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft Friesischer Heerweg: Karte „Friesischer Heerweg“

GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH: Rheiderland-Plan – Zukunft zwischen Ems und Dollart. Im Auftrag der Samtgemeinde Bunde, Gemeinde Jemgum, Stadt Weener, Stadt Leer und Landkreis Leer. Bremen. 1996

Interessengemeinschaft Deutsche Fehnroute e.V.: Karte „Deutsche Fehnroute“. 2001

Internationale Dollard Route e.V.: Karte „Internationale Dollard Route“. 2001

KoRIS (Kommunikative Stadt- und Regionalentwicklung) / NLG (Niedersächsische Landgesellschaft): Regionales Entwicklungskonzept für das Fehngebiet; Auftraggeber: LK Ammerland, LK Aurich, LK Leer, LK Cloppenburg. Hannover. August 2001

KV-Plan: Karte Ostfriesland

Landesregierung Niedersachsen (Hrsg.): Niedersächsisches Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Landesforsten (LÖWE). Hannover. August 1991

Landkreis Leer, Planungsamt, Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Beschäftigung: Gewerbeflächenentwicklungskonzept 2003

Landkreis Leer, Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Beschäftigung: Nahverkehrsplan für den Landkreis Leer 2003 – 2007

Landkreis Leer, Planungsamt: Konzept Windenergie 1993

Landkreis Leer, Planungsamt: Konzept Windenergie 1996

Landkreis Leer, Amt für Kreisstraßen: Verkehrszählung 2000

Lokale Aktionsgruppe W.E.R.O.-Deutschland (Hrsg.): Regionales Entwicklungskonzept (Westerwolde)-Emsland-Rheiderland-(Oldambt). Leer. August 2001

Niedersächsisches Innenministerium: Grundlagen, Hinweise und Materialien für die Zeichnerische Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme. Hannover. 1995

Niedersächsisches Landesamt für Statistik (Internet: [www.nls.niedersachsen.de](http://www.nls.niedersachsen.de), Stand: 01.04.2006)

Planungsbüro Diekmann & Mosebach: Bodenabbauleitplan für den Abbau von Quarzsand im Landkreis Leer. Fachgutachten zum Regionalen Raumordnungsprogramm im Auftrag des Landkreises Leer. Rastede. Januar 2005

Städtebauliches Entwicklungskonzept Stadt Weener, 2003

Städtebauliche Entwicklungsplanung Gemeinde Jemgum, 1996

Touristik GmbH Südliches Ostfriesland: Paddel & Pedal – Wasserwandern in Ostfriesland, 2003

Touristik GmbH Südliches Ostfriesland: Tourismuskonzept Südliches Ostfriesland, 2001

Zusammenfassung des Konzeptes „Sportschiffahrt im Land von Torf und Honig“: Studie zur Entwicklung grenzüberschreitender Wasserwegeverbindungen für die Sportschiffahrt im Norden der Niederlande und Norddeutschland. 2001

Rechtliche Grundlagen

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818)
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 417)
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 415)
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 210)
NROG	Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung vom 18. Mai 2001 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 412)
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004
NWattNPG	Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 11. Juli 2001 (Nds. GVBl. S. 443), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 201)
ROG	Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746)
RoV	Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Artikel 2b des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914)

Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung, RdErl. d. ML vom 7. Juli 2003 (Nds. MBl. S. 593, 2004, S. 16), geändert durch RdErl. vom 27. Oktober 2004 (Nds. MBl. S. 682)

Verfügung der Bezirksregierung Weser-Ems vom 17. September 2002 zur „Darstellung der Flächen des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ in den Regionalen Raumordnungsprogrammen“, Az.: 201.13

Internet (Stand: 01.04.2006)

<a href="http://www.ag-ems.de">www.ag-ems.de</a>	Aktiengesellschaft „Ems“
<a href="http://www.deutsche-fehnroute.de">www.deutsche-fehnroute.de</a>	Interessengemeinschaft Deutsche Fehnroute e.V.
<a href="http://www.deutschland-tourismus.de/radfahren/route1.html">www.deutschland-tourismus.de/radfahren/route1.html</a>	Tourismus Marketing Niedersachsen
<a href="http://www.dollard-route.de">www.dollard-route.de</a>	Internationale Dollard Route e.V
<a href="http://www.friesischer-heerweg.de">www.friesischer-heerweg.de</a>	Arbeitsgemeinschaft Friesischer Heerweg
<a href="http://www.landkreise-leer.de">www.landkreise-leer.de</a>	Landkreis Leer
<a href="http://www.moorerlebnisroute.de">www.moorerlebnisroute.de</a>	Interessengemeinschaft Moorerlebnisroute e.V.
<a href="http://www.nls.niedersachsen.de">www.nls.niedersachsen.de</a>	Niedersächsisches Landesamt für Statistik
<a href="http://www.northsea-cycle.com">www.northsea-cycle.com</a>	North Sea Cycle Route
<a href="http://www.ostfriesland.de">www.ostfriesland.de</a>	Ostfriesland Tourismus GmbH
<a href="http://www.paddel-und-pedal.de">www.paddel-und-pedal.de</a>	Touristik GmbH Südliches Ostfriesland